



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Afrika im Rahmen des AKP-Systems. Ein Vergleich zwischen Nigeria und der Republik Südafrika“

verfasst von / submitted by

Natalie Huber, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it ap-
pears on
the student record sheet:

UA 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears
on
the student record sheet:

Masterstudium Politikwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Dr. Gernot Stimmer

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorgelegte Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommenen Textstellen und Gedankengänge sind durch genaue Angabe der Quelle (einschl. Seitenangabe, exakte URL usw.) – in Form von Fußnoten oder In-Text-Zitationen – gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere für Quellen aus dem Internet, die unter Angabe von Autor/in (soweit recherchierbar), Titel (sofern vorhanden), genauer WWW-Adresse und Zugriffsdatum auszuweisen sind. Mir ist bekannt, dass auch fast wörtliche Paraphrasierungen von Texten, die pauschal, z.B. am Ende des Absatzes, ausgewiesen werden, als Plagiat gelten. Ich bin mir im Klaren darüber, dass auch nur einzelne Fälle von Plagiat zur Nicht-Bewertung der gesamten LV führen und der SPL gemeldet werden. Des Weiteren versichere ich, dass ich diese Arbeit noch an keinem anderen Institut zur Beurteilung vorgelegt habe.

Abstract

Die vorliegende Masterarbeit untersucht Handelsabkommen der Europäischen Union mit den AKP-Staaten. Dabei wird genauer auf das Abkommen mit der ECOWAS und der SADC eingegangen und ein Vergleich durchgeführt. Herangezogen wurden dabei, als wichtigste Quelle, die Vertragsabkommen (EPA). Die Erklärung der Erkenntnisse wurde dabei gestützt von der neo-merkantilistischen Theorie. Seit den 2000er Jahren ist die Außenhandelspolitik der EG geprägt durch den Neo-Merkantilismus. Die neo-merkantilistische Politik ist dabei einerseits geprägt durch die Abschaffung von Marktzugangshürden und andererseits durch den Schutz von sensiblen Produkten. Im Laufe der Arbeit zeigt sich, dass vor allem Nigeria und die Republik Südafrika in ihrer jeweiligen Regionalgruppe eine besondere Stellung innehaben. Die Arbeit kommt zu dem Erkenntnis, dass die Europäische Union die Außenhandelspolitik mit den beiden genannten Staaten vorwiegend durch eine asymmetrische Handelspolitik gestaltet. Dies zeichnet sich durch ein Ungleichgewicht in der Import- und Exportpolitik aus. Außerdem kommt diese Arbeit zum Ergebnis, dass die EU versucht durch die neo-merkantilistische Handelspolitik mit den AKP-Staaten, ihre Rohstoffinteressen durchzusetzen. Darüber hinaus werden mögliche Szenarien diskutiert wie die künftige Gestaltung des AKP-Systems aussehen kann und welche neuen Akteure auf dem afrikanischen Kontinent präsent sind um dort politische und wirtschaftliche Interessen durchzusetzen. Diese Arbeit beleuchtet daher eine neue Perspektive der EU-Afrika-Beziehungen indem sie genauer auf die Beziehung zwischen den beiden oben genannten Staaten und der EU eingeht und bietet daher den wissenschaftlichen Mehrwert indem zwei ökonomisch wichtige Staaten miteinander verglichen werden.

Abstract

This master's thesis examines trade agreements between the European Union and the ACP countries. The agreement with ECOWAS and SADC is discussed in more detail and a comparison is made. The treaty agreements (EPA) were used as the most important source. The ex-

planation of the findings was supported by the neo-mercantilist theory. Since the 2000s, the EC's foreign trade policy has been shaped by neo-mercantilism. The neo-mercantilist policy is characterized on the one hand by the abolition of market access barriers and on the other hand by the protection of sensitive products. In the course of the work it becomes clear that Nigeria and the Republic of South Africa in particular have a special position in their respective regional groups. The work comes to the conclusion that the European Union shapes its foreign trade policy with the two named states primarily through an asymmetrical trade policy. This is characterized by an imbalance in import and export policy. In addition, this work comes to the conclusion that the EU is trying to enforce its raw material interests through the neo-mercantilist trade policy with the ACP states. In addition, possible scenarios will be discussed how the future design of the ACP system could look and which new actors are present on the African continent to assert political and economic interests there. This work therefore sheds light on a new perspective of the EU-Africa relations by going into more detail on the relationship between the two above-mentioned states and therefore offers the scientific added value by comparing two economically important states with each other.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Forschungsstand und Relevanz der Forschung.....	3
1.2	Methodisches Vorgehen.....	4
1.3	Angaben zu den Quellen.....	5
2	Theoretische Aspekte.....	6
2.1	Theorie (I): Der Neo-Merkantilismus.....	7
2.2	Theorie (II): Dependenztheorie.....	17
3	Historischer Kontext der Beziehungen zwischen der EU und Afrika	20
3.1	Das Zeitalter des Kolonialismus	20
3.2	Das British Empire als Kolonialmacht im 20. Jahrhundert	23
3.3	Dekolonisation im 20. Jahrhundert	24
3.4	Die Römischen Verträge.....	24
3.5	Die Entstehung und Entwicklung des AKP-Systems	26
3.6	Definition von Handelsabkommen	27
3.7	Yaoundé I und II	29
3.8	Lomé I-IV	33
3.9	Das Abkommen von Cotonou.....	38
3.10	Zusammenfassung.....	42
4	Internationale Handelsvorgaben	43
4.1	EPAs und WTO-Richtlinien	46
5	Betrachtung der Fallbeispiele.....	47
5.1	Nigeria.....	47
5.1.1	ECOWAS – Economic Community of West African States	48
5.1.2	Nigerias Rolle in der ECOWAS.....	49
5.1.3	ECOWAS und die EU.....	51
5.1.4	Nigeria und die EU: Das EPA.....	53
5.2	Republik Südafrika	56
5.2.1	Die Republik Südafrika und die Europäische Union	56
5.2.2	SADC – South African Development Cooperation	57
5.2.3	Die Beziehung der EU mit der SADC	59
5.2.4	Trade, Development and Cooperation Agreement (TDCA)	60
5.2.5	<i>Economic Partnership Agreement: EU-SADC</i>	61
5.3	Vergleich des EPA-Outcomes zwischen Westafrika und Südafrika	67

6	Vergleich: Nigeria und die Republik Südafrika.....	68
7	Analyse aus Sicht des Neo-Merkantilismus	84
7.1	Neo-Merkantilismus und die EPAs	85
8	Kritik am EPA-System	89
9	Forschungsfrage und Hypothesen.....	91
10	Was kommt nach Cotonou?	93
10.1	Optionen für die Zukunft.....	93
10.2	Andere Akteure	96
10.3	Aktueller Stand.....	97
10.4	Fazit und Ausblick	98
11	China in Afrika – ein neuer Akteur.....	100
12	Conclusio	103
13	Anhang: Vergleich	106
14	Literaturverzeichnis	111
15	Abbildungsverzeichnis.....	124
16	Tabellenverzeichnis	124

1 Einleitung

Europa und besonders heute die Europäische Union, beschäftigt schon eine lang andauernde Beziehung mit den Ländern Subsahara-Afrikas. Seit den Römischen Verträgen, das als Gründungsmoment für die heutige EU gilt, wurden die Beziehungen zwischen den beiden Partnern durch diverse Abkommen geregelt. Vor dieser Zeit war die Beziehung geprägt durch koloniale Verhältnisse. Die seit den ersten Verträgen weiter verhandelten Abkommen umfassten nicht nur entwicklungspolitische, sondern auch handelspolitische und wirtschaftliche Ziele. Mit diesen Handels- und Kooperationsabkommen stand auf der einen Seite die EWG/EG und auf der anderen Seite wurde eine neue Gruppe erschaffen, nämlich die AKP-Gruppe – Afrika, Karibik und Pazifik. Darüber hinaus wurde mit dem aktuellen Abkommen von Cotonou (2000-2020) eine neue Form der handelspolitischen Regelungen installiert. Die *Economic Partnership Agreements* regeln dabei die Handelsbeziehungen von Regionalgruppen in Afrika mit der Europäischen Union.

Kritisiert werden und wurden diese Verträge und die Beziehung zwischen der EU und den afrikanischen Staaten zunehmend als postkoloniale Ausbeutungsverhältnisse. Außerdem prangern kritische Stimmen die Ungleichheit der Partnerschaft zwischen der EU einerseits und den AKP-Staaten andererseits an. (Hurt 2003) In dieser Arbeit gilt es daher herauszufinden welche wirtschaftlichen und politischen Interessen die Europäische Union an den afrikanischen Staaten im Rahmen dieses AKP-Systems hegt. Die genaue Forschungsfrage lautet daher wie folgt:

Wie gestaltet die Europäische Union ihre Außenhandelspolitik gegenüber den afrikanischen AKP-Staaten?

Um diese Frage bestmöglich beantworten zu können wurden zwei Fallbeispiele herangezogen und miteinander verglichen. Zum einen wurde der Blick auf Nigeria innerhalb der Regionalgruppe ECOWAS und zum anderen auf die Republik Südafrika innerhalb der Regionalgruppe SADC geworfen.

Besonders drei Staaten in Afrika bilden nämlich einen wichtigen politischen und wirtschaftlichen Faktor für die Europäische Union. Sowohl wirtschaftlich als auch militärisch am bedeutendsten für die EU sind Nigeria, Äthiopien und die Republik

Südafrika. (Stimmer 2019: 177 f) Daher fanden in dieser Arbeit die beiden oben genannten Staaten, sowie deren Regionalgruppe, größere Aufmerksamkeit und wurden miteinander verglichen.

Alle anderen afrikanischen Staaten, welche in Afrika im Rahmen des AKP-Systems enthalten sind, wurden nicht einzeln betrachtet. Darüber hinaus liegt der Fokus dieser Arbeit, wie schon im Titel beschrieben, auf Afrika. Trotzdem wird in dieser Arbeit vom AKP-System gesprochen, auch wenn die karibischen und pazifischen Staaten hier keiner näheren Betrachtung unterzogen wurden. Dennoch gilt es vor allem im historischen Überblick generell auf das AKP-System einzugehen.

Zunächst wird in dieser Arbeit der Forschungsstand betrachtet und die Relevanz der Forschung sowie das methodische Vorgehen behandelt. Daraufhin werden Theorien, welche zur Behandlung und Bearbeitung des Forschungsgegenstandes beigetragen haben, betrachtet und diskutiert. Besonders wichtig ist hierbei der Neo-Merkantilismus, welcher als theoretisches Erklärungsmodell für die Beantwortung der Forschungsfrage und die Bearbeitung der Hypothesen dient. Anschließend erfolgt das Kapitel zur historischen Betrachtung der Beziehungen zwischen den afrikanischen Staaten und der Europäischen Union. Dabei erfolgt ein historischer Abriss von der Kolonialzeit, der Entkolonialisierung bis hin zu den Handelsverträgen, welche bis in die Gegenwart reichen. In weiterer Folge werden die internationalen Handelsregeln der WTO dargestellt, welche die Grundlage für die EPA-Abkommen bilden. Danach werden die Fallbeispiele näher betrachtet und die jeweiligen Besonderheiten analysiert. Des Weiteren werden danach die beiden Fallbeispiele miteinander verglichen und schließlich anhand des theoretischen Modells analysiert. Die Beantwortung der Forschungsfrage und die Bearbeitung der Hypothesen erfolgt im Anschluss an die Analyse. Danach werden noch kritische Stimmen gegenüber dem EPA-System dargestellt. Kritik kommt vor allem von globalisierungskritischen NGOs, die in den EPAs eine neue Form der Ausbeutung sehen. Gegen Ende dieser Arbeit wird ein Blick auf die Zukunft des AKP-Systems und die EU-Afrika-Beziehung geworfen. Denn das aktuelle Cotonou-Abkommen läuft offiziell mit dem Jahr 2020 aus, somit müssen neue Vorkehrungen für die Zukunft getroffen werden. Am Ende wird noch ein kurzer Blick auf neue Akteure in Afrika geworfen, die für die EU eine Konkurrenz darstellen können. Besonders China versucht seit den letzten beiden Jahrzehnten ver-

stärkt in Afrika Fuß zu fassen. Zum Schluss dieser Arbeit erfolgen eine Zusammenfassung und ein abschließendes Conclusio.

1.1 Forschungsstand und Relevanz der Forschung

Viele Forschende haben sich bereits mit dem AKP-System und den diversen Abkommen mit den AKP-Staaten in verschiedenen Kontexten auseinandergesetzt. Dialer (2007) beschäftigt sich in ihren Ausführungen generell zur politischen Dimension des Cotonou-Abkommen. Dabei geht sie auch auf die neuen Herausforderungen, welche die Handelsabkommen mit sich bringen, ein. Darüber hinaus gibt sie einen großen historischen Umriss über die EU-Afrika-Beziehungen und beschäftigt sich vor allem mit der entwicklungspolitischen Komponente des Cotonou-Abkommens. Dialer geht dabei auch sehr kritisch auf Aspekte ein wie das Konzept von Partnerschaft und ob überhaupt von den beiden unterschiedlichen Akteuren EU und AKP, von einer Partnerschaft gesprochen werden kann. (Dialer 2007)

Auch Murray-Evans (2019) behandelt die durch das Abkommen von Cotonou neuen Handelsabkommen und geht dabei besonders auch auf die afrikanische Regionalgruppe SADC ein. Er versucht dabei die Verhandlungen der EPAs darzustellen und diese zu analysieren. Dabei ortet er eine Machtasymmetrie zwischen den beiden Verhandlungspartnern. Im Rahmen der SADC-Gruppe ortet er vor allem für die Republik Südafrika eine besondere Rolle aufgrund ihrer ökonomischen Dominanz innerhalb der Regionalgruppe. Die Republik Südafrika ist nämlich für mehr als die Hälfte des BIPs der SADC-Region verantwortlich. (Murray-Evans 2019: 119 ff)

Küblböck (2017) bezieht sich in ihren Ausarbeitungen auf die Rohstoffpolitik der EU in den EPAs. Sie beschreibt dabei, dass die EU auf den Import von Rohstoffen angewiesen ist und daher versucht den Zugang zu Rohstoffen durch Abschlüsse von Handelsverträgen zu erleichtern. Auch durch die EPAs mit den AKP-Staaten ortet sie den Zugang zu Rohstoffen als ein wesentliches Element der EU-Politik. Darüber hinaus sieht sie eine mögliche asymmetrische Handelsbeziehung zwischen den beiden Partnern. (Küblböck 2017: 7 f)

Jene Staaten die in dieser Arbeit im Fokus stehen, nämlich Nigeria und die Republik Südafrika, waren in einem Vergleich zueinander bisher noch kein Gegen-

stand von Forschungen. Aber das EPA der ECOWAS und der SADC waren bereits Gegenstand von Forschungen.

Das *European Centre for Development Policy Management* (ECDPM) hat sich in einem Paper mit einem Vergleich der EPAs beschäftigt. Dazu wurden das ECOWAS-EPA und das SADC-EPA miteinander verglichen. Sie kommen zu dem Schluss, dass die verhandelten EPAs es den afrikanischen Staaten ermöglichen gute Handelsbeziehungen mit der EU zu führen. Jedoch wäre es für die afrikanischen Regionen an der Zeit mit der Nutzung der EPAs auch den interregionalen Handel innerhalb Afrikas stärker zu nutzen und zu fördern. Denn dies ist derzeit nicht in dem Ausmaß der Fall in dem es möglich wäre. (Ramdoo 2014: 14 f)

Der Beitrag dieser Arbeit schließt daher an dem Vergleich zwischen ECOWAS und SADC an und ergänzt dies mit einer genaueren Betrachtung zweier Länder aus den beiden Regionen um weitere Besonderheiten darstellen zu können.

1.2 Methodisches Vorgehen

Diese Arbeit stellt eine empirische Forschung dar, in derer eine politische Analyse erfolgt. Dabei geht es vor allem um eine umfassende Literaturrecherche und deren Analyse. Es werden daher sowohl Beschreibungen als auch Analysen erfolgen. Im Rahmen dieser Arbeit und zur Beantwortung der Forschungsfrage, sowie zur Bearbeitung der Hypothesen ist es nicht notwendig eigene Daten zu erheben, sondern auf bereits vorhandene Daten zurückzugreifen.

Dabei greife ich auf das Verständnis von Behnke et al. (2010) zurück. Sie beschreiben, dass das Arbeiten mit Sekundärdaten oft dem Umstand geschuldet ist, dass der/die ForscherIn mit Daten arbeiten muss die selbst gar nicht erhoben werden können. (Behnke et al. 2010: 301) Im Rahmen dieser Arbeit wird mit Daten gearbeitet die entweder direkt aus Verträgen der Europäischen Union stammen oder aus offiziellen Dokumenten eben dieser.

Darüber hinaus bietet das Arbeiten mit sogenannten Aggregatdaten die Möglichkeit mit sekundären statistischen Daten zu arbeiten. Aggregatdaten sind vor allem Informationen zu Bevölkerungs- und Wirtschaftsdaten. Demzufolge stellen sie Maßzahlen dar die vorwiegend von statistischen Ämtern, aber auch von internationalen Organisationen bereitgestellt werden. Trotz der reinen Zahlendaten ist es notwendig im Forschungsprozess auch diese kritisch zu hinterfragen, vor allem in Bezug auf das Zustandekommen. Dennoch bilden Aggregatdaten einen wichtigen

Bestandteil für die Forschung und ermöglichen die Verfolgung des Forschungszwecks. (Behnke et al. 2010: 303 f)

Bei der Literaturrecherche geht es vor allem darum die Quellen kritisch zu hinterfragen, zu analysieren und zu interpretieren. Patzelt (2003) erwähnt dazu die Notwendigkeit der Darstellung des Forschungszwecks und die Dokumente die zum Ziel der Forschung zur Verfügung stehen. Dabei können auch neue Daten durch den/die ForscherIn erhoben werden. Durch die Analyse von den Quellen wird in einem ersten Schritt dargestellt, welche Quellen dem/der ForscherIn überhaupt zur Verfügung stehen. Dabei kann geklärt werden ob neue Daten erhoben werden müssen. Die kritische Hinterfragung einer Quelle (Quellenkritik) ist notwendig um darzustellen, welche Informationen die Quelle beinhaltet und ob sie tatsächlich eine Quelle für den eigenen Forschungszweck darstellen kann. Zu eruieren ist dabei ob die Quelle verlässlich und vertrauenswürdig ist. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, was der Autor der Quelle darstellt bzw. was er in seinem Text explizit nicht anspricht. Somit kann die Vertrauenswürdigkeit der Quelle besser interpretiert werden. Die Interpretation der Quelle ist notwendig um letztlich den Forschungszweck erfüllen zu können und im weiteren Verlauf die Forschungsfrage beantworten zu können. (Patzelt 2003: 168)

Im weiteren Verlauf erfolgt nach der Quelleninterpretation ein Vergleich der Daten zu den Fallbeispielen. Dieser Vergleich erfolgt in Kategorien, die im Laufe der Lektüre der zur Verfügung stehenden Daten festgelegt wurden. Dieser Vergleich basiert auf den offiziellen Dokumenten der Europäischen Union bzw. auf vertrauenswürdige Quellen. Darüber hinaus wird im Folgenden sogleich auf die Darstellung der Quellen und auf die Vertrauenswürdigkeit eben dieser eingegangen.

1.3 Angaben zu den Quellen

Bevor die Darstellung und Analyse des Vergleiches im Laufe dieser Arbeit erfolgt, müssen zuerst die Quellen betrachtet werden mit denen gearbeitet wurde. Eine der wichtigsten Quellen für die Anstellung des Vergleiches bilden die beiden EPA-Verträge, nämlich jenes der EU mit der ECOWAS und jenes mit der SADC. Sie bilden den Grundstein für den Vergleich und sind wichtige Dokumente, welche für das Ziel des Forschungszwecks zur Verfügung stehen. Eine kritische Betrachtung der Quelle ergibt, dass es sich um vertrauenswürdige Daten handelt, da

sie offizielle Dokumente der Europäischen Union darstellen und daher als nützliche Quelle fungieren.

Außerdem werden im Rahmen dieser Arbeit Aggregatdaten verwendet, die aus offiziellen Stellen der Institutionen der Europäischen Union stammen. Diese Daten beinhalten Informationen zum Handel zwischen der EU und afrikanischen Staaten, welche in quantitativen Informationen ausgedrückt sind. Diese rohen Daten wurden im Forschungsprozess interpretiert und anschaulich dargestellt, was im Laufe dieser Arbeit ersichtlich wird. Auch die Daten aus dieser Quelle können als vertrauenswürdig eingestuft werden, da es sich um offizielle Dokumente der Europäischen Union handelt.

Eine weitere wichtige Quelle stellen Dokumente aus der ECDPM - *European Centre for Development Policy Management* dar. Das ECDPM ist ein Think Tank, welcher sich speziell den Themen der Entwicklungspolitik zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten widmet. In dieser Organisation sind sowohl WissenschaftlerInnen als auch VertreterInnen von Institutionen von Politik und Wirtschaft tätig. (ECDPM o.A.) Bei Betrachtung der Daten dieser Organisation und den wirkenden Personen können auch Dokumente der ECDPM als vertrauenswürdig angesehen werden und sind somit für die Analyse und Darstellung für diesen Forschungszweck geeignet.

2 Theoretische Aspekte

Die theoretische Grundlage zur Unterstützung der Bearbeitung und Beantwortung der Forschungsfrage ist ein maßgeblicher Teil dieser Arbeit. Jene Theorien die für diese Aspekte verwendet werden sind zum einen der Neo-Merkantilismus und zum anderen die Dependenztheorie. Beide theoretischen Aspekte werden in diesem Kapitel dargestellt und diskutiert.

Daraus werden zur Beantwortung der Forschungsfrage folgende Hypothesen abgeleitet:

(I) *Die Europäische Union fördert durch ihre Handelspolitik mit den AKP-Staaten eine asymmetrische Handelsbeziehung.*

(II) *Die EU verfolgt mit ihrer Handelspolitik neo-merkantilistische Interessen um den eigenen Rohstoffbedarf zu decken.*

2.1 Theorie (I): Der Neo-Merkantilismus

Der Neo-Merkantilismus bezeichnet eine neuere Form des Merkantilismus. Da der Neo-Merkantilismus aus den Theorien des Merkantilismus hervorgegangen ist, muss zuerst der Inhalt des merkantilistischen Ansatzes genauer betrachtet werden. Darauf aufbauend sind der Neo-Merkantilismus und deren Inhalte darzustellen und zu analysieren.

Merkantilismus

Entstanden ist der Merkantilismus in Europa zwischen 1500 und 1800. Gekennzeichnet ist dieser geschichtliche Abschnitt mit der Ersetzung des feudalen Wirtschaftssystems durch den Kapitalismus. Dadurch wurden auch die gesellschaftlichen Klassen neu geordnet. Innerhalb der kapitalistischen Klasse entwickelte sich eine handelskapitalistische und später eine industriekapitalistische Klasse. Auch der Staat als politisches Konstrukt begann sich zu verändern. In England entwickelte sich dieser im Laufe des 18. Jahrhunderts zur dominierenden politischen Form mit einem Parlament und stand teilweise in Konkurrenz um die Macht mit dem Königshaus. Vor allem die Finanzwirtschaft veränderte sich stark. Es bildeten sich Aktiengesellschaften heraus, welche soziale und politische Institutionen von wichtiger Bedeutung wurden. (z.B. erste Aktiengesellschaft war die 1602 gegründete Ostindien-Kompanie) In London bildeten sich wichtige und hochentwickelte Finanzmärkte heraus. Darüber hinaus hatte durch die Zunahme des kolonialen Systems das Importvolumen, vor allem von Rohstoffen aus China und Indien, stark zugenommen. Das neue System basierte vor allem auf dem Marktaustausch. Darüber hinaus gab es auch Veränderungen in der Weltanschauung, denn die Autorität und Macht der Religionen begann abzunehmen und die Gesellschaft wurde mehr säkular. (Lichtenstein 2016: 13 f) Merkantilistische Schriftsteller begannen sich zunehmend mit Fragen betreffend Wirtschaft, Handel und Finanzen auseinanderzusetzen. Es war dadurch möglich einen „öffentlichen Raum“ zu schaffen wo Diskussionen und kritische Debatten stattfinden konnten, die nicht an den Staat oder die Monarchien gebunden waren. Die merkantilistischen Schriftsteller blieben meistens anonym und veröffentlichten ihre Schriften unter Pseudonymen. Die bekannten Merkantilisten waren Thomas Mun (1571–1641), Gerard de Malynes (1586–1641), Sir William Petty (1623–1687) in Großbritannien. Jean Baptiste Colbert (1619–1683) und Anne-Robert-Jacques Turgot (1727–1781) in Frank-

reich. Friedrich List (1789–1846) in Deutschland und Alexander Hamilton (1755–1804) in den Vereinigten Staaten. (Lichtenstein 2016: 14 f)

Ökonomische Merkmale

Die frühen merkantilistischen Theoretiker stellten den Handel als das wichtigste Werkzeug dar, um den Wohlstand eines Staates und deren militärische Macht abzusichern. Behauptet wurde, dass nur durch einen intensiven internationalen Handel und möglichst viele Exporte, eine florierende Wirtschaft entstehen kann. Die Beschränkung der Importe und nebenbei die Förderung von Exportgütern, sollte dem eigenen Land einen Überschuss an Gold erbringen. Diese Praxis der Geldwirtschaft, nämlich genügend Vorräte an Gold im eigenen Land zu halten, wurde als „Bullionismus“ bezeichnet. Weiters sollten die Goldvorräte dazu dienen, die Militärausgaben zu bezahlen. (Lichtenstein 2016: 17) Der Außenhandel im Merkantilismus diene als ein Instrument um binnenwirtschaftliche Ideen und Ziele, nämlich die Anhäufung von Reichtum, zu verfolgen. (Hoppen 2014: 77)

Vor allem für Großbritannien, Frankreich und die Niederlande war ein weiterer wichtiger Aspekt der Wirtschaft, die Schifffahrtindustrie. Die Kontrolle der Meere sollte die nationale Wirtschaft erhalten und die militärische Macht demonstrieren. Frankreich erhob beachtliche Zölle für ausländische Schiffe, welche in den französischen Häfen anlegen wollten. Französische Schiffshersteller hingegen wurden subventioniert um mit den ausländischen Herstellern im Wettbewerb stehen zu können. Auch Großbritannien versuchte auf diese Weise die eigene Wirtschaft gegenüber andern zu stärken. In den „Navigation Laws“ aus den Jahren 1650/51 verbot Großbritannien fremde Schiffe den Handel, denn nur britische Schiffe sollten Produkte zwischen England und deren kolonialen Territorien transportieren. Die europäischen Mächte, vor allem Großbritannien, versuchten die Industrien in den eigenen Ländern zu beschützen und zu fördern. Teilweise wurden neue Industrien finanziell gestärkt und andere Industrien von Steuern und Regulierungen befreit. (Lichtenstein 2016: 18)

Bei der Frage welche Importe eingeschränkt werden sollten, wurde darauf geachtet, dass eine günstige Handelsbilanz erreicht wurde und Einnahmen aus Handelserträgen direkt für die Finanzierung von Kriegen verwendet wurden. Außerdem

wurden die Importbeschränkungen so angedacht, dass wichtige inländische Schlüsselindustrien gefördert wurden damit sie von internationaler Konkurrenz verschont blieben. Sobald diese Industrien gewachsen sind und global wettbewerbsfähig agierten, würden sie auch mit ausländischen Industrien kompetieren können. Exporte von im Inland gefertigten Gütern sowie die Importe von Rohstoffen, welche für die Herstellung von Waren benötigt wurden, sollten gefördert werden. Rohstoffexporte, welche für Produktionen im Inland benötigt wurden, Importe von Gütern, die im Inland gefertigt werden konnten, sowie Importe von Luxusgütern sollten stark beschränkt werden. Erzielt wurden damit eine günstige Handelsbilanz, sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen im Inland. (Lichtenstein 2016: 18 f)

Britischer Merkantilismus

Der bekannteste Vertreter des britischen Merkantilismus war Thomas Mun. In seinem Buch „England’s Treasure by Foreign Trade“, welches posthum 1664 veröffentlicht wurde, beschreibt er seine merkantilistischen Konzepte wie ein Königreich Reichtum erlangen kann. Für Mun mussten mehrere Faktoren erfüllt sein um den Reichtum einer Nation zu erhöhen. Zum einen mussten jene Importe mit Zöllen versehen werden, die auch im Inland hergestellt werden könnten. Diese Politik nannte er „*import substitution policy*“. Darüber hinaus sollten alle Importe, welche Luxuswaren und unnötige Güter beinhalten, beschränkt werden. Mun bezeichnete diese Waren als „*superfluities*“ (Überflüssigkeiten). Hingegen Exporte von Produkten, die im Inland produziert wurden, sollten stark ausgeweitet werden. Einen weiteren Aspekt sollte das sogenannte „*re-exporting*“ bilden. Dies bezeichnete den Import von Produkten aus dem ausländischen Markt. Anstatt diese Güter im Inland zu verwenden, werden diese in einen anderen ausländischen Markt weiter exportiert. Zuletzt beschreibt Mun die Maßnahmen, dass alle Exporte in den Schiffen des eigenen Landes verschifft werden sollten um die nationale Schifffahrtsindustrie zu stärken. Um diese Ziele erreichen zu können, würden die Kaufmänner umfassendes Wissen über die nationale und ausländische wirtschaftliche Situation erlangen müssen. Daher schlug er vor, dass die „perfekten Kaufmänner“ Gelehrte und hervorragende Beobachter der Geschäftspraktiken sein müssten. Außerdem mussten sie umfassendes Wissen zu Preisen, Zöllen und Steuern, sowie

Navigationskenntnisse, haben. Nur dadurch könnten die Kaufmänner als die wichtigsten Vertreter des Handels für die Nation fungieren. (Lichtenstein 2016: 19)

Mun schlug vor, dass der Wohlstand der Nation mittels des Nettobetrags für Waren errechnet werden sollte und nicht nur die reine Geldmenge eine Rolle spielt. Er war daher kein Vertreter des *Bullionismus* und forderte, dass das erwirtschaftete Geld aus der positiven Handelsbilanz, für den weiteren Handel investiert werden sollte. (Lichtenstein 2016: 19 f)

Probleme mit den Konzepten von Mun gab es dahingehend, dass der positive Handelsüberschuss in eine Erhöhung der Geldmenge führt. Das Resultat wäre eine Inflation, denn die inländische Geldmenge würde zunehmen. Mun widersprach dieser Kritik und bekräftigte, dass eine Inflation durch eine sofortige Reinvestition in künftige Exporte verhindert werden könnte. (Lichtenstein 2016: 19 f)

Französischer Merkantilismus

Ein wichtiger Vertreter des französischen Merkantilismus war der Finanzminister von „Sonnenkönig“ Ludwig XIV, Jean-Baptiste Colbert. Colbert prägte den „*Colbertismus*“, welcher ein Beispiel sein sollte wie eine Nation den Handel mit inländisch produzierten Gütern organisieren soll. Das oberste Ziel war ein stetiger Fluss an Steuereinnahmen um zum Beispiel das französische Militär finanzieren zu können. (Lichtenstein 2016: 21)

Im 17. Jahrhundert war Frankreich, aufgrund massiver Kriegsausgaben, mit schweren Finanzkrisen konfrontiert. Hinzu kamen noch hohe Ausgaben für den extravaganten Lebensstil des Königs. Als Reaktion auf die Finanzkrise wollte Colbert die französische Wirtschaft, vor allem in den Bereichen Steuern, Handel, Produktion und Schifffahrt, verbessern. Dazu überlegte sich der damalige Finanzminister verschiedene Strategien. Eine Maßnahme war die Bildung des französischen Kolonialsystems. Dazu wurde 1664 die „*Compagnie des Indes Occidentales Françaises*“ (französische Westindienkompanie) gegründet, um mit der „*British East India Company*“ und der „*Dutch East India Company*“ konkurrieren zu können. Darüber hinaus sollte die Produktion von französischen Gütern hinsichtlich der Menge und der Qualität reguliert werden. Außerdem wurden neue Industrien gegründet und gefördert. Diese spezialisierten sich vor allem auf die Produktion von Luxusgütern, wie Glaswaren, Seide und Teppiche, um einerseits

der Nachfrage des Königs nachzukommen und andererseits diese zu exportieren. (Lichtenstein 2016: 21)

Diese Maßnahmen aus positiver Handelsbilanz, welche durch die Importzölle und der verstärkten Exporte erreicht werden sollten, dienten dazu Frankreichs finanzielle Situation zu entlasten. Kritisiert wurde Colbert von der nächsten Generation französischer Ökonomen, sich zu sehr auf die unsichtbare Hand des Marktes verlassen zu haben. Vor allem der Ökonom Robert-Jacques Turgot, der starken Einfluss auf Adam Smith hatte, kritisierte Colbert stark und war mit der staatsinterventionistischen Politik nicht einverstanden. (Lichtenstein 2016: 21 f)

Neo-Merkantilismus

Der Neo-Merkantilismus entwickelte sich aus modernen Ideen und Ziele des Merkantilismus. Bereits im 19. Jahrhundert bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts konnten neo-merkantilistische Tendenzen einiger Staaten erkannt werden. (z.B. Deutschland) Wesentliche Merkmale waren dabei die einseitig ausgerichtete Exportpolitik, sowie die interventionistisch ausgerichtete Wirtschaftspolitik. Mit Unterbrechung zählte auch die Zeit der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahren zum Neo-Merkantilismus. Unter der sogenannten *beggar-my-neighbour-policy* verstand man die die Ausrichtung der Handelspolitik auf die Exportförderung mit gleichzeitigen Importrestriktionen. Dadurch sollte die Beschäftigung im eigenen Land erhöht werden. Durch steigende Exporte in einem Land ergaben sich steigende Importe in anderen Staaten, was eine höhere Arbeitslosigkeit für jene Staaten bedeutete, die vermehrt Importe aufnahmen. Dies ging einher mit einer Abwertung der eigenen Währung. Vor allem die Politik der Industriestaaten während der Weltwirtschaftskrise der 1930er war von diesen neo-merkantilistischen Tendenzen gekennzeichnet. (Wirtschaftslexikon 2020)

Das heutige Verständnis von Neo-Merkantilismus und das Verständnis von Neo-Merkantilismus dieser Arbeit, geht auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zurück. Die moderne Version richtet sich an die zeitgenössische, marktorientierte und postkoloniale Weltwirtschaft. Dabei ist die Wirtschaft von transnationalen Akteuren dominiert und von wenigen mächtigen Nationen. Zum Teil wird von WissenschaftlerInnen behauptet, dass der Nationalstaat an sich einen transnationalen Akteur darstellt. (Lichtenstein 2016: 23) Das Ziel des Exportüberschusses ha-

ben sowohl Neo-Merkantilismus als auch der Merkantilismus gemein. Jedoch unterscheiden sich die beiden wesentlich in ihrem gesellschaftlichen Kontext. Im Merkantilismus war das oberste Ziel Reichtum und Wohlstand für den Staat zu bringen und mit Staat war der König gemeint. In dieser absolutistischen Ordnung gab es eine vom König privilegierte Händlerschicht, die für einen Exportüberschuss sorgte. Im Mittelpunkt des Neo-Merkantilismus steht die Akkumulation von Kapital. Die wichtigste Quelle für diese Kapitalakkumulation sind die Erträge aus den Exportgeschäften. Im neo-merkantilistischen Modell stehen nun auf der einen Seite Staaten, bei denen ein Exportüberschuss herrscht. Andererseits muss es auch Staaten geben, die ein Defizit aufweisen und die Exportüberschüsse aufnehmen. Vor allem auch in der Europäischen Union gibt es diverse Länder mit einem hohen Exportüberschuss, wie zum Beispiel Deutschland. (Becker/Raza 2007: 3, 6)

Der Neo-Merkantilismus hat drei wesentlich wichtige Merkmale:

(1) Der staatlich gesteuerte Handel und die Investments sind direkt mit der makro- und mikroökonomischen Innenpolitik verbunden. Daher ist es schwierig den Neo-Merkantilismus ohne innenpolitische Politik zu diskutieren. (Lichtenstein 2016: 24)

(2) Die Weltwirtschaft ist zu einem globalen wettbewerbsorientierten Marktsystem zusammengewachsen. Die sich dadurch ergebenden internationalen Handelsregeln sind dermaßen verbreitet, dass es fast keine Nation gibt, die sich nicht daran halten muss. Somit ist der internationale Druck, den eigenen Markt für den Welthandel zu öffnen und internationale Handelsbestimmungen der WTO bzw. früher die Regeln des GATT zu übernehmen, sehr groß. (Lichtenstein 2016: 24)

(3) Außerdem gibt es neue Handelskontroversen die von den traditionellen Handelsbestimmungen abweichen. Denn auch Umweltfaktoren, öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Arbeitsnormen sowie die Wahrung der kulturellen Identität stehen im Zentrum dieser Kontroversen. Die internationale Wirtschaft wurde einem Wandel unterzogen, nämlich von engen Anliegen zu breiteren, sozialen, moralischen und ökologischen Anliegen. (Lichtenstein 2016: 24)

Lichtenstein attestiert der Weltwirtschaft einen generellen Trend zum Neoliberalismus, jedoch halten in gewissen Regionen merkantilistische Ideen weiterhin an.

Auch Europa wird ein Zurückhalten bei der Einführung des wirtschaftlichen Neo-liberalismus attestiert. Denn der Neo-Merkantilismus spielt auch in Europa eine wichtige Rolle. (Lichtenstein 2016: 24) Zum Beispiel ist in Deutschland seit 2006 eine stärker werdende neo-merkantilistische Politik zu erkennen. Mit steigenden Export- und Leistungsbilanzüberschüssen und gleichzeitig zurückgehenden Überschüssen der deutschen Handelspartner, sieht sich Deutschland konfrontiert. (Hein/Truger 2007: 22)

Neo-Merkantilismus und die Europäische Union

Mit der Errichtung des gemeinsamen Binnenmarktes verfolgte die EG/EU das Ziel, Handelsgrenzen abzubauen und mit einem gemeinsamen Markt den Wohlstand und das Wirtschaftswachstum zu fördern. Seit den 1990er Jahren ist der Außenhandel der EG/EU immer wichtiger geworden. (Raza 2007: 67)

Unter den Verantwortlichen für die Handelspolitik innerhalb der EU gibt es einen allgemein anerkannten Konsens zu einer liberalen Handelstheorie. Kaum jemand innerhalb der europäischen Entscheidungsträger wäre für eine protektionistische Handelspolitik, aber es gibt auch spezielle Ausnahmen wie zum Beispiel jene Bereiche der Landwirtschafts- und Agrarpolitik. Jedoch scheint es gegenüber der Theorie auch einen praktischen Ansatz in der EU-Politik zu geben, nämlich jene Ansätze des Neo-Merkantilismus. Vor allem die Maximierung der Außenhandels-einnahmen, sowie die Ausweitung der Exporte und die Einschränkung der Importe sind wesentliche Elemente des Neo-Merkantilismus. (Raza 2007: 68, 71)

Seit den 2000er Jahren wendet sich die Europäische Union verstärkt dem neo-merkantilistischen Handelskonzept zu. Die EG hatte aufgrund der zögernden multilateralen Verhandlungsprozesse innerhalb der WTO-Doha-Runde eine neue Handelsstrategie festgelegt, welche seit 2001 verfolgt wird. Die Ergebnisse der Doha-Runde waren für die Europäische Kommission nicht zufriedenstellend. Daraus resultierte die Entscheidung, dass vor allem exportorientierte EG-Mitglieder sich künftig auf bilaterale Verhandlungen einlassen müssen. Die neue Strategie der EG umfasste dabei auch jene Themen, welche bei der Doha-Runde nicht oder nur zum Teil vereinbart werden konnten. Spezielle Agenden wie die Liberalisierung von Dienstleistungen und Investitionen, aber auch geistige Eigentumsrechte spielten dabei eine wesentliche Rolle. Nicht zuletzt zählte dazu auch eine Form der Handelspolitik in derer eine umfangreiche Marktöffnung, zum Vorteil europä-

ischer Unternehmen, erfolgen muss. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Beseitigung nicht-tarifärer Handelshemmnisse in Drittstaaten. In dieser Form der Handelspolitik waren die Verhandlungen mit den AKP-Staaten von strategischer Bedeutung für die EG/EU. Denn die Rohstoffsicherung für die EG/EU sollte durch eine umfangreiche Marktöffnung seitens der AKP-Gruppe vorstättengehen. (Raza 2008) Die Politik der EG gegenüber den AKP-Staaten vor dem Abkommen von Cotonou war geprägt von einer protektionistischen Handelspolitik mit einseitigen Handelspräferenzen, welche nicht den Regeln der WTO bzw. dem GATT entsprechen haben.

Die Handelspolitik der EG/EU zielt darauf ab die Nettoexporte zu steigern. Die Politik der Importe entspricht jedoch nicht vollständig jener Restriktion, wie der Neo-Merkantilismus diese versteht. Importrestriktionen sind kaum möglich, da die EG/EU in der internationalen Wirtschaft so verwickelt ist, dass Produktionen in einer Vielzahl von Ländern stattfinden. Beschränkungen auf Importe werden daher ausgewählter und nicht auf die gesamten Importe angewendet. Der wohl am meisten geschützte Bereich betrifft die Landwirtschaft, wo die Importzölle bei ca. 30 % liegen. Die EU versucht dadurch die lokalen Landwirtschaftsproduzenten zu fördern und somit weniger Importe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu verzeichnen. Zu diesen Produkten gehören zum Beispiel Fleisch, aber auch Zucker mit einem Zoll von ca. 350 %. Auch Milch und Milchprodukte werden mit durchschnittlich 87 % und Getreide mit 53 % Zoll versehen. Andere Rohstoffe wie Baumwolle oder Öle, welche nicht ausreichen um den gesamten Bedarf der EG/EU zu decken, werden mit ca. 27 % Zoll versehen. (Raza 2007: 72) Der hohe Zollsatz erklärt sich aus dem Umstand, dass die unverarbeiteten Produkte, die Produktion durch die EG/EU angekurbelt werden soll. Für andere Produkte bei denen es eine Überschussnachfrage gibt oder die Produktion gesteigert werden soll, gibt es geringe bzw. teilweise gar keine Zollschränken. Die Überschussnachfrage besteht, weil jene Produkte aufgrund klimatischer oder sonstiger Bedingungen nicht in der EG/EU produziert werden können. Jene Waren mit Überschussnachfrage sind zum Beispiel Baumwolle, Wolle oder Lederhäute. Rohstoffe für die verarbeitende Industrie erhalten meist gar keinen oder einen sehr geringen Zollsatz. (Raza 2008)

Der Außenhandel der EU

Die Außenhandelspolitik der EG/EU ist, wie bereits dargestellt seit den 2000er Jahren, vorwiegend einem neo-merkantilistischen Ansatz nach geprägt. Damit wird vorwiegend eine Steigerung der Exporte und der Investitionen von europäischen Unternehmen in Drittstaaten angestrebt. Jener Umstand ist deutlich dem neo-merkantilistischen Ansatz zuzuordnen. Bei der Importpolitik der EG/EU ist das neo-merkantilistische Modell nicht eindeutig. Vor allem durch die Produktionsstruktur der diversen Volkswirtschaften in der Europäischen Union ist ein breiteres Interesse bei der Importpolitik gegeben. Länder wie Frankreich, Spanien, Portugal oder Italien sind starke Akteure in Branchen wie Landwirtschaft, Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie. Diese Staaten setzen sich vor allem für branchenbezogenen Schutz ein. Hingegen zeichnen sich Staaten wie Deutschland, Niederlande sowie die skandinavischen Staaten vor allem im Sektor der kapital- und technologieintensiven Unternehmen aus. In diesen Sektoren und für diese Staaten ist eine Abschaffung von Zoll- und Handelsbarrieren anzustreben. Dies ergibt den Umstand, dass es innerhalb der EG/EU stark divergierende Importinteressen gibt. (Raza 2008)

Die Handelspolitik der EG/EU wird bestimmt durch die oben genannten Unterschiede in den Export- und Importinteressen. Diese unterschiedlichen Interessen werden mit den Begriffen „offensive“ und „defensive“ Interessen beschrieben. (Raza 2008)

Der Begriff der offensiven Interessen beschreibt das Vorhaben der EG/EU den Zugang zum Markt für Exporteure zu erleichtern. Vorwiegend sind dabei Marktzugangshürden zu beseitigen, Zölle zu senken sowie diskriminierende Auflagen zu beseitigen. Betroffen von den offensiven Interessen sind Industriewaren, Dienstleistungen und zum Teil auch landwirtschaftliche Produkte. (Raza 2008)

Auf der anderen Seite sind die offensiven Interessen bezogen auf die Ebene der Regulation. Dabei verfolgt die EG/EU das Ziel diskriminierende bzw. restriktiv empfundene Maßnahmen zu beseitigen. Außerdem wird versucht internationale Standards, zum Beispiel für geistige Eigentumsrechte, durchzusetzen. Es sollen daher entweder bereits europäische Standards internationalisiert werden oder bereits implementierte, internationale Normen von anderen eingefordert werden. (Raza 2008)

Defensive Interessen behandeln Bereiche die durch wirtschaftlich oder politisch begründete Annahmen einen Schutz vor internationalem Wettbewerb benötigen. Betroffene Sektoren sind vor allem die Landwirtschaft, sowie Teile der Industriebranche (Bekleidung, Textil) und Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (Gesundheit, Wasserversorgung). Eine Unterscheidung von defensiven und offensiven Interessen unterliegt zuletzt einer Klassifizierung der politischen Entscheidungsträger. Dabei sind die Meinungen in den Aushandlungsprozessen teilweise sehr divergierend. (Raza 2008)

Zusammenfassung: Unterschied Traditioneller Merkantilismus, Neo-Merkantilismus der Zwischenkriegszeit und Neo-Merkantilismus der EU

Das gemeinsame Merkmal des Neo-Merkantilismus und des Merkantilismus liegt in der Zielsetzung eines Exportüberschusses. Der wesentliche Unterschied ist jedoch in dem sozialen Kontext zu finden. Im Merkantilismus sollte in einem absolutistischen Herrschaftssystem Reichtum für den König erzielt werden und nicht für die Nation. Im Neo-Merkantilismus hingegen ist das Ziel eine Akkumulation der Erträge aus den Exportgeschäften zu erreichen. Die Staaten versuchen dabei die ausländischen Märkte zugunsten der inländischen Unternehmen zu öffnen. (Raza 2008) Die Importe sollen dabei stärker eingeschränkt werden. Jedoch ist es nicht möglich alle Importe einzuschränken und nur auf den Binnenmarkt zuzugreifen. Somit werden im Rahmen des Neo-Merkantilismus die Importe auf gewisse Produkte, die im eigenen Staat bzw. Staatenbund gefertigt werden können, mit höheren Zöllen versehen. Die Anwendung solcher Importhürden durch einen Staat lassen folglich den Schluss zu, dass damit eigene Interessen verfolgt werden. Es sollen für sensible Produkte, welche für die eigene Wirtschaft eine mögliche Gefahr darstellen, größere Importhürden bestehen als für jene Produkte die der Staat, also die Mitgliedsstaaten der EG/EU brauchen und selbst nicht herstellen können. Der seit den 2000er Jahren stärker werdende Neo-Merkantilismus der Europäischen Union äußert sich durch die Steigerung von Exporten und Investitionen europäischer Unternehmen in Drittstaaten. Vor allem die defensiven und offensiven Interessen beschreiben dabei die Exportpolitik der Europäischen Union. (Raza 2008) Das wichtigste Merkmal des Neo-Merkantilismus in der Zwischenkriegszeit hingegen war die Abwendung vom Freihandel hin zu einer starken Ex-

portförderung (*beggar-my-neighbour-policy*). Dies resultierte in weiterer Folge in einer Abwertung der eigenen Währung. (Wirtschaftslexikon 2020)

2.2 Theorie (II): Dependenztheorie

Ein weiterer theoretischer Ansatz um das hier zugrunde liegende Thema bearbeiten zu können, ist die Dependenztheorie. Diese Theorie würde den Blickwinkel wechseln, weg von der europäischen Seite hin zu den afrikanischen Staaten.

Der sich ergebende Perspektivenwechsel liegt auch in der Natur der Dependenztheorie. Denn die Theorie untersucht die Entwicklungsländer und deren prekäre Situation, welche durch exogene Faktoren verursacht wird. (Bachinger/Matis 2009: 123)

Mit der Dependenztheorie, welche erstmals in den 1960er Jahren in Lateinamerika auftauchte, wurde eine neue Kategorie eingeführt, welche die gängigen Entwicklungstheorien in Frage stellte. Kritisiert wurde dabei vor allem die Modernisierungstheorien, die grundsätzlich von einer Unterentwicklung gewisser Staaten ausgehen. In den Sozialwissenschaften im anglo-amerikanischen und deutschen Raum, wurden die Thesen zur Dependenztheorie vor allem durch André Gunder Frank, verbreitet. Frank hatte auch die Formulierung der „Entwicklung der Unterentwicklung“ geprägt, worauf die wichtigste These der Dependenztheorie zurückgeht. (Ebd. 123 f)

Aspekte der Dependenztheorie

In der Dependenztheorie wird davon ausgegangen, dass durch die Vormachtstellung der kapitalistischen Länder am Weltmarkt, die Entwicklungsländer weniger bzw. anders im Weltmarkt eingebunden sind. Dadurch ergeben sich für weniger entwickelte Staaten ein anderer Ausgangspunkt in der Handels- und Wirtschaftspolitik. Bisherige Entwicklungstheorien gingen von einer Unterentwicklung aufgrund unzureichender Integration in die moderne Welt aus. Der Ansatz der Dependenztheorie widerspricht jedoch dieser vorherrschenden These der Modernisierungstheorien. Eine sogenannte Unterentwicklung eines Staates resultiert nach der Dependenztheorie nun aus historischen Prozessen und nicht durch Modernisierungsdefizite. (Ebd. 123)

Zentrum-Peripherie-Modell

Ein wichtiges Merkmal der Dependenztheorie ist das Zentrum-Peripherie-Modell. Dieses Modell beschreibt eine Abhängigkeitsbeziehung zwischen zwei verschiedenen Partnern. Bei der Anwendung dieses Modells auf internationaler Ebene gibt es auf der einen Seite die hochentwickelten Industriestaaten, welche in diesem Fall das „Zentrum“ darstellen. Andererseits gibt es die „Peripherie“, welche die Entwicklungsländer symbolisieren soll. Die Peripherie dient für das Zentrum als Rohstoff- und Produktlieferant, aber auch als Arbeitskräftereservoir. Darüber hinaus kann die Peripherie dazu dienen gewisse Branchen aus den Industriestaaten in die peripheren Länder auszulagern. (Ebd. 125)

Eine weitere Möglichkeit für die Anwendung dieses Modells findet sich auf der nationalen Ebene. Denn dort lässt sich in weniger entwickelten Ländern ein regionales Entwicklungsgefälle ausmachen. In den Zentren, welche meistens die großen Städte sind, gibt es eine deutlich wichtigere ökonomische Relevanz. Jene Städte liegen oftmals an der Küste des Landes, was zum Teil für das internationale Verkehrssystem von großer Bedeutung ist. Die nationale Peripherie hingegen ist meist technologisch wenig entwickelt und finanziert sich vor allem durch die Landwirtschaft. Durch das regionale Entwicklungsgefälle ergibt sich oftmals eine Binnenmigration in die Städte. (Ebd. 126)

Darüber hinaus können mit der Dependenztheorie zwei verschiedene Denkrichtungen unterschieden werden. Zum einen die direkte bzw. indirekte Ausbeutung der weniger entwickelten Staaten durch die modernen kapitalistischen Industrienationen. Direkte Ausbeutungsverhältnisse ergeben sich zum Beispiel durch Handelsbeziehungen, welche die Industriestaaten mehr begünstigen. Diese Ausbeutung ergibt sich oftmals dadurch, dass die weniger entwickelten Staaten oftmals die Rohstofflieferanten für die Industriestaaten sind und somit ungleiche Handelsbeziehungen entstehen können. Andererseits gibt es die strukturalistische Ausprägung in der Dependenztheorie, welche weniger die direkten Ausbeutungsverhältnisse in den Vordergrund stellt. Sondern es sind hier vor allem die Verstrickungen der Peripherie mit den Zentren, welche für ein Defizit in den weniger entwickelten Staaten sorgt. (Ebd. 126)

Weltsystem und Dependenz nach Wallerstein

Immanuel Wallersteins Theorie zu Zentrum und Peripherie bezieht sich auf globale ökonomische Strukturen. Seiner Auffassung nach ist das gesamte moderne

Weltsystem durch wirtschaftliche Beziehungen miteinander verbunden. Zeitlich grenzt er den Begriff des modernen Weltsystems ab dem 16. Jahrhundert ein. Denn seit ca. 1550 ist laut Wallerstein das Weltsystem gekennzeichnet durch vermehrte industrielle Aktivitäten und das sich herauskristallisierende kapitalistische System der Weltwirtschaft. Daher markiert er diesen Zeitraum als Beginn des modernen Weltsystems. In der kapitalistischen Weltwirtschaft herrscht zwischen den Staaten des Zentrums ein Konkurrenzkampf um die Ausbeutung der peripheren Staaten. Die Differenzierung zwischen Zentrum und Peripherie erfolgt in Wallersteins Theorie aufgrund der Arbeitsaufteilung. Jene Arbeit die besondere Kenntnisse in gewissen Bereichen erfordern und dadurch größere Kapitalmengen erfordern, sind Arbeiten die im Zentrum verrichtet werden. In der Peripherie hingegen werden Waren produziert, die lediglich geringer qualifizierte Arbeitskräfte erfordern und daher auch eine geringere Menge an Kapital. Die in der Peripherie produzierten Waren sind jedoch von wichtiger Bedeutung für den täglichen Gebrauch. (Schmid/Unrau 2011: 37 f)

Neben den sich bedingenden beiden Konzepten von Zentrum und Peripherie, baut Wallerstein sein Modell um einen weiteren Faktor aus. Die sogenannte Semiperipherie steht in seiner Theorie zwischen dem Zentrum und der Peripherie. Wallerstein schreibt der Semiperipherie die Aufgabe der Entlastung des Zentrums zu. Somit soll der politische Druck, welcher auf das Zentrum ausgeübt wird, von der Semiperipherie aufgefangen werden und dadurch das Zentrum entlasten. (Ebd. 38)

Wallerstein attestiert dem modernen Weltsystem, mit seinen drei Komponenten von Zentrum, Peripherie und Semiperipherie, eine hohe Stabilität. Den Grund für diese Stabilität sieht Wallerstein in der Tatsache, dass das System durch die Marktkraft aufrecht bleibt und nicht politische Autoritäten dafür verantwortlich sind. Dadurch, dass eine kapitalistische Weltwirtschaft akkumuliertes Kapital und Humankapital höher belohnt als die reine Arbeitskraft, ergibt sich auch eine geographische Fehlverteilung von Kapital. Aufgrund des Nichtvorhandenseins eines politischen Mechanismus in der Weltwirtschaft, welcher diesem Trend gegensteuert, ist es schwierig dieser Fehlverteilung entgegenzuwirken. Dadurch ergibt sich eine immer größer werdende soziale und ökonomische Kluft zwischen Zentrum und Peripherie. (Ebd. 38)

Somit kann auch die Dependenztheorie ein wichtiges Erklärungsmodell für die Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten darstellen. Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen wird hier nur kurz auf die Dependenztheorie eingegangen, denn der Großteil wird sich auf die Aspekte des Neo-Merkantilismus stützen.

3 Historischer Kontext der Beziehungen zwischen der EU und Afrika

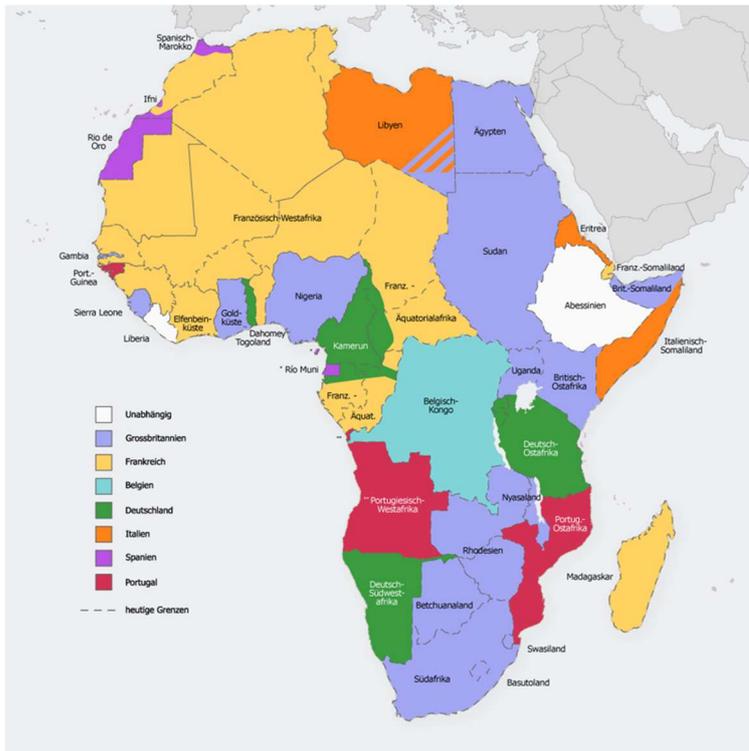
Um die aktuellen Entwicklungen der Beziehung zwischen der EU und Subsahara Afrika im Rahmen des AKP-Systems verstehen zu können, bedarf es einen historischen Blick zurück. Diese Aufarbeitung beginnt chronologisch mit dem Zeitalter des formellen europäischen Kolonialismus wodurch Afrika unter den europäischen Mächten aufgeteilt wurde, bis hin zur Dekolonisation Afrikas wodurch die afrikanischen Staaten ihre Unabhängigkeit erhielten.

Anschließend daran erfolgt der historische Ablauf indem es zur Schaffung der AKP-Gruppe (Afrika, Karibik und Pazifik) kam. Natürlich mit dem Blick auf den afrikanischen Kontinent.

3.1 Das Zeitalter des Kolonialismus

Als Kolonialismus versteht sich eine Herrschaft einer Macht über eine geographisch fremde Bevölkerung. Zweck ist es die Macht über die ortsfremden Ressourcen auszubeuten und durch die Herrschaft der fremden Bevölkerung Macht zu erlangen und auszuüben. Begründet wird dieses Vorgehen durch die Überlegenheit der eigenen Bevölkerung und zugleich der Unterlegenheit der fremden Bevölkerung. Somit entstehen Annahmen wie die, dass die weißen „Kolonialherren“ sich exotischer bzw. unzivilisierter Bevölkerungen annehmen und diese als geringwertiger schätzen. (Tetzlaff 2018: 73 f)

Abbildung 1: Afrika ca. 1913 mit europäischen Kolonien



(Perconte 2006)

Ein wichtiges Datum bzw. Jahr bezüglich des Kolonialismus zwischen Europa und Afrika ist 1884/85. Zu dieser Zeit fand die sogenannte Berliner Kongokonferenz statt in der es darum ging Afrika unter den europäischen Mächten aufzuteilen.

Zuvor erforschten schon jahrelang Entdecker den afrikanischen Kontinent und

versuchten Gebiete, Flüsse, Seen sowie Einheimische zu erforschen. Nachdem auch der letzte weiße (unerforschte) Fleck Afrikas, das Kongobecken, durch einen gesandten von Leopold II erforscht worden war, wurde in den Jahren 1884/85 die Kongokonferenz bzw. Berlin-Konferenz in Berlin abgehalten. (Tetzlaff 2018: 73 ff) Bismarck hatte die Konferenz organisiert um die Interessen am afrikanischen Kontinent mit seinen europäischen Mitstreitern abzugleichen. Vor allem interessierte ihn welche Ansprüche und Forderungen von belgischer, französischer, britischer und portugiesischer Seite herangetragen werden. (Wendt 2016: 233)

Das Ergebnis der Kongokonferenz war die Kongo-Akte, welche den Grundstein für die Aufteilung Afrikas im folgenden Wettlauf um Afrika legte. Die Kongo-Akte beinhaltete eine Übereinkunft zwischen den europäischen Staaten und den USA bezüglich folgender Punkte:

- Handelsfreiheit im Gebiet des Kongos sowie des Najassasees (Malawi) bis hin in den Westen nach Kamerun;
- der Niger und der Kongo (Flüsse) sind für die Schifffahrt freigegeben;
- beansprucht ein Staat ein Gebiet, muss es durch eine „effektive Besitzergreifung“ sein; (darunter zu verstehen sind Investitionen zum Ausbau einer Infrastruktur für den Handel)

- Verbot des Sklavenhandels. (Tetzlaff 2018: 75 f)

Für den afrikanischen Kontinent wurde festgelegt, dass künftig freier Warenverkehr herrschen sollte, außerdem einigte man sich beständige politische Verhältnisse auf dem Kontinent schaffen zu wollen. Um diese Ziele zu erreichen musste die koloniale Herrschaft ausgebaut und sichergestellt werden. Bei der Aufteilung des Kontinents spielten vor allem die konkurrierenden Interessen eine wesentliche Rolle. Konnte jemand seine Interessen nicht durchsetzen, wurden ihm andere territoriale Gebiete zugesprochen. Letztlich wurde die afrikanische Landkarte mit willkürlich definierten Grenzen, ohne Rücksicht auf regionale Rahmenbedingungen, durchzogen. Lediglich die Ansprüche der Kolonialmächte und deren Interessen standen im Vordergrund. Einzig Äthiopien und Liberia wurden keiner kolonialen Herrschaft unterzogen. Die Begründung lag darin, dass Liberia als Stätte für freigelassene Sklaven aus den USA, frei von kolonialen Interessen bleiben sollte. (Wendt 2016: 233)

Mit der Regelung durch die „effektive Besetzung“ welche den völkerrechtlichen Kriterien zur Anerkennung der Kolonien beschreibt, begann der Wettlauf um die bisher nicht besetzten Territorien. Nach kurzer Zeit war Afrika unter den europäischen Mächten aufgeteilt. Ausschließlich Liberia und das Kaiserreich Äthiopien waren keiner europäischen Macht zugeteilt worden. (Tetzlaff 2018: 76 f) Die Aufteilung des afrikanischen Kontinents erfolgte durch sieben europäische Staaten: Frankreich, Großbritannien und das Deutsche Reich als die größten Kolonialmächte. Außerdem Portugal, Belgien, Italien und Spanien. Unterschieden wurden die Territorien durch Schutzgebiete, Protektorate, Kronkolonien, Übersee-Gebiete und Kolonien. Ein Protektorat bezeichnete ein Schutzgebiet wodurch rechtlich gesehen die Eingeborenen nicht direkt durch die europäische Kolonialmacht verwaltet wurden. Die Eroberung des afrikanischen Kontinents gestaltete sich fast ausnahmslos gewaltsam. Die besetzten Territorien am afrikanischen Kontinent waren ca. achtmal so groß wie Europa. (Tetzlaff 2018: 77)

Den flächenmäßig größten Besitz in Afrika hatte Großbritannien mit 24 Protektoraten und Kolonien. Darunter waren die wirtschaftlich wichtigsten Kolonien nämlich die Kap-Kolonie, Natal in Südafrika, Nigeria und die Goldküste Westafrikas. Als Teil der Pax Britannica waren die Kolonien in die kapitalistische Warenproduktion integriert. (Tetzlaff 2018: 77)

Auch Frankreich konnte eine größere Anzahl an Kolonien erzielen. Mit 18 Kolonien ausgestattet besetzte Frankreich den Senegal bis zum Tschadsee bis hin zur Kongomündung. Außerdem eroberte Frankreich Indochina, Tunesien und Madagaskar. (Tetzlaff 2018: 79)

Im Deutschen Reich unter Wilhelm I und Reichskanzler Bismarck stieg das Interesse an Afrika erst verspätet, sodass das Deutsche Reich nur wirtschaftlich unbedeutende Regionen ergattern konnte. Tanganjika (Tansania), Burundi und Ruanda im Osten, Namibia, Deutsch-Südwestafrika im Süden sowie Kamerun und Togo im Westen konnte das Deutsche Reich für sich beanspruchen. (Tetzlaff 2018: 79)

Portugal konnte weiterhin in Besitz seiner Kolonialgebiete bleiben, welche sich das Land bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu eigen machte. Belgien hatte unter Leopold II einzig die heutige DR Kongo für sich beansprucht, die von ihm auf sehr grausame Art und Weise ausgebeutet wurde. (Tetzlaff 2018: 79)

Mit der historischen Darstellung der europäischen kolonialen Herrschaft über den afrikanischen Kontinent, wird übergegangen von der fremdbestimmten zu der eigenbestimmten Herrschaft der afrikanischen Gebiete. Nämlich zu der Zeit der Dekolonisation des afrikanischen Kontinents. Davor wird jedoch noch ein Blick auf das British Empire, als koloniale Großmacht, geworfen.

3.2 Das British Empire als Kolonialmacht im 20. Jahrhundert

Anders als in anderen Regionen der Erde wurde das koloniale System in Afrika durch den ersten Weltkrieg wenig bis kaum beeinflusst. Viel erschütternder für die europäischen Kolonialmächte war die Weltwirtschaftskrise zu Beginn der 1930er Jahre. In den ersten Jahren nach der Krise gelang es dem Empire die wirtschaftlichen Schäden weitgehend von den Städten fernzuhalten. Dadurch konnten Unruhen in den Städten vorgebeugt werden. Aber ab 1935 konnten, aufgrund der wirtschaftlichen Situation, Streiks und Arbeiterkämpfe sowohl in den britischen als auch in den französisch-afrikanischen Kolonien nicht mehr verhindert werden. Nach dem 2. Weltkrieg drohten dem British Empire Verluste von Kolonien in Afrika, da die Auseinandersetzungen weiterhin anhielten. Die Labour Party gewann nach dem Krieg die Parlamentswahlen und somit änderte sich der Standpunkt zu der indischen Kolonie. Schließlich folgte 1947 die Unabhängigkeit Indiens von Großbritannien. Mit dem Verlust eines großen Gebietes rückte der afrikanische Kontinent nun mehr in den Vordergrund der britischen Herrschaftsinteressen. Vor

allem der Anspruch auf Ressourcen sollte laut Großbritannien die koloniale Herrschaft in Afrika stärken. Besonderer Bedarf Großbritanniens bestand an Kakao, Baumwolle, Tabak, Kobalt und Aluminium. (Eckert 2008: 377 f)

Die Labour-Regierung Großbritanniens fand eine weitgehende Übereinstimmung dahingehend, dass die Ressourcen aus den Kolonien herangezogen werden müssen damit die Wirtschaftslage verbessert werden kann. Um dieses Ziel erreichen zu können, sollten durch finanzielle Förderungen der Kolonien die ökonomischen Verhältnisse verbessert werden. Gezielte Maßnahmen waren die Stärkung der verarbeitenden Industrie und der Landwirtschaft in den Kolonien. Mit der Gründung der „*Colonial Development Cooperation*“ im Jahr 1947 sollten gezielt Projekte gefördert und schnelle Gewinne für Großbritannien erzielt werden. Andererseits sollten durch politische und soziale Maßnahmen die Mitwirkung der kolonialen Bevölkerung gestärkt werden, um eine Verhinderung von Aufständen und nationalistischen Bewegungen zu erzielen. (Eckert 2008: 379 f)

3.3 Dekolonisation im 20. Jahrhundert

Im Zeitraum von 1957 bis 1965 konnten die meisten afrikanischen Kolonien Subsahara-Afrikas ihre Unabhängigkeit von den europäischen Kolonialmächten erlangen. Ausschlaggebend war Großbritanniens und Frankreichs neue Politik hin zu einer Dekolonisationspolitik. In beiden Staaten erfolgte gegen Ende der 1950er Jahre ein Politikwechsel, welche sich zu einer aktiven Dekolonisationspolitik bekannten. An der Dekolonisation der Kolonien schien für die Großmächte daher kein Weg vorbei. Jedoch wollten beide Akteure weiterhin Einfluss in den afrikanischen Staaten haben. Um die Entwicklung in den ehemaligen Kolonien mitbestimmen und den Einfluss erhalten zu können, entschieden sie sich für eine aktive Dekolonisationspolitik. Vor allem die politische Situation in den Kolonien aber auch der internationale Druck sorgte dafür, dass sowohl die afrikanischen Politiker als auch die europäischen kolonialen Planer überfordert waren. (Jansen/Osterhammel 2013: 72 f)

3.4 Die Römischen Verträge

Nach der Dekolonisation des afrikanischen Kontinents und der Übereinkunft sechs europäischer Staaten (Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Luxemburg und Niederlande) zu stärkerer Zusammenarbeit, sollten auch die Beziehungen zu

den ehemaligen Kolonien geklärt werden. Besonders Frankreich betonte vor der Gründung der EWG, eine spezielle Beziehung zu den ehemaligen französischen Kolonien, aufgrund der wirtschaftlichen Verbindung, entwickeln zu wollen. (Asante 1981: 662) Der Startpunkt der Beziehungen, welche bis heute vorhanden sind, fand ihren Ursprung demnach in den Römischen Verträgen.

Im vierten Abschnitt der römischen Verträge waren die Beziehungen zwischen den sechs Gründerstaaten und den überseeischen Staaten und Hoheitsgebieten geregelt. In Artikel 131 wurde folgende Erklärung abgegeben:

„Die Mitgliedstaaten kommen überein, die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Belgien, Frankreich, Italien und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, der Gemeinschaft zu assoziieren. [...] Ziel der Assoziierung ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Gemeinschaft. Entsprechend den in der Präambel dieses Vertrags aufgestellten Grundsätzen soll die Assoziierung in erster Linie den Interessen der Einwohner dieser Länder und Hoheitsgebiete dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen.“ (EUR-Lex 1957: 66)

Im dazugehörigen Anhang fanden sich auch jene Gebiete, auf die im Artikel 131 Bezug genommen wurde. Am afrikanischen Kontinent waren dies: Senegal, Sudan, Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Mauretanien, Niger, Obervolta (heute Burkina Faso), Mittelkongo (heute Republik Kongo), Ubangi-Chari (heute Teil der ZAR), Tschad, Gabun, Komoren, Madagaskar, Französisch-Somaliland (heute Dschibuti), Togo, Kamerun, Belgisch-Kongo (heute DR Kongo), Ruanda-Urundi (heute Ruanda, Burundi), Somaliland (heute ein Teil von Somalia. (EUR-Lex 1957: 121) Darüber hinaus wurden in den Römischen Verträgen noch weitere Gebiete in Ozeanien und der Karibik genannt, welche aufgrund des Schwerpunktes dieser Arbeit auf Afrika, hier nicht aufgeführt werden.

Mit dem unterzeichneten Abkommen formierte sich eine Handelsbeziehung die eher darauf ausgelegt war den europäischen kolonialen Handelsinteressen zu genügen und weniger die Basis für die Umstrukturierung der Beziehung zwischen den zwei Parteien darstellte. Es bestanden in diesem neuen Verhältnis alte Han-

delsmuster. Der Vertrag mit den ehemaligen Kolonien sollte einen Übergang bilden, nämlich von der Kolonialzeit zu neuen Beziehungen mit den ehemaligen Kolonien. Erwiesen hat sich diese Strategie als Maßnahme mit derer der Einfluss in Afrika stetig ausgebaut werden konnte. (Asante 1981: 662)

3.5 Die Entstehung und Entwicklung des AKP-Systems

Die Römischen Verträge bildeten somit die Basis für die künftigen Beziehungen zwischen den sechs europäischen Staaten, den künftigen Mitgliedern der europäischen Institutionen und den ehemaligen Kolonien aus der Region Subsahara-Afrikas.

Die Verträge betreffend die assoziierten afrikanischen Staaten (AASM), welche in den Römischen Verträgen festgelegt wurden, sollten für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend 1958, gültig sein. In diesem Zeitraum konnten auch die meisten assoziierten Territorien ihre Unabhängigkeit erreichen. (Gruhn 1976: 244) Es folgten nach der Übergangszeit (1958/59-1964), mehrere Verträge, die sowohl Handels- als auch Entwicklungspolitik beinhalteten. Auf die ersten Verträge, Yaoundé I und II, folgten die Lomé-Abkommen. In Summe gab es vier Lomé-Verträge. Mit Beginn des neuen Jahrtausends und dem Auslaufen des letzten Lomé-Vertrages, starteten die Cotonou-Verträge, die bis dato (2020) in Kraft sind. Den Grundstein für das AKP-System bildeten seit 1963 eben jene Abkommen, die laufend erweitert und erneuert wurden und werden. (Stimmer 2019: 170)

In diesem Abschnitt erfolgt eine chronologische Erläuterung der oben genannten Handelsverträge. Dabei wird nicht jeder Vertrag einzeln betrachtet, sondern die beiden Yaoundé-Abkommen, sowie die vier Lomé-Verträge und der Cotonou-Vertrag, als Gruppen betrachtet. In der folgenden Tabelle ist eine kurze Auflistung der Abkommen ersichtlich.

Tabelle 1: Chronologie der Verträge

Vertrag	Zeitraum	Anzahl AKP-Staaten	Anzahl Staaten aus Europa ¹
Yaoundé I	1963-1968	18 + Madagaskar	6
Yaoundé II	1969-1974	22 + AASM	6
Lomé I	1975-1979	46	9
Lomé II	1980-1984	57	9
Lomé III	1985-1989	66	10
Lomé IV	1990-1994	70	12
Cotonou	2000-2009	78	15
Cotonou revid.	2010-2020	80	27

(Stimmer 2019: 170) + Ergänzung um Staaten aus Europa

3.6 Definition von Handelsabkommen

Um näher auf die Handelsabkommen eingehen zu können sind im Vorhinein ein paar wichtige Definitionen zu klären. Bei Präferenzhandelsabkommen handelt es sich um Verträge zwischen zwei oder mehreren Staaten. Das verfolgte außenhandelspolitische Ziel ist dabei, bestimmte Produktgruppen mit niedrigeren Zöllen oder höheren Importquoten zu versehen. Diese Abkommen dienen der Regionalintegration, d.h. den Abbau von Handelshemmnissen. Präferenzhandelsabkommen stellen die schwächste Form der Regionalintegration dar. Sowohl das APS, APS+ als auch die reziproken und nicht-reziproken Handelsabkommen zählen zu den Präferenzhandelsabkommen. (Neumair et al. 2012: 163)

Das Allgemeine Präferenzsystem (APS bzw. GSP – *Generalised Scheme of Preferences*) ermöglicht den Entwicklungsländern Zollpräferenzen. Das seit 1971 von der EG eingeführte System sollte jenen Entwicklungsländern Vorzüge bringen, die kein spezielles Präferenzabkommen mit der EG geschlossen hatten. (Neumair et al. 2012: 164) Dieses Präferenzsystem kann auf industrielle und landwirtschaftliche Fertigerzeugnisse angewendet werden. Mit dieser Regelung soll es Entwick-

¹Die angegebene Anzahl betrifft jeweils die Anzahl der Staaten, welche mit Beginn des jeweiligen Vertrages Mitglied in der EWG, EG, EU waren.

lungsländern erleichtert werden Absatzmärkte in den Industriestaaten zu erschließen. (BMW 2021)

Darüber hinaus gibt es eine weitere Regelung, die als APS+ (GSP+) bezeichnet wird. Damit kann einem Entwicklungsland, welches bereits das allgemeine Präferenzsystem in Anspruch nehmen kann, einen Antrag auf Sonderpräferenzen mit einem Nullzollsatz stellen. Entwicklungsländer, deren Einbindung in das internationale Handelssystem als gefährdet angesehen wird, können das GSP+ in Anspruch nehmen. (BMW 2021)

Entwicklungsländern wird seitens der EG/EU automatisch das GSP gewährt, wenn sie von der Weltbank mit einem Einkommensniveau unterhalb des oberen mittleren Einkommens eingestuft werden. Außerdem wird es ihnen automatisch gewährt, wenn sie nicht bereits durch ein Freihandelsabkommen einen bevorzugten Zugang zum EG/EU-Markt haben. Allen LDC hingegen wird automatisch die *Everything but Arms* (EBA) Regelung gewährt. Diese haben dadurch zoll- und quotenfreien Zugang zum EG/EU-Markt für alle Produkte außer Waffen und Munition. (European Commission o.A.)

Eine weitere wichtige Unterscheidung ist zwischen reziproken und nicht-reziproken Handelsabkommen zu treffen. Bei einem nicht-reziproken Präferenzhandelsabkommen handelt es sich um eine einseitig gewährte Liberalisierung des Handels ohne Forderung einer Gegenleistung, um schwächere Staaten zu unterstützen. Der dadurch erhoffte Effekt eines intensivierten Handels soll die Entwicklung der schwächeren Staaten positiv beeinflussen. Wird die Handelsliberalisierung jedoch gegenseitig-selektiv angewendet, handelt es sich um ein reziprokes Präferenzhandelsabkommen. (Neumair et al. 2012: 164)

Bei einem Freihandelsabkommen handelt es sich um Verträge zwischen zwei oder mehreren Staaten, die sich das Ziel setzen den internationalen Handel zu erleichtern. Innerhalb dieser Freihandelszone werden die Zölle abgebaut oder der Handel auf eine gewisse Menge beschränkt. Um dies zu ermöglichen bedarf es den Abbau von tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnissen. Jedoch ist eine Freihandelszone nicht automatisch eine Zollunion. Denn in einer Zollunion erheben die Mitgliedsstaaten gemeinsame Zölle gegenüber Drittländern. Die Basis eines Freihandelsabkommen bildet der Gedanke der internationalen Arbeitsteilung. Ein

Land soll demnach jene Produkte produzieren für die es einen Standortvorteil und die dafür geeigneten Arbeitskräfte hat. (Heinrich Böll Stiftung 2016)

3.7 Yaoundé I und II

Das Assoziierungsabkommen, welches mit den Römischen Verträgen beschlossen wurde, konnte 1963 mit der Unterzeichnung des ersten Yaoundé-Abkommens abgelöst werden. In Kraft getreten ist das neue Abkommen im Jahr 1964 mit einer Dauer von fünf Jahren. Jedoch gibt es im Handelsbereich im Wesentlichen keine Unterschiede zum Assoziierungsabkommen, welches mit den Römischen Verträgen eingeführt wurde. Der Vertrag basierte im Wesentlichen auf Freihandel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM)². Darüber hinaus wurden ein Assoziationsrat, ein Assoziationsausschuss, eine Parlamentskonferenz sowie ein Schiedsgericht geschaffen. (CVCE 2020)

Mit dem Auslaufen des ersten Yaoundé-Abkommens im Mai 1969, wurde das zweite Yaoundé-Abkommen im Juli 1969 unterzeichnet. Das zweite Abkommen endete im Jahr 1975. Unterschiede sind im zweiten Abkommen jedoch kaum zu finden. (Zartmann 1970: 28 f) Aufgrund der Ähnlichkeit zwischen den beiden Yaoundé-Abkommen wird hier verzichtet auf jedes einzeln einzugehen. In diesem Abschnitt werden Yaoundé I und II gemeinsam betrachtet.

Die Basis der Yaoundé-Abkommen bildeten Artikel 136 und 238 der Römischen Verträge. Ziel des Abkommens sollte sein, den Markt für tropische Produkte zu stabilisieren und innerhalb der beiden Parteien ein funktionierendes Angebot- und Nachfrage-Verhältnis zu entwickeln. Darüber hinaus musste eine gute euroafrikanische Assoziierung entwickelt und erhalten werden, um die Nord-Süd-Beziehungen zu stärken. Außerdem sollten die assoziierten afrikanischen Länder wirtschaftliche Regionalgruppen bilden. (Zartmann 1970: 28)

Die vier wesentlichen Hauptpunkte des Yaoundé-Abkommens umfassten (1) Handel, (2) technische und finanzielle Aspekte, (3) Niederlassungsrechte sowie (4) den Aufbau von Institutionen. Beim Handel wurden im Rahmen des Abkommens 18 Freihandelszonen geschaffen. Nämlich zwischen den europäischen Staaten der

²Burundi, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Kongo Brazaville, Dahomey, Gabun, Elfenbeinküste, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Niger, Ruanda, Senegal, Somalia, Togo, Ober-volta, Zaire; (Twitchett 1974: 51)

EWG/EG einerseits und den 18 afrikanischen Staaten andererseits. Das Abkommen hielt fest, dass die Assoziierten Staaten keine der EG/EWG Staaten diskriminieren durften. Zwischen den assoziierten Staaten sah das Abkommen keinen Freihandel vor, jedoch mit Ausnahmen auf bestimmte Produkte. Festgehalten werden muss jedoch, dass die Exporte der Assoziierten in den EG/EWG-Raum, sowie die Importe von den EG/EWG-Staaten nur sehr gering innerhalb der 10 Jahre der beiden Yaoundé-Abkommen, gestiegen sind. Das Handelsmuster zwischen den beiden Partnern hatte sich nicht stark verändert. (Gruhn 1976: 245 f)

Das wesentliche und wichtigste Merkmal der Yaoundé-Abkommen war die Handelspolitik zwischen den beiden Parteien. Die europäischen Staaten erhielten diskriminierungsfreie Handelspräferenzen. Die afrikanischen Staaten hingegen profitierten von den Schutzmaßnahmen, welche es ihnen ermöglichte Zölle beizubehalten oder zu senken um die eigene wirtschaftliche Entwicklung positiv zu beeinflussen. Außerdem sollten Maßnahmen ergriffen werden um junge Industrien zu stärken und Möglichkeiten zu schaffen um die Steuereinnahmen zu erhöhen. (Twitchett 1974: 53) Darüber hinaus wurden die Zölle für Agrarprodukte abgeschafft, somit konnten die afrikanischen Staaten zollfrei ihre Agrarprodukte in die EWG/EG exportieren. (European Community Information Service 1966: 8)

Finanzierung

Finanziell gefördert wurden diese ersten Abkommen durch den neu gegründeten Europäischen Entwicklungsfond (EEF), welcher in regelmäßigen Abständen, durch die fondsfinanzierenden Mitgliedsstaaten, erneuert wurde. (Stimmer 2019: 170) Die assoziierten afrikanischen Staaten erhielten somit einerseits finanzielle Unterstützung vom EEF und andererseits war es ihnen möglich Kredite bei der Europäischen Investitionsbank zu erhalten und somit ihre Entwicklung zu stärken. (Twitchett 1974: 52)

Die Thematik der Entwicklungshilfe für die assoziierten afrikanischen Staaten führte zur Errichtung von eben diesem Entwicklungsfonds. Speziell Frankreich initiierte die Errichtung eines Entwicklungsfonds für die afrikanischen Staaten. Damit sollten die Kosten für die Entwicklungshilfe der ehemaligen französischen Kolonien nicht nur allein Frankreich vorbehalten werden, sondern unter den sechs Staaten aufgeteilt sein. Außerdem konnte Frankreich somit auch den Einfluss in den ehemaligen Kolonien fortführen. (Gruhn 1976: 246)

Zartmann (1970) beschreibt die Beziehung zwischen den europäischen Staaten und den assoziierten afrikanischen Ländern als eine Vereinbarung die auf Treue gegenüber den afrikanischen Staaten basierte. Finanzielle Unterstützung war daher ein Zeichen in einer Zeit, in derer finanzielle Hilfe für „Entwicklungsländer“ generell zurückging. Darüber hinaus wurde der EEF im Rahmen des zweiten Abkommens von 800 Millionen US-Dollar (Yaoundé I) zu 1 Milliarde US-Dollar aufgestockt. Davon sollten 917 Millionen US-Dollar an die afrikanischen Staaten gehen und der Rest an die Überseegebiete. Davon gingen tatsächlich 748 Millionen direkt an die 18 afrikanischen Staaten, 80 Millionen wurden in Form von speziellen Krediten vergeben und 90 Millionen wurden durch Kredite der Europäischen Investitionsbank vergeben. (Zartmann 1970: 28)

Kritik

Die Kritik an den Abkommen belief sich sowohl auf die neue Situation in derer sich alle beteiligten Staaten befanden als auch auf das Zustandekommen der Verträge. Beide Parteien fanden sich in einer Situation wieder. Einerseits hatte die EG durch die Zusammenlegung ihrer Gründungsorgane eine neue Realität geschaffen. Andererseits hatten die afrikanischen Länder wenig Erfahrung mit ihrer neuen Rolle als unabhängige Staaten und waren daher auch als verhandelnde Partei relativ unerfahren. Darüber hinaus wurden im Laufe der Verhandlungen neue gemeinsame Institutionen der assoziierten Länder gegründet (African and Malagasy Union –UAM, Economic Cooperation Organization -OAMCE), welche neue Akteure und Interessen ins Spiel brachten. Diese ersten Abkommen waren daher ein Produkt, welches zwei Parteien beinhaltet die im Wandel standen. (Zartmann 1970: 29 f)

Andererseits ist auch das Zustandekommen dieser Verträge zu kritisieren. Beide Abkommen wurden von den EWG/EG-Staaten entworfen und verhandelt und erst danach den assoziierten afrikanischen Staaten vorgelegt. Diese konnten die Abkommen entweder annehmen oder ablehnen. Änderungen von Details waren durch die afrikanischen Staaten nicht möglich. Die meisten Staatschefs der afrikanischen Länder konnten, trotz etwaiger Bedenken, die Verträge nicht ablehnen. Das Bewusstsein über die notwendige Beziehung zu den europäischen Staaten und das damit einhergehende wirtschaftliche Überleben war wesentlich bedeuten-

der. Nach der erst kürzlich erhaltenen Unabhängigkeit der meisten afrikanischen Länder hatten sie nicht die notwendigen wirtschaftlichen und/oder politischen Möglichkeiten um gegen die Abkommen oder Teile dieser, vorzugehen. Trotzdem wurde mit der Zeit von afrikanischer Seite verstärkt Unzufriedenheit geäußert. (Gruhn 1976: 247)

Asante (1981) beschreibt, dass die Yaoundé-Verträge dafür verantwortlich waren, dass die Kolonialstrukturen gestärkt wurden. Europa hatte es geschafft trotz der Dekolonisation Afrikas, die wirtschaftliche Vormachtstellung auf dem afrikanischen Kontinent einzunehmen. Die Yaoundé-Zeit hatte die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den ehemaligen Kolonien und der EWG/EG verstärkt. Vor allem bestand bereits vor Yaoundé eine starke Abhängigkeit zwischen den frankophonen afrikanischen Gebieten und Frankreich. Besonders in den Bereichen Entwicklungshilfe und Handel. Das Yaoundé-Regime hatte diese Dynamik verstärkt. Nicht nur Frankreich, sondern auch die anderen Mitglieder der EWG/EU wollten durch die ehemaligen (französischen) Kolonien profitieren. Den zuvor nur für Frankreich entstandenen Profit, wollten auch die anderen EWG/EG-Staaten erhalten und hegten daher großes Interesse eine enge Beziehung zwischen den ehemaligen Kolonien und der EWG/EG zu forcieren. (Asante 1981: 662 f)

Abseits von Yaoundé I und II

Bereits vor dem Beitritt Großbritanniens zur EG, sorgte die künftige Mitgliedschaft innerhalb der EWG für Unsicherheiten. Die EWG hatte Bedenken hinsichtlich der künftigen Wirtschaftsbeziehungen mit den Commonwealth-Staaten. Im Vorfeld der eigenen Mitgliedschaft, hatte Großbritannien mit der EWG im Jahr 1962 ein Abkommen für seine Commonwealth-Staaten verhandelt. Jedoch lehnten die afrikanischen Commonwealth-Staaten die Assoziation mit dem Europäischen Markt ab. Begründet wurde diese Entscheidung mit den Bedenken über die Folgen des Yaoundé-Abkommens für die binnenafrikanische Wirtschaft. Vor allem hatte Nigeria in der Verweigerung des Vertrages eine große Rolle gespielt. (Gruhn 1976: 244)

Mit dem Abkommen von Yaoundé I gab es künftig drei verschiedene Formen um mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziieren zu können. (1) Die Integration in das Yaoundé-Abkommen mit einem assoziierten Status, (2) eine spe-

zielle Form von Assoziation, aber weniger umfassend als innerhalb des Yaoundé-Regimes und (3) die Möglichkeit eines limitierten Handelsvertrages. (Gruhn 1976: 244 f) Zu Bedenken ist jedoch, dass es einen Unterschied zwischen Assoziierungsabkommen und Handelsabkommen gibt. In Artikel 1 und 24 des GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) sind diese Unterschiede geregelt auf die sich auch die EWG bezogen hat. Die in Handelsabkommen enthaltenen Regeln, welche keine gegenseitigen Rechte und Pflichten oder besondere Verfahren enthalten, müssen auch auf den Rest der Welt angewendet werden. Auf dieses sogenannte Meistbegünstigungsprinzip wird zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Arbeit noch näher eingegangen. Beim Assoziierungsabkommen gibt es jedoch im Unterschied zu Handelsabkommen gegenseitige Rechte und Pflichten, die zu erfüllen sind. (Gruhn 1976: 245)

Nachdem die afrikanischen Commonwealth Staaten ihre Bedenken bezüglich eines Abkommens mit der EWG geäußert hatten, war ihnen bewusst, dass künftige Handelsabkommen besondere Inhalte benötigen um einen Freihandel mit der EWG zu ermöglichen. Besonders Nigeria und ostafrikanische Länder betonten, dass es Maßnahmen braucht um den Handel innerhalb des europäischen gemeinsamen Marktes zu schützen. Nigeria konnte daher im Jahr 1966 ein Handelsabkommen mit der EWG unterzeichnen, jedoch konnte dieser Vertrag nie implementiert werden. Frankreich hatte ein Veto wegen des nigerianischen Bürgerkriegs eingebracht und somit den Handelsvertrag verhindert. Andererseits konnten die drei ostafrikanischen Staaten, Kenia, Uganda und Tansania eine Form der Assoziierung mit der EG verhandeln. Der sogenannte Arusha-Vertrag (1969-1975) lief parallel zu Yaoundé II. Dieses Abkommen beinhaltete bezüglich des Handelsverkehrs zwar gegenseitige Rechte und Pflichten, jedoch im Unterschied zu Yaoundé I und II bot das Arusha-Abkommen keine finanzielle und technische Hilfe durch den Entwicklungsfond der EG oder der Investmentbank. (Gruhn 1974: 245)

3.8 Lomé I-IV

Mit dem Auslaufen des zweiten Yaoundé-Abkommens im Jahr 1974, folgten die Lomé-Verträge, die von 1975 in vierjährigem Abstand bis 1994 erweitert wurden. Mit dem Georgetown-Abkommen gründete sich 1975 die AKP-Gruppe aus afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländern mit jenen die EG künftig verhan-

delte. (ACP 2011) Der Beginn der Lomé-Verträge ist somit auch der Startpunkt für die AKP-Gruppe.

Im Jahr 1973, ein Jahr vor Auslaufen von Yaoundé II, begannen die Verhandlungen für die Zeit danach. Die Erfahrungen aus den Yaoundé-Verträgen, das Arusha-Abkommen sowie das gescheiterte Freihandelsabkommen mit Nigeria produzierte auf der afrikanischen Seite eine neu geformte politische Gruppe. Zu den 18 Staaten aus dem Yaoundé-Regime kamen die afrikanischen Commonwealth Staaten hinzu, sowie die nicht assoziierten Staaten Liberia, Sudan und Äthiopien. Darüber hinaus gesellten sich die Commonwealth-Staaten aus der karibischen und pazifischen Region zur neu gestalteten Gruppe. In Summe unterzeichneten 46 Staaten aus Afrika, der Karibik und dem Pazifik (AKP) das neue Lomé-Abkommen. Darüber hinaus ergab sich für die Verhandlungspartner auf europäischer Seite eine neue Position. Denn mit der Aufnahme neuer Staaten in die Europäische Gemeinschaft, darunter Großbritannien, wuchsen die sechs Gründungsmitglieder zu nunmehr neun Staaten an. (Gruhn 1947: 248) Vor allem durch den Beitritt Großbritanniens konnten die Verhandlungen mit den AASM und den ehemaligen britischen Kolonien in der Karibik und dem Pazifik vorangetrieben werden. (Babarinde/Faber 2005: 3)

Die vordergründig relevantesten Bestimmungen des neuen Lomé-Abkommens waren folgende Aspekte:

- Freier Zugang der AKP-Staaten zum Markt der EG;
- Die Einrichtung eines Fonds für die AKP-Staaten um im Falle eines Rückgangs der Einnahmen durch die Exporte, finanziellen Ausgleich zu schaffen;
- Finanzielle Hilfe für die AKP-Staaten, finanziert einerseits aus dem EEF und andererseits durch die EIB;
- Industrielle und technologische Zusammenarbeit, um die AKP-Staaten in genau diesen Bereichen zu fördern;
- Errichtung gemeinsamer Institutionen um die Umsetzung und Überwachung des Abkommens zu ermöglichen;
- In einem gesonderten Protokoll findet sich die Vereinbarung über das Zuckerprotokoll. Die EG garantierte dabei jährlich mindestens 1,4 Millionen Tonnen Zucker aus den AKP-Staaten zu kaufen. Dabei wurde den AKP-Staaten ein

Mindestpreis garantiert, welcher mindestens dem Preis entspricht, der den europäischen Herstellern garantiert wurde. (Gruhn 1976: 248 f)

Die zugesicherte Zuckerabnahmemenge der EG betraf dabei ca. 60 % der Zuckerausfuhren aus den AKP-Staaten. Trotz dass der Mindestpreis deutlich über dem Weltmarktpreis lag, wurden die Zuckerpreise jährlich erhöht. Die EG selbst hatte in den Jahren 1975-1978 eine Überschussproduktion an Zucker produziert. Das Zuckerprotokoll garantierte also die Abnahme von Zucker aus den AKP-Staaten, obwohl die EG selbst Überschüsse erwirtschaftet hatte. Außerdem hatte die EG den verarbeiteten Zucker, in etwa gleicher Menge wie importiert, wiederum in die AKP-Staaten exportiert. Folglich musste die EG den globalen Zuckerüberschuss lagern bzw. mit Exportsubventionen am Weltmarkt anbieten. Finanziell gesehen war die Garantie zu einer Mindestabnahme eine schwere Belastung. Damit der Überschuss wieder am Weltmarkt angeboten werden konnte, musste der Importwert und die Exportsubventionen bedacht werden. Da der Zucker wieder am Weltmarkt angeboten werden musste, wurde der Weltmarktpreis gesenkt, auch für die restlichen 40 % der Zuckerausfuhren aus den AKP-Staaten (60 % wurden von der EG abgenommen). (Hasse/Weitz 1978: 550)

Wiederum wichtigstes Ziel des ersten Lomé-Vertrages war es die Handelsbeziehungen zwischen der EG und den AKP-Staaten zu erleichtern. Die afrikanischen Staaten verfolgten mit dem Lomé-Vertrag vor allem das Ziel den europäischen Absatzmarkt sicherzustellen. Außerdem wollten sie durch eine Umstrukturierung ihrer Exportgüter, verstärkt auf verarbeitete Produkte ausweiten. Die europäischen Staaten hingegen wollten den zuverlässigen Import von Primärgütern aus den afrikanischen Ländern, sowie den Export von Industriegütern in die afrikanischen Länder, erhalten. (Asante 1981: 663)

Schon 1977 wurde von afrikanischer Seite Kritik am Vertrag geäußert. Mit dem Glauben, dass die Exporte in die EG mit dem Abkommen bessere Bedingungen erfahren würden als Exporte aus anderen Staaten, wurde der Vertrag unterzeichnet. Nach der Umsetzung des Übereinkommens hegten die Vertreter der afrikanischen Seite Bedenken, ob dies auch die gewünschte Politik der europäischen Seite darstellte. Die Befürchtungen auf afrikanischer Seite bezogen sich auf die Exporte in die EG, welche mit dem Abkommen steigen sollten. Diese Ängste waren nicht

gänzlich unbegründet, da Entwicklungsländer, welche nicht der AKP-Gemeinschaft angehörten zu jener Zeit eine bessere Exportbilanz aufweisen konnten als die AKP-Staaten. (Asante 1981: 664)

Präferenzsystem

Einen weiteren Aspekt jener geäußerten Zweifel liegt in den Zollpräferenzen. Mit Exporten von industriell verarbeiteten Produkten in die EG konnten durch das Präferenzsystem der EG, Industrieprodukte zollfrei in die EG exportiert werden. Da die AKP-Staaten vorwiegend Rohstoffexporteure darstellten und deren Markt für verarbeitete Produkte relativ gering war, waren diese Zugeständnisse für die meisten AKP-Staaten unwirksam. (Asante 1981: 665)

Das gegenseitige Präferenzsystem war das meist umstrittenste Vorhaben zwischen den beiden Vertragspartnern. Mit dieser Maßnahme öffnete die Europäische Gemeinschaft ihren Markt für Produkte aus den AKP-Staaten und die AKP-Gruppe öffnete ihren Markt für die Produkte aus der EG. Die beiden Partner hätten jeweils zollfreien Zugang zum anderen Markt.

Darüber hinaus gab es weitere Beschränkungen im Handelsverkehr mit den AKP-Staaten. Denn durch die „*rules of origin*“, also die sogenannten Ursprungsregeln, wurden Beschränkungen für Waren angeführt, die in AKP-Ländern verarbeitet oder produziert werden. Diese Regel sollte verhindern, dass Drittstaaten durch die AKP-Staaten ihre Waren zollfrei in die EG exportieren konnten. Daher musste ein Industrieprodukt einen gewissen Prozentsatz der Wertschöpfung im AKP-Raum erwirtschaften. Um zollfreien Zugang in die EG zu erhalten, sollten 50 % der Wertschöpfung im Ausfuhrland bzw. in der AKP-Gemeinschaft stattfinden. Jedoch stand auch dieser Punkt in der Kritik, denn vor allem die Industrie in den AKP-Staaten befand sich zu dieser Zeit in einem sehr frühen Stadium der Industrialisierung. Daher war eine Wertschöpfung von ca. 50 % eine sehr große bzw. teilweise unmögliche Herausforderung für manche AKP-Staaten. Außerdem muss betont werden, dass es eine weitere Schutzklausel (Artikel 10 des Lomé-Abkommens) gab. Wurden vermehrt Produkte aus den AKP-Staaten in die EG importiert und führte dies dazu, dass ein Bereich der europäischen Wirtschaft zerstört wird, konnte der freie Zugang zum europäischen Markt für diese Produkte ausgesetzt werden. (Asante 1981: 666) Die Mitgliedsstaaten durften daher in die-

sen Fällen, Maßnahmen ergreifen, um die eigene Wirtschaft zu schützen. Artikel 10 des Lomé-Abkommens sah dabei folgendes vor:

“If, as a result of applying the provisions of this Chapter, serious disturbances occur in a sector of the economy of the Community or of one or more of its Member States, or jeopardise their external financial stability, or if difficulties arise which may result in a deterioration in a sector of the economy of a region of the Community, the latter may take, or may authorize the Member State concerned to take, the necessary safeguard measures.[...]” (ACPSEC 2011: 5)

Kritik

Asante (1981) kommt zu dem Schluss, dass sowohl Lomé I und II keine wesentlichen Schritte hin zu einem faireren Handel führten. Die kapitalistische Arbeitsweise wurde erhalten, Abhängigkeitsverhältnisse und Ausbeutungsverhältnisse blieben bestehen. Charakterisiert sind die Abkommen vor allem durch die Ungleichheit der Handelspartner. Auf der einen Seite standen wenig entwickelte AKP-Staaten und auf der anderen Seite die EG, welche zu jener Zeit hochindustrialisiert war. Anstatt Abhängigkeitsverhältnisse zu ändern, waren die Folgen der Abkommen, die Abhängigkeit zu erhalten und zu aktualisieren. (Asante 1981: 671 f)

STABEX-System

Mit dem Lomé-Vertrag wurde eine weitere Hilfe für die AKP-Staaten gegründet, nämlich das STABEX-System (Stabilisierung der Exporterlöse - *Système de Stabilisation des Recettes d'Exportation*). Mit diesem System wurde garantiert, dass jene AKP-Länder deren Exporte gewisser Rohstoffe, aufgrund unerwarteten Preisverfalls, geringere Exporterlöse erhalten, finanzielle Unterstützung zugesagt werden. Die EG garantierte dabei die Zahlung des Mindestpreises für gewisse Produkte. Betroffen waren davon jene Staaten, die eine 7,5 % Abhängigkeit von folgenden Rohstoffen aufwiesen: Tee, Kakao, Kaffee, Bananen, Baumwolle und Eisenerz. Jedes Jahr konnte evaluiert werden, welche weiteren Produkte in diese Liste aufgenommen werden, um die ärmeren AKP-Staaten finanziell zu unterstützen. (Gruhn 1976: 255 f)

Ursprünglich hatte die EG die Miteinbeziehung von mineralischen Produkten in die Produktliste abgelehnt. Jedoch war die Aufnahme von Eisenerz ein Streitgegenstand. Letztlich hatte sich die EG dazu entschieden, Eisenerz als Produkt in die Liste aufzunehmen um das Zustandekommen des Lomé-Vertrages nicht zu gefährden. Gruhn (1976) weist darauf hin, dass das STABEX-System eine gewisse Unvollkommenheit darstellte, was die enthaltenen Produkte betrifft. Trotzdem anerkannte sie das neue System als einen Meilenstein, welcher künftige Verhandlungen mit LDCs mitbestimmen würde. (Gruhn 1976: 256)

Zusammenfassung

Die wichtigsten Inhalte der verschiedenen Lomé-Verträge waren die besonderen Handelspräferenzen (beginnend mit Lomé I), aber auch soziale und kulturelle Aspekte (Lomé III), Menschenrechte, regionale Zusammenarbeit, Demokratisierung und Rechtsstaatlichkeit (Lomé IV). Die wohl bedeutendste Bestimmung aller Lomé-Abkommen waren die nicht-gegenseitigen Handelspräferenzen. Jene ermöglichten es den AKP-Staaten über 90% der Exporte zollfrei in den Europäischen Wirtschaftsraum einzuführen. (Babarinde/Faber 2005: 4)

Die Entwicklung der AKP-Gruppe hinsichtlich des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts konnte im Laufe der Lomé-Abkommen nicht deutlich positiv beeinflusst werden. Vielmehr zeigte sich eine eher langsame bzw. rückläufige soziale und wirtschaftliche Situation. Letztlich konnten die Lomé-Abkommen nur ungenügend auf makroökonomische Ungleichgewichte und den Wettbewerb einwirken. Folglich hatten die AKP-Staaten nur ein geringes Wirtschaftswachstum zu verzeichnen. In den 1990er Jahren wurde klar, dass die Erfolge nicht in Relation zu den Kosten für die Kooperation mit den AKP-Staaten standen und somit neue Verhandlungen stattfinden mussten. (Babarinde/Faber 2005: 4 f)

3.9 Das Abkommen von Cotonou

Mit dem Ende des letzten Lomé-Abkommen (Lomé IV) wurde am 23. Juni 2000 das Cotonou-Abkommen unterzeichnet. Dieser Vertrag war das Ergebnis von 18-monatigen Verhandlungen über die Zukunft der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Staaten. Durch die jahrzehntelange Beziehung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Staaten waren zum einen die AKP-Länder sehr stark von den Exporten in den EG-Markt abhän-

gig. Andererseits war die EG der wichtigste Partner, wenn es um Hilfsprogramme und Entwicklungszusammenarbeit ging. (Hurt 2003: 161)

Beschlossen wurde das neue Abkommen für eine Laufzeit von 20 Jahren. Wobei die Finanzen alle fünf Jahre evaluiert wurden und die Handelsregeln eine Vorbereitungszeit von acht Jahren hatten (2000-2008). Die Regeln betreffend den Handel sollten demnach vor dem Ablauf der Vorbereitungszeit, also vor dem Jahr 2008, ausgehandelt werden. (Babarinde/Faber 2005: 6)

Ziele

Das Ziel des neu verhandelten Abkommens war einerseits die Armut in den AKP-Staaten zu minimieren und andererseits sollten sie schrittweise in die Weltwirtschaft integriert werden. Dabei war das Abkommen in drei wesentliche Schwerpunkte aufgebaut: Entwicklungszusammenarbeit, wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit, politische Dimension. (Europäischer Rat/Rat der EU 2020) Zu diesen drei wichtigen Schwerpunkten des Vertrages kamen noch weitere, nicht minder wichtige Aspekte. Nämlich einerseits die Miteinbeziehung des privaten Sektors und der Zivilgesellschaft in politische, soziale und wirtschaftliche Prozesse. Außerdem sollte es den AKP-Staaten ermöglicht werden die Zusammenarbeit mit der EG auf die Bedürfnisse des jeweiligen Entwicklungsniveaus anzupassen und somit die Strategie auf das eigene Land anzupassen. Darüber hinaus war der politische Dialog ein zentraler Aspekt, denn dabei sollten Themen angesprochen werden wie Waffenhandel, organisiertes Verbrechen, religiöse Konflikte, Rassismus, Konfliktvermeidung, Friedensförderung und Menschenrechte. (Babarinde/Faber 2005: 7 f)

Handel

Ein bedeutender Aspekt des neuen Abkommens waren die künftigen Regelungen für den Handel zwischen der EG und den AKP-Staaten. Dabei waren die *Economic Partnership Agreements* die neuen Rahmenbedingungen für die künftigen Regelungen zum Handel mit den AKP-Staaten. Während den letzten Jahrzehnten unter den anderen Abkommen, hatte die EG bzw. EWG den AKP-Staaten nicht-wechselseitige Handelspräferenzen garantiert. Die AKP-Staaten konnten also ihre Güter zollfrei in den europäischen Markt exportieren, jedoch mussten die AKP-Länder nicht ihren Markt für Produkte aus der EWG/EG öffnen. Mit dem neuen

Abkommen wurde dieses System noch bis 2007 beibehalten. In der Übergangszeit sollten die EPAs mit den Regionalgruppen der AKPs verhandelt werden und schrittweise FTAs (Free Trade Agreements) aufgebaut werden. Dadurch wurden die nicht-wechselseitigen Handelspräferenzen zu wechselseitigen Handelspräferenzen umgewandelt. Die nicht-reziproken Handelspräferenzen ermöglichten es den AKP-Staaten fast all ihre Produkte zollfrei in den EG-Markt zu exportieren, ohne im Gegenzug die eigenen Märkte für Produkte aus der EG öffnen zu müssen. Das alte System wurde mit dem Cotonou-Abkommen durch reziproke Handelspräferenzen, also Zollliberalisierungen für beide Parteien, ersetzt. Diese sollten ab 2008 die herkömmliche Handelsweise ersetzen. (ECDPM 2003: 13 f) Folglich mussten die AKP-Staaten ihre Märkte künftig auch für Produkte aus der EG öffnen.

Die EPAs werden in diesem Kapitel nicht weiter näher betrachtet, da dies in einem späteren Kapitel der Arbeit, gesondert zu den Fallbeispielen, erfolgt.

Finanzierung

Die Maßnahmen der Europäischen Union gegenüber den AKP-Staaten wurden durch den Europäischen Entwicklungsfond (EEF) finanziert. Der EEF wurde bereits mit den Yaoundé-Abkommen, vor allem durch Frankreich, initiiert. (Gruhn 1976: 246) Der Finanzrahmen des EEF konnte in regelmäßigen Jahresabständen neu aufgestellt. Finanziert wurde der Entwicklungsfond direkt durch Beiträge der Mitgliedsstaaten der EG bzw. EU und ist daher auch nicht Teil des EU-Budgets. Von 2008 bis 2013 ergab sich ein Gesamtbudget des EEF von € 22,7 Milliarden. Für die Jahre 2014 bis 2020 ergab sich ein Budget von € 30,5 Milliarden. (EUR-Lex 2015) Darüber hinaus erfolgte ein weiterer Teil der Finanzierung durch die EIB (Europäische Investitionsbank und Europäischen Investitionsfonds), welche auch durch die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union finanziert wurden. (Stimmer 2019: 171) Da der EEF, wie bereits erwähnt, nicht Teil des EU-Haushalts war, sondern auf einem internen Abkommen basiert, hatte dieses Budget auch nicht die Gültigkeit von einem Jahr wie das EU-Budget. Die Europäische Kommission ist dafür verantwortlich die finanziellen Angelegenheiten sowie die administrativen Tätigkeiten von Projekten und Maßnahmen zu regulieren. Die zeitliche Dauer der Durchführung von Projekten unterliegt dabei keiner befristeten Dauer. (Europäische Kommission 2015)

Tabelle 2: Beiträge des 10. EEF 2008-2013

Mitgliedsstaat	Beitrag in %	Beitrag in EUR
Deutschland	20,2	4,6 Mrd.
Frankreich	19,4	4,4 Mrd..
Großbritannien	15,0	3,4 Mrd.
Italien	12,8	2,9 Mrd.
Spanien	8,0	1,8 Mrd.
Niederlande	4,8	1,1 Mrd.
Österreich	2,4	547 Mio.
restliche EU Mitglieder	17,6	4 Mrd.
Gesamt	100	22,7 Mrd.

Eigendarstellung auf der Basis von Amtsblatt der EU 2006

In der dargestellten Tabelle befinden sich die Beiträge der Mitgliedsländer der EU zum Europäischen Entwicklungsfond (EEF) für die Jahre 2008-2013. Eine konkrete Darstellung des 11. Entwicklungsfonds, welcher bis 2020 angedacht war, konnte nicht ausgemacht werden, daher wird zur Betrachtung auf die Beiträge des 10. EEFs zurückgegriffen. Aufgelistet sind sie abgestuft nach der Größe des Beitrages. Die größten Geberländer für den EEF waren Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Jene drei Staaten finanzierten mehr als die Hälfte des Fonds für diesen Zeitraum. Eine Erklärung warum genau diese drei Staaten die größten Geber waren könnte zuerst auf deren Größe gemäß Bevölkerung zurückgeführt werden. Andererseits könnte eine Schlussfolgerung sein, dass ehemalige Kolonialmächte wie zum Beispiel Frankreich, Großbritannien aber auch Deutschland, verstärktes Interesse haben ihre ehemaligen Kolonien finanziell durch Entwicklungszahlungen zu fördern. Diese These wird unterstützt, wenn man die finanziellen Mittel, welche die Niederlande beisteuern, betrachtet. Denn auch hier kann gemutmaßt werden, dass auch die Niederlande Interesse daran haben ihre ehemaligen Kolonien im Pazifik, aber auch in den anderen Regionen zu unterstützen.

Auch Gruhn (1976) kommt bereits zu dem Schluss, dass der EEF, welcher vor allem durch Druck aus Frankreich entwickelt wurde, eine Möglichkeit darstellte um den Einfluss in den ehemaligen Kolonien zu stärken. (Gruhn 1976: 246) Besonders Frankreich weist natürlich auch historisch gesehen in Subsahara-Afrika eine

starke koloniale Präsenz auf. Somit ist es kaum verwunderlich, dass Frankreich sich bis heute als starkes Geberland auszeichnet.

Zusammenfassung

Das Cotonou-Abkommen war somit im Gegensatz zu seinen Vorgängern, nicht nur darauf aufgebaut den Handel zwischen den beiden Partnern zu intensivieren, sondern auch die politische Dimension spielte eine Rolle. In einem politischen Dialog sollten auch Themen wie Menschenrechte, Frieden und Konflikte aktiv angesprochen werden. Aber auch der Handel zwischen den AKP-Staaten und der EU, wurde in dem neuen Abkommen überarbeitet und die nicht-wechselseitigen Handelspräferenzen wurden zu wechselseitigen Präferenzen umgebaut. Die wohl wichtigste Erneuerung für dieses Vorhaben waren die *Economic Partnership Agreements*, welche die Handelsbeziehungen mit den AKP-Staaten regeln sollten. Mit den EPAs erfolgte die Umstellung von nicht-wechselseitigen Handelspräferenzen zu wechselseitigen Handelspräferenzen. Die neuen Handelsverträge wurden dabei auch entsprechend der internationalen Handelsvorgaben gestaltet, welche im nächsten Kapitel ausführlicher behandelt werden.

3.10 Zusammenfassung

In diesem Kapitel erfolgte eine chronologische Darstellung der Beziehungen zwischen der EWG/EG/EU und den Regionen in Subsahara-Afrika. Dabei waren die Handels- und Entwicklungsabkommen ein wichtiger Bestandteil der Partnerschaft. Jedoch sollten auch noch aktuelle strukturelle Aspekte der AKP-Gruppe betrachtet werden.

Das wichtigste und oberste Gremium in der AKP-Struktur bildet der AKP-Rat, welcher sich jährlich trifft. Außerdem gibt es zusätzlich noch fachspezifische Ausschüsse, die durch den amtierenden Ratsvorsitzenden geleitet werden. Die AKP-Mitglieder werden durch je ein Regierungsmitglied vertreten. Unterstützt werden die AKP-Staaten durch den Botschafterausschuss, welcher aus Vertretern der EU-Mitglieder und den Missionsleitern der AKP-Staaten besteht. (Stimmer 2019: 171)

Das Kapitel zum historischen Kontext der Beziehungen zwischen Europa und Afrika hat gezeigt, dass diese bereits weit zurückreichen. Gekennzeichnet waren die-

se in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem durch koloniale Verhältnisse und Strukturen. Mit der Dekolonisation und dem Beschluss der Römischen Verträge der EWG, konnten die Beziehungen neu geregelt werden. Folglich hat sich eine Struktur gebildet in derer die Entwicklungsländer mit der EWG/EG/EU Verträge abgeschlossen haben um eine Einbettung in den weltweiten Handel zu erlangen. Kritisiert wurden die Verträge immer wieder als asymmetrisch und als postkoloniale Struktur. Das neue Abkommen aus dem Jahr 2000 eröffnete neue Möglichkeiten den Handel zu regeln. Vor allem die gewährten nicht-gegenseitigen Handelspräferenzen aus den Vorgängerabkommen, waren mit den neuen *Economic Partnership Agreements* nicht mehr vorzufinden. Die neuen Handelsabkommen mussten nun gegenseitige-Handelspräferenzen für beide Parteien einräumen.

4 Internationale Handelsvorgaben

Ein wesentlicher Grund für die Neugestaltung der Beziehungen mit den AKP-Staaten durch das Cotonou-Abkommen, liegt auch in der Inkompatibilität der Lomé-Verträge mit den Regeln des GATT und der WTO bezüglich der Handelsbeziehungen. Durch die Lomé-Abkommen wurden den AKP-Staaten nicht-reziproke Handelspräferenzen zugestanden. Dabei wurden alle anderen Entwicklungsländer, die nicht Teil des AKP-Systems sind, diskriminiert, da ihnen diese Präferenzen nicht zugestanden wurden und somit gegen das Meistbegünstigungsprinzip verstoßen wurde. Um WTO-konforme EPAs zu schaffen musste die EG/EU Abkommen schaffen, welche dem Artikel XXIV des GATT entsprechen. (Deumelandt 2008: 25 ff, 28)

In diesem Abschnitt wird daher genauer auf die WTO-konformen Regeln für ein *Economic Partnership Agreement* eingegangen. Die Regeln der Welthandelsorganisation geben die Rahmenbedingungen vor, in derer eine Handelsbeziehung zwischen der EG/EU und den afrikanischen Staaten geregelt werden kann. Besonderes Augenmerk wird daher auf das Meistbegünstigungsprinzip, Artikel XXIV des GATT sowie auf die *Enabling Clause* gelegt.

Meistbegünstigungsprinzip – Most Favoured Nation

Das Meistbegünstigungsprinzip (*Most Favoured Nation*) ist der Kernpunkt des GATT. Alle WTO-Mitglieder werden dabei dazu verpflichtet jede Handelsbe-

günstigung, die einem Handelspartner zugestanden wird, auch allen anderen WTO-Mitgliedern zu gewähren. Somit sollen Handelshemmnisse reduziert werden und die Diskriminierung von gleichen oder gleichartigen Produkten aufgehoben werden. (Deumelandt 2008: 25 f) Darüber hinaus muss durch Reziprozität gewährleistet werden, dass keine einseitigen Handelspräferenzen erzeugt werden. (Wildner 2011: 24) Das heißt, dass nach diesen Vorgaben grundsätzlich keine Freihandelszonen vorgesehen sind bzw. eine Freihandelszone gegen diese Regeln verstoßen würde. Denn das Meistbegünstigungsprinzip würde ebendiese nicht erlauben. Trotzdem gibt es weltweit mehrere Freihandelszonen und Freihandelsverträge.

Denn die WTO ermöglicht durch Ausnahmeregelung vom Meistbegünstigungsprinzip abzuweichen. Die relevantesten Ausnahmen stellen in diesem Zusammenhang Artikel XXIV des GATT sowie die *Enabling Clause* dar. (Deumelandt 2008: 26)

Artikel XXIV GATT

Die obengenannten Vorgaben der WTO zum Meistbegünstigungsprinzip sind dabei keineswegs eindeutig und ermöglichen einen großen Interpretationsspielraum. Der Grund dafür sind Ausnahmeregelungen in welche die oben genannten Regeln der WTO nicht notwendigerweise Gültigkeit besitzen. Artikel XXIV des GATT ermöglicht dazu die Errichtung von Zollunionen und Freihandelszonen unter gewissen Umständen. (Wildner 2011: 22 ff) Voraussetzung für eine solche Abweichung vom Meistbegünstigungsprinzip ist der Abbau der annähernd gesamten Zölle zwischen den Handelspartnern innerhalb eines gewissen Zeitraums. Die Zölle dürfen dabei gegenüber Drittstaaten nicht höher werden, als vor Abschluss des Abkommens. (Deumelandt 2008: 26)

Darüber hinaus ermöglicht die WTO das Absehen vom Meistbegünstigungsprinzip, wenn Interimsabkommen abgeschlossen werden, welche auf die Schaffung einer Freihandelszone abzielen. Bei einem lediglich einseitigen Abbau der Handelsschranken, ist weder eine Freihandelszone gegeben, noch kann Artikel XXIV des GATT angewendet werden. (Deumelandt 2008: 26 f)

Enabling Clause

Durch den Charakter der WTO bzw. des GATT, sich hauptsächlich auf die Bedürfnisse von Industrieländern zu fokussieren ergibt sich ein gewisses Defizit betreffend dem Handel mit Entwicklungsländern. Um diesem Umstand zu entgegen wurde das GATT im Jahr 1965 um den Teil IV „Handel und Entwicklung“ erweitert. Dabei regelt Artikel XXXVI die Reziprozitätspflicht und nimmt Entwicklungsländer klar davon aus. Industrieländer dürfen durch die Zuschreibung von Präferenzen an Entwicklungsländer keine gegenteiligen Leistungen erwarten. In der Tokio-Runde von 1979 wurde diese Klausel als „*Enabling Clause*“ benannt. (Deumelandt 2008: 27)

Mit der „*Enabling Clause*“ wurde das Allgemeine Präferenzsystem (*Generalised Scheme of Preferences*) installiert. Dieses ist ein an die Entwicklungs-, Finanz- und Handelssituation angepasstes System für die weniger entwickelten Staaten. Nur jenen kann das Allgemeine Präferenzsystem zugutekommen. (Deumelandt 2008: 27) Teil IV des GATT regelt die bevorzugte Behandlung von Entwicklungsländern und bildet dabei die Grundlage für das GSP (*Generalised Scheme of Preferences*). Das Präferenzsystem ermöglicht es den WTO-Staaten ihre Zölle für Erzeugnisse und Produkte aus Entwicklungsländern abzusenken. Umgekehrt müssen diese Präferenzen Industriestaaten nicht gewährt werden. Jedoch dürfen die Entwicklungsländer nicht diskriminiert werden, d.h. was für ein Entwicklungsland gilt, gilt auch für alle anderen. (Wildner 2011: 24) Dieses System bildet die Grundlage für das Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) diverser Industriestaaten. Jedoch unterscheiden sich die APS-Systeme der diversen Industrieländer voneinander. Die APS-Systeme der USA und der EU müssen demnach nicht die gleichen Inhalte beinhalten, sondern unterscheiden sich zum Beispiel im Bereich der Ursprungsregeln, usw. (Europäische Kommission 2017)

Vereinbarungen die die *Enabling Clause* als Grundlage haben, dürfen jedoch nicht gegen die Ziele einer Handliberalisierung verstoßen, denn die weniger entwickelten Staaten sind lediglich von der Reziprozität befreit. Darüber hinaus muss diese Klausel für alle Entwicklungsländer angewendet werden und darf nicht zwischen diesen differenzieren. Die einzige Ausnahme betrifft LDCs (*Least Developed Countries*), welche generell keiner Reziprozitätsregeln der WTO unterliegen und eigens behandelt werden. (Deumelandt 2008: 27)

Unterschied „Enabling Clause“ und Artikel XXIV GATT

Bei der *Enabling Clause* werden Zölle und nicht-tarifäre Handelshemmnisse nicht vollständig abgebaut. Außerdem ermöglicht es gegenseitige Präferenzen für einen begrenzten Produktumfang. Bei Artikel XXIV des GATT hingegen soll annähernd der gesamte Handel zwischen den Handelspartnern zollfrei erfolgen. Stattdessen soll dieser Abbau in einem dafür angemessenen Zeitraum. (Deumelandt 2008: 26 ff)

Kritik

Die umstrittensten Regeln der WTO betrifft Artikel XXIV des GATT, denn darin wird, wie bereits erläutert, bei einer Schaffung einer Freihandelszone gefordert, die Handelsschranken für annähernd den gesamten Handel in einer angemessenen Zeitspanne zu beseitigen („*substantially all the trade*“ and within a „*reasonable length of time*“). Jedoch ist diese Formulierung nur vage und kann daher individuell interpretiert werden. Eine neue Interpretation im Rahmen der Uruguay-Runde der WTO 1986-1994, ergab die zeitliche Eingrenzung der „angemessenen Zeitspanne“ auf zehn Jahre. Darüber hinaus wird betont, dass auch diese zeitliche Regelung in Ausnahmefällen überschritten werden kann. Darüber hinaus wurden explizit keine weiteren Interpretationen von Entwicklungsländern vorgenommen, welche ohnehin einer bevorzugten Behandlung bedürfen. (Wildner 2011: 22 f)

Diese vage Formulierung und die Möglichkeit mehrere Interpretationen zu tätigen, erschwert eine einheitliche Anwendung und Interpretation auch hinsichtlich der Handelsbeziehungen zwischen der EG/EU und den afrikanischen Staaten. Somit sind auch die internationalen Vorgaben der WTO keine eindeutige Richtlinie für die Gestaltung von Handelsbeziehungen, sondern mehr eine vorgegebene Leitlinie.

4.1 EPAs und WTO-Richtlinien

Das *Economic Partnership Agreement*, welches mit dem Cotonou-Abkommen neu installiert und geregelt ist, sollte kein einfaches Handelsabkommen darstellen. Sondern vielmehr ein Handelsabkommen, welches sich an den Entwicklungsstand der AKP-Staaten orientiert. Das übergeordnete Ziel eines EPAs ist demnach die Armutsbekämpfung in den AKP-Staaten. (Wildner 2011: 23)

Trotzdem sind alle EPAs Freihandelsabkommen, welche Schritt für Schritt die Handelsbarrieren zwischen den Vertragspartnern abbauen sollen. Dieser Umstand muss erfüllt werden damit die Abkommen in Abstimmung mit Artikel XXIV des GATT, WTO-konform durchgeführt werden können. (Wildner 2011: 23)

Die Verhandlung eines Abkommens soll es auch mit LDCs geben. Um diese künftigen Verträge möglichst auf den Entwicklungsstand des Landes anzupassen, muss den AKP-Staaten (Großteil LDCs) reichlich Flexibilität und Asymmetrie eingeräumt werden. (Wildner 2011: 23) Den LDCs wurden bereits umfassende Zugeständnisse gemacht und der Handel wurde angepasst. Unter der EBA-Initiative („Everything but Arms“) genießen bereits 34 LDCs aus Afrika freien Zugang zum Markt der EU. Die EBA-Initiative geht konform mit den Richtlinien der WTO. Denn im Gegensatz zur vorigen Regelung des Lomé-Vertrages, richtet sich die Initiative speziell an LDCs und die anderen LDCs in Asien (neun LDCs im asiatischen Raum) werden nicht diskriminiert. Alle Nicht-LDCs aus Afrika fallen unter das GSP der EG/EU, welches natürlich restriktiver als die EBA-Initiative oder ein mögliches EPA ist. Daher sind die Nicht-LDCs auf ein erfolgreiches EPA angewiesen um umfangreichen Marktzugang zur Europäischen Union zu erhalten. Die LDCs genießen bereits die Privilegien des Marktzugangs, deshalb werden sie sich eher nicht dazu entscheiden einem EPA zuzustimmen, um die negativen Auswirkungen einer reziproken Handelsliberalisierung entgegenzuwirken und um den Wettbewerb zu vermeiden. (Krahpol/Huut 2020: 570)

5 Betrachtung der Fallbeispiele

Mit der nun abgeschlossenen Betrachtung des geschichtlichen Kontextes, als auch der Darstellung der internationalen Handelsregeln, wird in diesem Kapitel auf die Fallbeispiele eingegangen. Dabei werden sowohl Nigeria und die Republik Südafrika als auch die jeweilige Regionalgruppe näher betrachtet. Denn die beiden Länder an sich isoliert zu betrachten wäre fehlgeleitet, da beide eingebettet sind in einem regionalen Kontext in dem mit der EG/EU über die Handelsbeziehungen verhandelt wurde.

5.1 Nigeria

Nigeria ist in der westafrikanischen Gemeinschaft, der ECOWAS (*Economic Community of West African States*), der wohl wichtigste Partner der Europäischen

Union. Im Jahr 2014 erreichte das Handelsvolumen zwischen der EU und Nigeria 39,6 Milliarden Euro. Rund die Hälfte der EU-Exporte in die westafrikanische Region entfallen auf Nigeria. Wiederum circa 70 % der EU-Importe aus der Region sind aus Nigeria. Die bedeutendsten nigerianischen Exportgüter in die Europäische Union sind vor allem Öl und Gas. Aber auch andere Rohstoffe wie Leder, Fisch, Krustentiere, Gummi, Kupfer und Holz zählen zu einem wichtigen nigerianischen Exportgut. Andererseits exportiert die EU nach Nigeria vor allem Maschinen, raffinierten Kraftstoff, Lebensmittel sowie lebende Tiere. Daher spielen in der Beziehung zwischen der EU und Nigeria die Vorhaben eines EPAs eine entscheidende Rolle. (Delegation of the European Union to Nigeria and ECOWAS 2016)

5.1.1 ECOWAS – Economic Community of West African States

Die Idee einer regionalen Gemeinschaft, welche gemeinsame wirtschaftliche Ziele verfolgen, geht zurück auf die Überwindung der post-kolonialen Situation in Afrika. Aktive Schritte in diese Richtung wurden erst gegen Ende der 1970er Jahre gemacht. (Aideyan2019: 349)

Die „*Economic Community of West African States*“ wurde durch den Vertrag von Lagos im Jahr 1975 von 15 westafrikanischen Staaten gegründet (seit 2017 16 – Elfenbeinküste). Damit wurde der Grundstein für eine Gemeinschaft gelegt, die 124 Millionen Menschen umfasst und bis dahin den größten Markt in Afrika darstellte. Wichtiges Ziel dieser neu gegründeten Gemeinschaft war die Förderung der wirtschaftlichen Integration im westafrikanischen Gebiet. Außerdem sollte damit ein freier Personen-, Waren- und Kapitalverkehr ermöglicht werden. Nicht nur die wirtschaftliche Zusammenarbeit war und ist ein Teil der Ziele der ECOWAS, sondern auch die Zusammenarbeit in Bereichen wie Industrie, Verkehr, Handel, sowie in sozialen und kulturellen Fragen. (Ogbeidi 2010: 482)

Der Vertrag zur Gründung der ECOWAS wurde 1993 neu überarbeitet und adaptiert. In der neuen Version gibt es einen wichtigen Unterschied, denn die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, zur Gründung einer gemeinsamen Wirtschaftsgemeinschaft, staatliche Souveränität auf die Gemeinschaft zu übertragen. Die elementaren Aspekte in dem Vertrag sind die Personenfreizügigkeit, die Beseitigung von Zollbarrieren, verstärkter interregionaler Handel, die Vermeidung von Importverboten, sowie die Schaffung von Außenzolltarifen. (Aideyan2019: 350 f)

In der westafrikanischen Gemeinschaft sind die dominierenden Handelsgüter vorwiegend Primärprodukte. Dabei sind die wichtigsten Handelsgüter der Region Energieprodukte, wie Rohöl und raffinierte Produkte. Außerdem zählen noch andere Rohstoffe wie Gold und Diamanten, sowie agrarwirtschaftliche Produkte, wie Kakao, Kaffee und Baumwolle, zu den größten Handelsgütern der Region. Dabei spielen die drei wirtschaftlich stärksten Staaten in der Region eine wesentliche Rolle in der Erbringung der Handelsgüter, nämlich Nigeria, die Elfenbeinküste und Ghana. (Adjasi/Kinful 2008: 4 f) Der wichtigste Handelspartner der ECOWAS Gruppe ist die Europäische Union mit einem Handelsvolumen von 37,8 % im Jahr 2010. Jedoch ist der interregionale Handel der Gruppe nur sehr gering. Nigeria, als die größte Wirtschaftskraft der westafrikanischen Gemeinschaft, exportierte im Jahr 2010 nur 2,3 % und importierte weniger als 0,5 % aus dem westafrikanischen Raum. Somit ist der Handel innerhalb der ECOWAS-Gemeinschaft relativ niedrig im Gegenzug zum Handel mit Drittstaaten (Aideyan2019: 354) Die westafrikanische Gemeinschaft unterhält darüber hinaus auch wichtige Handelsbeziehungen mit den USA und einigen asiatischen Staaten. Nicht zuletzt dadurch ist die ECOWAS vor allem durch exogene Faktoren stark beeinflussbar. Auch der fehlende starke Binnenmarkt macht die Region angreifbar. Preisschwankungen oder Neuregelungen von Handelsvereinbarungen können die Region stark treffen. (Adjasi/Kinful 2008: 5)

5.1.2 Nigerias Rolle in der ECOWAS

Die Rolle Nigerias innerhalb der ECOWAS ist einerseits bedeutend, da wie bereits erwähnt, Nigeria der wirtschaftlich stärkste Staat in der westafrikanischen Gemeinschaft ist und andererseits, weil die Analyse von Nigerias Rolle ein wesentlicher Teil dieser Arbeit darstellt.

Nigeria als ein wichtiger Bestandteil der westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft war aktiv daran beteiligt ebendiese zu gründen. Jedoch stellte sich trotz der Rolle als wichtigster Wirtschaftsfaktor in der Region heraus, dass Nigeria wenig daran interessiert war eine Führungsrolle innerhalb der ECOWAS einzunehmen. Darüber hinaus hatte Nigeria kaum Interesse die sogenannten ETLs – *ECOWAS Trade Liberalization Scheme* umzusetzen. Die ETLs sind ein Instrument zur Umsetzung einer Freihandelszone in der westafrikanischen Gemeinschaft. Bereits seit 1979 sind diese in einem Protokoll angeführt, jedoch konnten erst 30 Jahre später

Fortschritte im Hinblick auf die ETLS verzeichnet werden. Die ECOWAS wollte eine schnelle wirtschaftliche Integration erzwingen, jedoch konnte dies nicht gestartet werden ohne das Einverständnis Nigerias. Als größte Wirtschaftsmacht in der Region hat Nigeria ein Vetorecht bei den ECOWAS Entscheidungen. Die plötzlich entstandene Eile der ECOWAS mit der wirtschaftlichen Integration resultierte aus den Fortschritten, welche die Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA – *Union Economique et Monétaire Ouest-Africaine*) zur selben Zeit leistete. Fast zeitgleich hatte die UEMOA kurz vor dem Abschluss zu Regelungen eines gemeinsamen Außenzolltarifs gestanden. Die ECOWAS Gruppe und darunter auch Nigeria wollten verhindern, dass die UEMOA sich einigen und somit eine Richtlinie für die ECOWAS vorgeben. Bereits 2000 konnte die UEMOA ihre Richtlinien zum Außenzolltarif fixieren. Im selben Jahr wurde die UEMOA auch als Währungsunion an den Euro gekoppelt. Drei Jahre später verhandelten die UEMOA und die ECOWAS auf interregionaler Ebene über einen ECOWAS-Außenzolltarif. Diese Verhandlungen wurden mehrere Jahre lang geführt und gerieten ins Stocken. Vor allem Nigeria war nicht gewillt die Richtlinien der UEMOA zu übernehmen. Parallel zu den Verhandlungen mit der UEMOA war die ECOWAS bereits mit Verhandlungen über ein EPA mit der EU beschäftigt. In den EPA Verhandlungen wurde klar, dass die ECOWAS einen gemeinsamen Außenzolltarif benötigt um ein Abkommen mit der EU abzuschließen. (Hulse 2016: 18 f)

Der Druck der Europäischen Union auf die ECOWAS, sich auf einen Zolltarif zu einigen, zwang Nigeria dazu die UEMOA Tarife zu übernehmen. Auch um eine Einigung auf eine ECOWAS-Zollunion erreichen zu können, stimmte Nigeria den Tarifen zu. Trotz der formellen Übernahme der Außenzolltarife hat Nigeria die Regeln noch nicht aktiv umgesetzt. In der westafrikanischen Region hat Nigeria die niedrigste Umsetzungsrate der ETLS. (Ebd. 19)

Die Gründe der nicht aktiven Umsetzung der Tarife seitens Nigerias, sind das Fehlen eines Rechtsweges bei Verstößen gegen Handelsbestimmungen. Denn der ECOWAS-Gerichtshof kann keine handelsbezogenen Themen klären. Darüber hinaus gibt es einen weiteren Grund für Nigerias Ablehnung der ECOWAS-Tarife, nämlich Korruption. Das Vorhandensein korrupter Zollbeamter wird von der nigerianischen Regierung nicht nur geduldet, sondern häufig gibt es durch die

Regierung eine aktive Beteiligung an der Korruption. Durch das Fehlen von rechtlichen Optionen können Zollbeamte informelle Zahlungen von Händlern verlangen. (Ebd. 19) Die Einnahmen durch solche Zahlungen und inoffiziellen Besteuerungen verhelfen laut einem Chatham House Bericht, zu einer lukrativen Einnahmequelle für Patronage Netzwerke in der nigerianischen Regierung. (zit. n. Hoffman/Melly 2015 in Hulse 2016: 19)

Ein weiterer Aspekt ist der Mangel an Transparenz und Information. Der Zugang zu nationalen Gesetzen, Verfahren und Bestimmungen vor allem in Bezug auf die ETLs, sind schwer zu finden. Den Händlern wird der Zugang zu den Informationen bezüglich ihrer Rechte erschwert. Dies führt oftmals zu Verzögerungen und informellen Zahlungen an Zollbeamten. (Hulse 2016: 19)

Dem nigerianischen Staat wird daher von Partnern der ECOWAS als auch von ausländischen Staaten vorgeworfen, die Führungsrolle als größte Wirtschaftsmacht innerhalb der ECOWAS nicht zu erfüllen. Die Gründe dafür liegen deutlich an Nigerias innenpolitischen Interessen. Eine Handelsliberalisierung im Rahmen der ECOWAS bedeutet auch für den Produktionssektor eine Handelsliberalisierung. Dies hingegen würde den großen Binnenmarkt bedrohen, auf welchem die Produktion in Nigeria basiert. (Hulse 2016: 19 f)

Die ECOWAS Gruppe kann nicht eindeutig als eine Freihandelszone angesehen werden, denn es sind noch einige Schritte notwendig. Einerseits braucht es eine Herstellung von einer Zollunion bis hin zu einem Binnenmarkt. Danach sollte eine Währungsunion mit einer einheitlichen Währung entstehen und letztlich das Ziel einer Wirtschaftsunion erreicht werden. (Aideyan 2019: 354) Diese Umstände erschweren optimale Verhandlungen als einheitliche Gruppe mit der Europäischen Union über ein EPA.

5.1.3 ECOWAS und die EU

Da der wichtigste Handelspartner der ECOWAS-Gemeinschaft die Europäische Union ist, ist es notwendig die Beziehung der beiden Akteure näher zu betrachten. Im Rahmen des gemeinsamen historischen Kontextes muss vor allem die Gestaltung einer Handelspartnerschaft beleuchtet werden.

Der wichtigste Handelspartner der ECOWAS-Gruppe ist die Europäische Union mit einem Handelsvolumen des Außenhandels von ca. 30 %, gefolgt von China mit 18 %, Indien mit 10 % und die USA mit 5 % im Jahr 2017. Jene Daten betreffend den Handel zwischen der EU und der ECOWAS, spiegeln vorwiegend den Handel mit Nigeria, Ghana und der Elfenbeinküste wieder, da jene durch ihre wirtschaftliche Größe hauptverantwortlich für das Handelsvolumen mit der EU sind. Das Handelsvolumen zwischen der ECOWAS und der EU umfasste 2016 ca. 45 Milliarden Euro. Die bei weitem wichtigsten Güter sind Mineralprodukte, welche über 50 % des Handels ausmachen. Dabei ist vor allem Rohöl ein wesentliches Handelsprodukt aus der westafrikanischen Region. Exporte von Primärprodukten in die EU, dominieren den Handel der ECOWAS mit 94 %. Außerdem bestehen 46 % des Handels aus dem Import von Primärprodukten aus der EU und 53 % aus dem Import von industriell verarbeiteten Produkten. (Grumiller et al. 2018: 22 ff) Im weiteren Verlauf dieser Arbeit wird noch weiter auf den Handel zwischen den beiden Akteuren näher eingegangen.

Das Ziel eines Abkommens zwischen der EU und der ECOWAS ist es eine radikale Handelsliberalisierung durchzuführen. Die ECOWAS-Staaten müssen demnach ihre Zölle für den Großteil der Produkte gegenüber der EU senken oder gänzlich abschaffen. Die Entwicklungsländer und LDCs der ECOWAS-Gruppe sollten darüber hinaus noch weitere Zollvorteile genießen um in den EU-Markt exportieren zu können. Außerdem müssen laut EU die besonderen Entwicklungsbedürfnisse der ECOWAS-Staaten berücksichtigt werden. All diese neuen Maßnahmen sollen konform mit den WTO-Richtlinien vereinbar sein. (Alaba 2006: 3) Jedoch sehen nicht alle ECOWAS-Mitglieder und insbesondere Nigeria, die Vorhaben der EU als positiv an.

Handelsregime zwischen der EU und Westafrika

Das vorbereitete EPA zwischen der EU und den westafrikanischen Staaten, wurde von 14 der 16 ECOWAS-Staaten unterzeichnet. Lediglich geweigert hatten sich Gambia und Nigeria. Dabei ist Nigeria der größere Gegner des Abkommens und verweigert die Unterschrift. Nigeria, als das ökonomisch stärkste Land in der westafrikanischen Region, befürchtet ein Stagnieren der industriellen Entwicklung des Landes. Dabei hat Nigeria einen Plan entwickelt um künftig Rohstoffe im ei-

genen Land verarbeiten und industrielle Produkte herstellen zu können. Der nigerianische Präsident Muhammadu Buhari befürchtete negative Auswirkungen eines EPAs zwischen Nigeria und der EU, denn durch die Marktöffnung würde es negative Folgen hinsichtlich Nigerias Industrialisierungsprogrammes geben. (Fritz 2017: 7 f)

Seit 2016 wird ein Interim-EPA zwischen der EU und Ghana, sowie zwischen der EU und der Elfenbeinküste angewendet. Ghana, Nigeria, die Elfenbeinküste sowie Kap Verde sind die einzigen Staaten in der ECOWAS-Gruppe ohne LDC Status. Ohne ein EPA würden diese Staaten unter dem GSP den Handel mit der EU betreiben. Ein ECOWAS-EPA richtet sich dabei an den Handel von Gütern. Dienstleistungen, Investitionen sowie geistige Eigentumsrechte sind nicht Teil eines EPAs und können, nach Bedarf, später verhandelt werden. Der ECOWAS-Gruppe wird mit einem EPA zoll- und quotenfreier Zugang zum EU-Markt ermöglicht, mit der Ausnahme von Waffen und Munition. Der gemeinsame Zolltarif wird schrittweise durch ein EPA innerhalb von 20 Jahren gesenkt. (Grumiller et.al 2018: 22 f) Jene 11 ECOWAS-Staaten die einen LDC Status haben, genießen bereits eine besondere Rolle. Ihnen ist der Markt zur EU im Rahmen der EBA-Initiative (Everything but Arms) offen. (Krahpol/Huut 2020: 574)

5.1.4 Nigeria und die EU: Das EPA

Ghana und die Elfenbeinküste haben bereits ein Interim-EPA unterzeichnet, welches seit 2016 in Kraft ist. Auch alle anderen ECOWAS-Staaten und Mauretanien standen in Verhandlung mit der EU um ein EPA. Alle ECOWAS-Mitglieder hatten 2014 das EPA unterzeichnet. Einzige Ausnahmen waren Gambia und Nigeria. Im August 2018 konnte schließlich auch Gambia das EPA unterzeichnen. Die Unterschrift Nigerias bleibt bis dato aus. (Krahpol/Huut 2020: 575)

Nigeria, als ökonomisch stärkster Staat der ECOWAS, ist als Regionalmacht in der Region im Vorteil. Durch das große Ölvorkommen in dem Staat, sowie die stattfindende Industrialisierung ist das BIP Nigerias größer als das aller anderen ECOWAS-Staaten zusammen. Der interregionale Handel ist zwar schwach im Gegensatz zum Handel mit Drittstaaten. Circa 39,2 % des nigerianischen Handels sind in Zusammenhang mit der EU zu sehen. Das Hauptexportgut Nigerias ist Öl,

jedoch erhebt die EU keinerlei Zoll auf Öl, welches in den EU-Markt importiert wird. Nigerias Exporte in die EU beliefen sich 2017 auf 16,3 Milliarden US-Dollar. Davon entfielen 15,7 Milliarden auf Öl. Somit sind 96% der nigerianischen Exporte in die Europäische Union von Zöllen befreit. Nigeria hat dadurch von vornherein einen bevorzugten Status gegenüber den anderen ökonomisch starken Staaten in der ECOWAS wie Ghana oder die Elfenbeinküste. (Krahpol/Huut 2020: 574)

Der Widerstand Nigerias gegenüber einer Unterzeichnung eines Abkommens mit der EU resultiert vermutlich daraus, dass das wichtigste Exportgut Nigerias Rohöl ist. Durch die Öl-Exporte in die EU, welche wie bereits erwähnt keinen Zolltarifen unterliegen, gibt es für Nigeria wenige Anreize ein EPA zu unterzeichnen. Nigeria würde daher keine reziproke Handelsliberalisierung benötigen. Im Gegensatz zu Nigeria haben Ghana und die Elfenbeinküste das EPA unterzeichnet, um sich den Zugang zum europäischen Markt zu sichern. Die LDCs haben vermutlich unterzeichnet um möglicherweise von Entwicklungshilfe zu profitieren. Jedoch erscheint es für die anderen ECOWAS-Mitglieder unmöglich Nigeria dazu zu bewegen das EPA zu unterzeichnen, da Nigeria in der westafrikanischen Region als Regionalmacht anzusehen ist. Und die restlichen ECOWAS-Mitglieder sind auch von Nigerias Beitrag zur ECOWAS abhängig. Außerdem ist Nigeria die größte Militärmacht in der Region und der primär Verantwortliche für Friedensmissionen in der westafrikanischen Region. Folglich sind die ECOWAS-Mitglieder zu einem gewissen Grad auf Nigeria angewiesen, jedoch nicht umgekehrt. Durch die einseitige Abhängigkeit ist es schwer für die anderen ECOWAS-Staaten Druck auf Nigeria auszuüben. (Krahpol/Huut 2020: 575) Auch wenn die Unterzeichnung eines EPAs durch Nigeria bis dato aussteht, wollte Nigeria trotzdem in das GSP System aufgenommen werden. (Osegbue 2017: 23)

Die Exportstruktur des Landes ist nun einerseits für das Verweigern des EPAs verantwortlich, jedoch lassen sich auch noch weitere Punkte ausmachen, die Nigeria davon abhalten das Abkommen mit der EU zu unterzeichnen:

Wirtschaftliche Entwicklung

Nigeria äußerte im Verhandlungsprozess immer wieder Bedenken über ein EPA mit der EU, daher hat bis heute keine Unterzeichnung seitens Nigerias stattgefunden. Ein Bedenken Nigerias ist, dass ein EPA die industrielle Entwicklung des Landes negativ beeinflussen würde und dabei nicht im Sinne der nigerianischen Industrialisierungsstrategie sei. Vor allem die vorgesehenen Beseitigungen der Zölle, sind Bestandteil der nigerianischen Sorgen. Durch die niedrigen Zölle könnten die regionalen und lokalen Industrien zunichtegemacht werden. Denn große Importe industriell verarbeiteter Produkte, zerstören laut Nigeria, die lokale Industrie im eigenen Land. Folglich wären die bestehenden nigerianischen Industrien nicht mehr wettbewerbsfähig, da billige Waren aus der EU den nigerianischen Markt überfluten würden. (Rowden 2017: 3)

Die eventuelle Gefahr für die nigerianische Wirtschaft lässt sich auch an der Abhängigkeit Nigerias von den eigenen Öl-Exporten erkennen. War Nigeria noch in den 1970er Jahren großer Exporteur von Palmöl, Kakao und Gummi, besteht aktuell die Haupteinnahme aus dem Export von Rohöl. Auch die Geflügelproduktion die bei 40 Millionen Vögeln pro Jahr lag, hat sich bis heute mehr als halbiert. Der Umstand lässt sich dadurch erklären, dass die Landwirtschaft kaum mit modernen Produktionsmethoden gefördert wird und es nur sehr begrenzte Kreditkapazitäten gibt. Somit ist Nigerias Wirtschaft stark vom Ölexportgeschäft abhängig. (Isaac/Bellonwu-Okafor 2016: 5)

Darüber hinaus gab es Sorgen um die importabhängige Wirtschaft Nigerias, welche durch ein mögliches EPA geschwächt werden würde. Denn bei Importen zu den EPA Konditionen ohne zuerst den nigerianischen Industriesektor global wettbewerbsfähig zu machen, würde das Land, laut nigerianischen Politikern, ökonomisch geschwächt werden. Das heißt zuerst wolle man den industriellen Sektor stärken, woraufhin Nigeria global wettbewerbsfähig werden soll. (Isaac/Bellonwu-Okafor 2016: 6)

Regionaler Handel

Ein weiterer geäußelter Kritikpunkt seitens Nigerias, war die Sorge, dass durch die Handelsliberalisierung mit der EU, der regionale Handel mit anderen afrikanischen Partnern gebremst werden könnte. Waren aus Europa könnten demnach mit niedrigeren Zollsätzen auf den afrikanischen Markt gelangen. Dies gibt den Ex-

porteuren aus Europa einen Wettbewerbsvorteil gegenüber jenen Exporteuren aus den afrikanischen Regionen. Die „*Manufacturing Association of Nigeria*“ hatte im Jahr 2016 dabei besonders angemerkt, dass solange das eigene Land nicht soweit industrialisiert sei, bis man wettbewerbsfähig auch industrielle Güter handeln könne, kein EPA unterschrieben wird. (Rowden 2017: 4 f)

Durch die Unterzeichnung eines EPAs seitens Nigerias Nachbarländer, Ghana und der Elfenbeinküste, befürchtet Nigeria die Einfuhr von Waren aus Europa unter dem Deckmantel von regionaler Integration. Mit den vermehrten europäischen Produkten auf den westafrikanischen Märkten könnten die aufstrebenden Industrien künftig negativ beeinflusst werden. (Osegbue 2017: 24)

Die Bedenken des nigerianischen Staates sind zum einen deutlich davon gekennzeichnet, dass der Export vor allem auf dem Ölgeschäft basiert. Für den westafrikanischen Staat gibt es daher wenig Anreize die es ermöglichen, dass Nigeria das Abkommen unterzeichnet. Dadurch, dass der interregionale Handel innerhalb der ECOWAS sehr schwach ist, können auch in dieser Hinsicht keine Anreize erkannt werden.

5.2 Republik Südafrika

In diesem Abschnitt geht es um die genaue Betrachtung der Handelsbeziehung zwischen der EU mit der Republik Südafrika. Genauer betrachtet wird einerseits die Regionalgruppe zu derer das Land zugehört und andererseits das EPA der EU mit der Republik Südafrika.

5.2.1 Die Republik Südafrika und die Europäische Union

Der Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Südafrika wurde bereits vor dem Abkommen von Cotonou unter einem Vertrag, nämlich dem *Trade, Development and Cooperation Agreement* (TDCA) vereinbart. Die Verhandlungen dazu wurden 1999 beendet und mit 2000 trat der Vertrag in Kraft. Mit diesem Vertrag steht der Republik Südafrika keine zollfreie und quotenfreie Behandlung zu. Vielmehr ist dieses Abkommen asymmetrisch, zugunsten der Republik Südafrika, gestaltet. (Berends 2016: 459)

Das TDCA-Abkommen und die darin beinhaltene Liberalisierung betrifft allein die EU mit der Republik Südafrika. Jedoch ist die Republik Südafrika gemeinsam mit Botswana, Lesotho, Namibia und Swasiland in der SACU (Zollunion des süd-

lichen Afrika – *Southern African Customs Union*) vereint. Das Wesen dieser Zollunion besteht darin, dass die Mitglieder einen gemeinsamen Außentarif festlegen. Der Einfuhrzoll sollte für alle gleich sein, nämlich auch unabhängig vom Einfuhrland. Importe aus der EU wurden demnach in der Republik Südafrika mit dem TDCA anders verzollt als in den anderen SACU-Staaten. Somit ergab sich ein wichtiges Hauptziel für die Verhandlungen eines *Economic Partnership Agreements* mit der SADC (Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrikas – *South African Development Cooperation*), nämlich die Harmonisierung des Einfuhrzollregimes für die SACU, sowie die Etablierung eines gemeinsamen Außentarifs der SACU. Um dies zu erreichen müssten zuerst die BLNS Staaten (Botswana, Lesotho, Namibia, Swasiland) ihren Marktzugang zur EU mit der Republik Südafrika und daher mit dem TDCA-Vertrag abstimmen. Darüber hinaus müsste für jeden weiteren Marktzugang, die SACU als eine Gruppe mit der EU verhandeln. (Berends 2016: 459)

5.2.2 SADC – South African Development Cooperation

Bevor als nächster Schritt genauer auf das EPA eingegangen wird, soll zunächst ein Überblick über die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrikas gegeben werden. Außerdem wird auch die Zollunion des südlichen Afrikas näher erläutert, bevor direkt auf das EPA Bezug genommen wird.

Die historische Geschichte der *South African Development Cooperation* (SADC) geht zurück auf die 1960er und 1970er Jahre. Die Staaten der Region des südlichen Afrikas arbeiteten daran das Apartheidsystem der Republik Südafrika zu beenden. Daher gründeten 1979, neun afrikanische Staaten des südlichen Afrikas³, durch Unterzeichnung der Lusaka-Deklaration die *Southern African Development Coordination Conference* (SADCC). Diese wurde gegründet um die regionale Wirtschaft und die Kooperation untereinander zu stärken, sowie die Abhängigkeit von der Republik Südafrika zu minimieren. Die Hauptaufgaben der neu gegründeten Organisation waren die internationale Kooperation zu fördern um eine wirtschaftliche Abhängigkeit von der Republik Südafrika zu vermeiden. Außerdem sollten alle Mitglieder des SADCC die Abhängigkeit von der Republik Südafrika

³ Angola, Botswana, Lesotho, Malawi, Mosambik, Swasiland (heute Eswatini), Tansania, Sambia und Simbabwe

minimieren. Darüber hinaus war ein weiteres Ziel die regionale Integration zu stärken und dafür Pläne zu erarbeiten. (Sparks 2019: 359 f) Die neu gegründete Organisation der Staaten des südlichen Afrikas sollte daher vor allem ein Gegenpart gegenüber der unter der Apartheid regierenden Republik Südafrika, darstellen.

1992 wurde die SADCC beim Gipfeltreffen in Windhoek in *South African Development Cooperation* (SADC), umbenannt. Mit dem Ende der Apartheid in der Republik Südafrika wurde zwei Jahre später, 1994 auch die Republik Südafrika in die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrikas aufgenommen. Nicht nur die Republik Südafrika und Namibia wurden in die Gemeinschaft aufgenommen, sondern noch fünf weitere Staaten⁴ des südlichen Afrikas. Somit zählt heute die SADC, 16 Mitglieder der Region des südlichen Afrikas. (Sparks 2019: 360)

Die neuen und aktuellen Ziele der SADC unterscheiden sich von jenen der ehemaligen SADCC. War es in der Vorgängerorganisation noch das Ziel, die Abhängigkeit von der Republik Südafrika zu minimieren, stehen aktuell andere Missionen im Vordergrund. Die Staaten des südlichen Afrikas sollen zu wettbewerbsfähigen Akteuren in der internationalen Weltwirtschaft entwickelt werden. Dazu soll ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, sowie effiziente und produktive Systeme der wirtschaftlichen Entwicklung geschaffen werden. Außerdem soll eine intensivierete Zusammenarbeit zwischen den SADC-Staaten zu einer besseren interregionalen Beziehung in der Region führen. Darüber hinaus ist es das Ziel des *Good Governance* dazu beizutragen für Frieden und Sicherheit in der Region zu sorgen. Im SADC-Vertrag sind die fünf Prinzipien der Gemeinschaft folgendermaßen zusammengefasst: Souveräne Gleichheit aller Mitgliedsstaaten; Solidarität, Frieden und Sicherheit; Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit; Gerechtigkeit und gegenseitiger Nutzen; Friedliche Beilegung von Streitigkeiten. (Sparks 2019: 360)

Das wichtigste Ziel der SADC ist die regionale und wirtschaftliche Integration zu stärken, damit die Wirtschaftsentwicklung gestärkt und die Armut reduziert werden kann. Jedoch ist der Handel innerhalb der Kooperation relativ schwach. Denn die Hauptexportgüter der Regionalgruppe beinhalten vor allem Primärprodukte

⁴ Mauritius (1995), Demokratische Republik Kongo (1997), Seychellen (1997), Madagaskar (2005), Komoren (2017)

mit geringer Wertschöpfung. Die südafrikanische Region produziert kaum fertige Endprodukte, daher bestehen die Hauptexportgüter aus Primärprodukten. Inwiefern diese Tatsache auch auf die Republik Südafrika zutrifft, wird in dieser Arbeit später dargestellt. Der Großteil an interregionalem Handel findet mit der Republik Südafrika statt. Im Jahr 2015 hatten die SADC-Staaten 24,8 % ihrer Exporte an andere SADC-Mitglieder geliefert. Der interregionale Handel steigt vor allem im Bereich der Brennstoffe und Mineralien, wohingegen der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten rückläufig ist. Zurückzuführen ist der niedrige Handel innerhalb der SADC vor allem auf die infrastrukturellen Probleme. Diese gestalten sich als teilweise sehr schlecht ausgebaut und Transportalternativen sind kaum vorhanden, denn fast die Hälfte der SADCs sind Binnenstaaten. Darüber hinaus sind Grenzübertretungen, vor allem für große LKWs, zeitintensiv und schwierig gestaltbar. (Sparks 2019: 363)

Die *Southern African Customs Union* (SACU) ist die älteste⁵ Zollunion der Welt und besteht aus den fünf südafrikanischen Staaten, Botswana, Lesotho, Namibia, Republik Südafrika und Eswatini (früher Swasiland). Mit der Zollunion wurden gemeinsame Zölle auf Einfuhren aus Drittstaaten entwickelt, sowie Zölle auf die lokale Produktion erhoben. Die Zollunion bildet ein Zollgebiet bei dem die Zölle für den gesamten Handel innerhalb der Zollunion aufgehoben sind (für jene Produkte mit dem Ursprung in jenen Ländern). Darüber hinaus gibt es einen gemeinsamen Außentarif, welcher für jene Länder die nicht Mitglied in der SACU sind, geltend gemacht wird. (SACU 2013).

5.2.3 Die Beziehung der EU mit der SADC

Die Europäische Union und die Regionalgruppe des südlichen Afrikas haben 2016 ein EPA unterzeichnet. Jedoch verhandelte die EU nicht mit allen Mitgliedern der SADC. Botswana, Lesotho, Mosambik, Namibia, die Republik Südafrika sowie Eswatini unterzeichneten das EPA. Angola hat die Möglichkeit in Zukunft den Vertrag beizutreten. Die anderen Mitglieder der Regionalgruppe der SADC wurden nicht in den Verhandlungsprozess mit eingebunden. Jene verhandeln mit der EU als Teil anderer regionalen Gruppen, nämlich *Central Africa* und die Gruppe *Eastern and Southern Africa (ESA)*. (European Commission 2020a). Im Verlauf

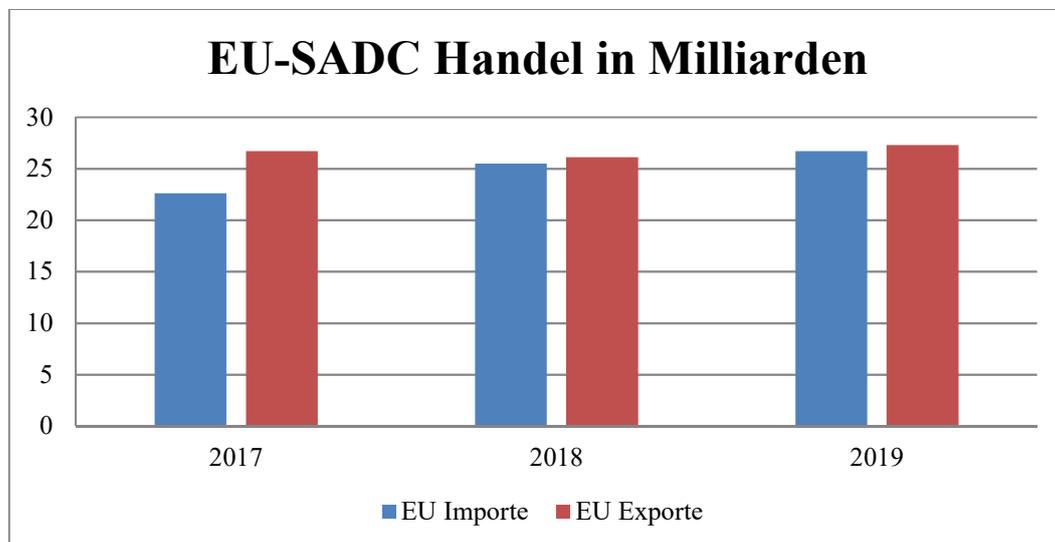
⁵ gegründet 1910

dieser Arbeit wird noch auf die Problematik der Splitterung von Regionalgruppen näher eingegangen.

Der Handel mit der EU sieht so aus, dass die EPA-Staaten der SADC in die Europäische Union vorwiegend Diamanten, landwirtschaftliche Produkte, Zucker, Rohöl, Aluminium und Metalle exportieren. Von der Republik Südafrika werden jedoch auch Industriegüter in die EU exportiert. Die Europäische Union hingegen importiert in diese Regionen Fahrzeuge, Maschinen, elektrische Geräte, Arzneimittel und verarbeitete Lebensmittel. Die Importe der Europäischen Union aus den SADC-EPA-Staaten beliefen sich im Jahr 2019 auf 26,7 Milliarden Euro und die Exporte in die Region auf 27,3 Milliarden. (European Commission 2020a).

In der folgenden Tabelle wird der Handel zwischen der Europäischen Union und den Staaten des EPAs der SADC dargestellt. In den vergangenen drei Jahren hat sich der Handel zwischen den beiden Regionen kaum verändert. Lediglich die Importe der EU aus der SADC-Region sind bis ins Jahr 2019 leicht gestiegen.

Abbildung 2: Handel zwischen EU und SADC-EPA-Staaten



Eigendarstellung auf der Basis von European Commission 2020a

5.2.4 Trade, Development and Cooperation Agreement (TDCA)

Bevor näher auf das EPA eingegangen werden kann, muss zuerst das TDCA Abkommen erläutert werden. Dieser Vertrag ist das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Südafrika über Handel und Entwicklung.

Seitdem das Abkommen im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, bestimmte es die Handelsbeziehung zwischen der EU und der Republik Südafrika. (Viljoen 2017).

Das TDCA-Übereinkommen ist im Wesentlichen ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Republik Südafrika. Dabei hatte die Europäische Union ihren Markt für südafrikanische Produkte schnell und umfangreich geöffnet. Vorgeesehen war eine Öffnung und Liberalisierung von 95 % der Importe aus der Republik Südafrika in einem Zeitraum von 10 Jahren. Die Republik Südafrika hingegen verpflichtete sich dazu innerhalb von 12 Jahren 86 % der Importe aus dem Markt der EU zu liberalisieren. (Laaksonen 2008: 19 f)

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Konformität des Abkommens mit den Regeln der WTO. Dabei verpflichteten sich sowohl die EU als auch die Republik Südafrika darauf, den gesamten Handel mit dem Freihandelsabkommen abzudecken. Darüber hinaus hatten sich beide Parteien dazu entschieden, Produkte aus dem Abkommen auszuschließen, um Sektoren zu schützen die wirtschaftlich gefährdet sind. Dies sind zum Beispiel Zucker, Rindfleisch, Milch und Butter. (Ebd.)

Ein weiterer essentieller Teil des Vertrags, war die Integration der Republik Südafrika in die Weltwirtschaft. Aufgrund der Ära der Apartheid in der Republik Südafrika, war das Land ökonomisch sowohl von seinen Nachbarstaaten als auch von den anderen Staaten der Welt, isoliert. Dabei sollte das Abkommen helfen, die Republik Südafrika wettbewerbsfähiger zu machen und dem Land zu mehr Wachstum zu verhelfen. (Ebd.)

Durch die Unterzeichnung des EPAs zwischen der EU und der SADC; zu welcher auch die Republik Südafrika zugehörig ist, wurde das TDCA-Abkommen durch das EPA ersetzt. (European Commission 2020b).

Die genauere Ausgestaltung eben jenes EPAs wird im nächsten Abschnitt dargestellt und diskutiert.

5.2.5 *Economic Partnership Agreement: EU-SADC*

Wie bereits eingangs erwähnt, besteht seit 2016 ein EPA zwischen der EU und den SADC-Staaten, Botswana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Republik Südafrika und Eswatini. Angola hat die Option dem EPA zu einem späteren Zeitpunkt bei-

zutreten. Ziel dieses Abkommens ist es stabiles Wirtschaftswachstums zu erzielen, sowie eventuelle Armut in den Regionen zu reduzieren. Mit dem Abkommen wird den Staaten der SADC ein quotenfreier und tariffreier Zugang zum Markt der EU ermöglicht. Dies betrifft 100 % der Exporte, mit der Ausnahme von Waffenexporten. Vor allem die entwicklungspolitische Komponente spielt eine wichtige Rolle, da den SADC-Staaten der Zugang zu europäisch produzierten Dünger, Samen und landwirtschaftlichen Maschinen erleichtert wird und somit die regionale Landwirtschaft gestärkt werden kann. (Sparks 2019: 367) Im Vertrag zwischen der Europäischen Union und der Republik Südafrika werden zum einen generelle Aspekte wie Menschenrechte und Prinzipien der Demokratie behandelt. Andererseits betreffen die wichtigsten Inhalte des Vertrages die Themen Handel und Entwicklung. (Berends 2016: 460)

Warenhandel mit der Europäischen Union

Die Europäische Union bietet den SADC-Staaten (ausgenommen der Republik Südafrika) eine 100 % Liberalisierung des Warenhandels an. Ausgenommen davon sind Waffen und Munition. Dabei wird den Staaten zoll- und quotenfreier Zugang zum Europäischen Markt gewährt. Der Republik Südafrika hingegen wird eine Liberalisierung von 98,7 % des Handels angeboten. Dabei erfolgt eine vollständige Liberalisierung von 96,2 % und eine teilweise Liberalisierung von 2,5 %. Auf der anderen Seite öffnet die SACU ihren Markt für europäische Produkte für 86,2 % des Warenhandels. Davon werden 74,1 % vollständig und 12,1 % teilweise liberalisiert. (European Commission 2016: 4)

Durch die starke Liberalisierung seitens der EU und der weniger harten Liberalisierung auf afrikanischer Seite ergibt sich eine stärkere Kluft zwischen den beiden Partnern. Damit wird den afrikanischen Staaten gewährt sensible Produkte zu schützen und diese von der Liberalisierung auszunehmen. (Berends 2016: 461) Weiterhin bleiben jedoch Zollgebühren auf 1,3 % des Handels zwischen der EU und der Republik Südafrika bestehen. Zwischen der EU und der SACU bleiben für 13,8 % des Handels Zollgebühren bestehen. (European Commission 2016: 4)

Tabelle 3: Handelsliberalisierung EU und SADC/Südafrika

	Zollgebühren abgeschafft	vollständig/teilweise abgeschafft	Zollgebühren bestehend
SACU bietet EU	86,2 %	74,1 % / 12,1 %	13,8 %
EU bietet SADC (ohne Republik Südafrika)	100 %		
EU bietet Republik Südafrika	98,7 %	96,2 % / 2,5 %	1,3 %

Eigendarstellung auf der Basis von European Commission 2016

Eine Teilliberalisierung kann dabei zwei unterschiedliche Szenarien bedeuten. Einerseits kann dies bedeuten, dass eine Zollreduktion mit der Europäischen Union vereinbart wurde. Das heißt, dass Waren aus der Europäischen Union bevorzugt behandelt werden im Gegenzug zu Produkten aus anderen Staaten. Jedoch muss immer noch ein Zollanteil berechnet werden. Jene Art von Teilliberalisierung gilt zum Beispiel bei Fahrzeugen, Autoteilen, Textilien und Kleidung. (Berends 2016: 461)

Andererseits kann eine Teilliberalisierung auch bedeuten, dass ein Zollkontingent vereinbart wurde. Unter einem Zollkontingent bekommt ein Produkt einen präferierten Zoll, jedoch nur für einen bestimmten Umfang. Angewendet wird diese Liberalisierung vor allem für landwirtschaftlich erzeugte Produkte. Zum Beispiel kann Weizen zollfrei in die SACU exportiert werden, jedoch nur bis zu 300 000 Tonnen. (Berends 2016: 461 f)

Der Unterschied zwischen diesem neuen Vertrag und jenem TDCA-Abkommen sind einerseits, dass sich Botswana, Lesotho, Namibia und Eswatini sich der Liberalisierung anschließen welche bereits die Republik Südafrika mit dem TDCA-Abkommen hatte. Darüber hinaus wurden alle weiteren Regelungen die über das TDCA-Abkommen hinausgehen und den Marktzugang der EU in die südafrikanische Region betrifft, von den SACU-Staaten gemeinsam in ihrer Funktion als Zollunion, gewährt. Daher agiert die SACU mit diesem EPA gemeinsam mit einem gemeinsamen Außentarif gegenüber Importen aus der Europäischen Union. (Berends 2016: 462)

Spezielle Rolle der Republik Südafrika

Wie bereits zu sehen war, hat die Republik Südafrika eine andere Stellung im Abkommen. Zu sehen ist dieser Umstand unter anderem daran, dass die EU der Republik Südafrika andere Liberalisierungsschritte anbietet als den übrigen Staaten der Region. (siehe Tabelle 3)

Die spezielle Rolle der Republik Südafrika ergibt sich aus der bisherigen Handelsbeziehung zwischen der EU und der Republik Südafrika, die bereits erläutert wurde. Der südafrikanische Staat war ursprünglich nicht Teil des SADC-EPAs. Die Teilnahme am SADC-EPA wurde 2006 mit der Republik Südafrika vereinbart. Mit der bereits vereinbarten Handelsbeziehung zwischen der EU und der Republik Südafrika mittels des TDCA, ist die Republik in einer bevorzugten Situation und hatte es somit auch nicht eilig bei den EPA-Verhandlungen zu drängen. Vor allem aber hat die Republik Südafrika gegenüber den kleineren Staaten der SACU beträchtliche Vorteile. Denn Botswana, Lesotho, Namibia und Eswatini nehmen den Großteil ihres BIPs von Zöllen ein die sich aus den Zollgebühren mit der Republik Südafrika ergeben. (Marinov 2016: 6 f)

Andererseits ist die Republik Südafrika mit der eigenen Wirtschaftsleistung gegenüber den anderen Staaten aus der Region deutlich dominanter. Innerhalb der SADC-Gruppe ist die Republik Südafrika für mehr als die Hälfte des regionalen BIPs verantwortlich. Darüber hinaus ist die Republik Südafrika nicht nur der wirtschaftlich dominante Staat, sondern auch jene Aspekte betreffend Finanzdienstleistungen, Verkehrsinfrastruktur, Stromerzeugung, Landwirtschaft und technologische Forschung ist die Republik Südafrika den anderen Staaten in der Region voraus. (Murray-Evans 2019: 120)

Darüber hinaus hatte die Republik Südafrika in den EPA-Verhandlungen eine eher skeptische Position gegenüber dem künftigen Abkommen. Vertreter der südafrikanischen Politik äußerten Besorgnis über das Abkommen, vor allem in Bezug auf Auswirkungen auf die Entwicklungspolitik die durch ein Abkommen eingeschränkt werden könnte. Gleichzeitig intensivierte die ANC-Regierung die Idee eine interventionistische Handelspolitik und eine aktivistische Industriepolitik zu betreiben. Vertreter der Republik Südafrika kritisierten vor allem den fehlenden politischen Spielraum bezüglich landwirtschaftlicher und industrieller Entwicklung, welche in einem EPA eingeschränkt werden können. Außerdem wurde das

bereits angewendete TDCA-Abkommen kritisiert, in welchem die Republik Südafrika bereits breite Zugeständnisse gemacht hatte. Ein weiteres Abkommen könnte für die Republik, laut südafrikanischen Politikern, durch stärkere Liberalisierungsschritte an Europa gebunden werden. Darüber hinaus sah sich der Staat in Fragen des Marktzuganges zu landwirtschaftlichen Produkten besorgt. Die Bedrohung sahen sie in einem verbesserten Marktzugang für EU-Exporteure für landwirtschaftliche Produkte. Kritik kam auch, da die Republik Südafrika in den Vorhaben der EU mehr als nur ein WTO-konformes Abkommen sah. Laut der Republik Südafrika will die EU mit dem Abkommen über einen Freihandel hinausgehen und durch die Handelspolitik ihre offensiven Interessen global ausweiten. Letztlich kritisierte die Republik Südafrika den Entstehungsprozess des EPAs in dem eine Abwägung zwischen Zugeständnisse in politischen Fragen und verbessertem Zugang zum EU-Markt stattfand. (Murray-Evans 2019: 129 ff)

Eine weitere Besonderheit der Republik Südafrika ist ihre Rolle innerhalb der BRICS-Gruppe. Die Allianz der BRIC-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China) hatte sich 2011 dazu entschieden die Republik Südafrika mit in ihr Bündnis aufzunehmen, obwohl der südafrikanische Staat deutlich weniger Wirtschaftskraft und eine kleinere Bevölkerung als die restlichen BRICS-Staaten aufweist. Jedoch hatte die Aufnahme auch eine strategische Bedeutung, da damit nicht nur Europa, Südamerika und Asien, sondern auch der afrikanische Kontinent in der Gruppe vertreten ist. Ein möglicher anderer afrikanischer Kandidat wäre Nigeria gewesen. Das frühe Ziel der BRIC-Staaten, war es ein Bündnis zu schaffen, welches sich als ein Gegenpart zu den westlichen Volkswirtschaften darstellt. Besonders Augenmerk bestand darauf, die politisch, wirtschaftlich und militärisch geprägte Weltordnung, die vorwiegend durch die USA beeinflusst war, zu verändern. Dieses Vorhaben spiegelt sich in der Gründung der Entwicklungsbank und in der Schaffung von Währungsreserven, als Alternativmodell zum IWF, wieder. Dadurch sollte es den BRICS-Staaten möglich sein selbst Kredite zu vergeben und sich vor Währungsschwankungen zu schützen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der Einfluss der einzelnen BRICS-Staaten mit deutlichen Unterschieden verbunden ist. China hat mit ca. 60 % der Wirtschaftsleistung in der Gruppe eine inoffizielle Führungsrolle in Anspruch genommen und dies durch den Standort der Entwicklungsbank in Shanghai, verdeutlicht. Jedoch ist, aufgrund der unterschied-

lichen politischen Systeme, aber auch durch die Unterschiede in Bezug auf Handel- und Investitionstätigkeiten, die BRICS-Gruppe lediglich als lose Staaten-Gruppe zu betrachten. (Dannenberg/Follmann 2019: 24 ff)

Die BRIC-Staaten hatten in den Jahren vor der Aufnahme der Republik Südafrika bereits über die Aufnahme eines weiteren Mitglieds diskutiert, um sich als Gruppe international vorteilhafter positionieren zu können. Im Gegensatz zu anderen aufstrebenden afrikanischen Staaten verfügte die Republik Südafrika jedoch über politische Stabilität und einer guten Infrastruktur. Außerdem verfügte die Republik Südafrika über eine Friedens- und Menschenrechtskultur, aufgrund der Überwindung des Apartheid-Regimes. Die Republik Südafrika sah in einer engeren Zusammenarbeit mit dem Bündnis die Möglichkeit die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu stärken und durch ausländische Direktinvestitionen die eigene Wirtschaft zu verbessern. Die Rohstoffabhängigkeit sowie rohstoffbasierte Exportprodukte sollten durch den Aufbau von technologischen Bereichen reduziert werden. Dabei sollte besonders China, als wichtiger Absatzmarkt für südafrikanische Produkte, ein bedeutender Investor sein. Außerdem sollte durch die Aufnahme in das Bündnis und die damit einhergehende stärkere Zusammenarbeit mit China, es der Republik Südafrika ermöglichen eine Vormachtstellung auf dem afrikanischen Kontinent einzunehmen. (Ebd. 27 f)

Die aktuellen Entwicklungen in der Republik Südafrika sind nicht notwendigerweise auf die Mitgliedschaft in der BRICS-Gruppe zurückzuführen, sondern könnten auch andere Zusammenhänge haben. Zu sehen ist jedoch, dass die Republik Südafrika auf dem afrikanischen Kontinent eine gewisse regionale Vormachtstellung einnehmen konnte. Sowohl private als auch staatliche Unternehmen der BRICS-Staaten investieren in diversen afrikanischen Ländern. Die Republik Südafrika fungiert dabei als verbindendes Glied zwischen den BRICS-Staaten und den afrikanischen Staaten. Besonders für China erweist sich die Republik Südafrika als wichtiger Faktor um auf dem afrikanischen Kontinent Fuß zu fassen und Rohstoffmärkte zu erschließen. Im Jahr 2013 hatte die Republik Südafrika die sogenannte „Gateway to Africa“-Reform beschlossen. Dies ermöglichte es südafrikanischen Unternehmen in die Nachbarstaaten zu expandieren und stärker mit den BRICS-Staaten zusammenzuarbeiten. Unternehmen aus den BRICS-Staaten können durch die Republik Südafrika in den Nachbarstaaten leichter investieren, denn die Republik Südafrika ermöglicht den BRICS-Staaten von den geltenden Devi-

senbeschränkungen ausgenommen zu sein. Durch die Mitgliedschaft in der BRICS-Gruppe konnte also die Republik Südafrika die Rolle als Regionalmacht stark ausbauen. (Ebd. 28)

5.3 Vergleich des EPA-Outcomes zwischen Westafrika und Südafrika

Hulse (2018) hat sich mit den Auswirkungen der EPAs in Afrika beschäftigt. Dabei vergleicht sie die Outcomes des westafrikanischen und südafrikanischen Handelsabkommens. Sie beleuchtet vor allem die unterschiedlichen Ergebnisse, welche auf regionale Handelsfähigkeit zurückzuführen sind. Verglichen werden dabei das Outcome der ECOWAS- und der SADC-Gruppe. Den Vergleich stellt sie in sechs unterschiedlichen Kategorien dar. Dies sind Marktzugang, Regionale Integration, Entwicklungskomponente, Politische Konditionalitäten, Politischer Raum für Industrialisierung und Süd-Süd-Zusammenarbeit und Generationenfragen. (Hulse 2018)

Der *Marktzugang* regelt einerseits den Zugang in die Europäische Union als auch inwiefern die EU Zugang zum afrikanischen Markt erhalten kann. Die Europäische Union hat im Rahmen der AKP-Staaten grundsätzlich darauf bestanden zumindest 80 % der Zolltarife zu liberalisieren. Dies solle in einer 15-Jährigen Phase geschehen um die EPAs WTO-konform gestalten zu können. Alle ausverhandelten EPAs entsprechen eben diesem Modell mit 80 % Liberalisierung oder mehr. Die westafrikanische Region hingegen konnte eine 75 % Liberalisierung innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren mit der EU ausverhandeln. Im Gegenzug erhalten die westafrikanischen Staaten, inklusive Nigeria einen 100 % zoll- und quotenfreien Zugang zum Markt der Europäischen Union. (Hulse 2018: 45)

Hingegen hat die SADC-Gruppe mit der EU eine Liberalisierung von ca. 80 % der EU-Importe ausverhandelt, in einem Zeitraum von 12 Jahren. Angola, als Teil der SADC, verweigert ein EPA und erhält keine Liberalisierung. Botswana, Lesotho, Namibia, Eswatini und Mosambik erhalten zoll- und quotenfreien Zugang zum EU-Markt. Für die Republik Südafrika hingegen gibt es weiterhin Einschränkungen. (Hulse 2018: 45)

Im Bereich der *regionalen Integration* umfasst das EPA mit der westafrikanischen Gemeinschaft alle Staaten der ECOWAS. Darüber hinaus wird das Zollsystem,

basierend auf dem ECOWAS Common External Tariff (CET) angewendet, womit die Integrität und die Integrationsinitiativen der ECOWAS gewährleistet werden können. (Hulse 2018: 45) Zu einem gespaltenen Ergebnis kommt Hulse (2018) beim EPA-Outcome zwischen der EU und der SADC. Der gemeinsame Außentarif der SACU bleibt zwar trotz des EPAs in Kraft und das EPA begünstigt die Situation in der Region mit der Republik Südafrika. Denn durch das vorhandene Abkommen der Republik Südafrika mit der EU (TDCA) funktionierte die SACU nicht vollständig. Durch den Umstand, dass nicht alle SADC-Staaten auch Teil des SADC-EPAs sind und teilweise bilaterale Abkommen geschlossen wurden, ergibt sich für die regionale Integration in der südafrikanischen Region ein schwierigerer Umstand. (Hulse 2018: 46)

Zusammenfassung

Die Europäische Union versuchte mit beiden Regionalgruppen ein EPA abzuschließen, jedoch ist das ECOWAS-EPA bis auf wenige Länder, noch nicht vollständig unterzeichnet worden. Vor allem Nigeria hegt starke Zweifel, inwiefern das Abkommen für sie von Vorteil sein kann, da ohnehin bereits günstige Bedingungen für die Exportgeschäfte bestehen. Andererseits konnte die EU erfolgreich das EPA mit der SADC abschließen. Dabei ist die Republik Südafrika als wirtschaftlich wichtigster Staat in der Regionalgruppe ein nicht unwesentlicher Faktor. Mit der Republik Südafrika hatte die EU bereits ein Freihandelsabkommen abgeschlossen, welches seit Inkrafttreten des EPAs, im neuen Abkommen aufgegangen ist. Letztlich haben sowohl Nigeria als auch die Republik Südafrika in ihrer jeweiligen regionalen Formation eine besondere Rolle inne, welche im folgenden Kapitel noch deutlicher wird.

6 Vergleich: Nigeria und die Republik Südafrika

Um hier in weiterer Folge die Forschungsfrage dieser Arbeit beantworten zu können, wird in diesem Kapitel der Vergleich zwischen den beiden EPAs und daher auch zwischen den Fallbeispielen Nigeria und der Republik Südafrika angestellt. Damit ein wissenschaftlicher Vergleich vollzogen werden kann, sind diverse Kategorien notwendig, welche zuerst vorgestellt und besprochen werden.

Der Vergleich erfolgt in folgenden Kategorien:

- Marktzugang EU/SADC/ECOWAS

- Produktumfang
- Regionale Integration
- Handelsregime und Interessen
- Entwicklungspolitik
- Handelsbilanz

Diese Kategorien ergeben sich für mich aus den bisherigen Darstellungen zu den Fallbeispielen. Der Marktzugang wurde bereits teilweise angesprochen und ist ein wichtiger Indikator um darzustellen wie stark die Liberalisierungsschritte mit einem EPA ausgeprägt sind. In diesem Zusammenhang ist auch der Produktumfang zu nennen, der zeigt welche besonderen Produktgruppen von der Handelsliberalisierung ausgeschlossen sind. Die regionale Integration betrifft die Tatsache, inwiefern von der EU die Integration in den Regionalgruppen gefördert wird. Da es bereits im Vorfeld der EPAs starke Kritik an der EU gab ist die regionale Integration ebenfalls ein wichtiger Faktor für den Vergleich. Der dritte Punkt umfasst die Interessen der Europäischen Union am jeweiligen EPA. Anschließend wird noch ein Blick auf die entwicklungspolitischen Ziele geworfen, welche ebenfalls einen Teil der EPAs ausmachen. Außerdem bietet ein Blick auf die Handelsbilanzen wichtige Erkenntnisse.

Der größte Unterschied bei einem Vergleich zwischen den beiden Fallbeispielen ist jener, dass Nigeria im Gegensatz zur Republik Südafrika noch keinem EPA zugestimmt hat. Daher fällt der Handel mit Nigeria nicht unter das EPA-Regime. Trotzdem wird dargestellt wie die Handelspolitik mit einem nigerianischen EPA aussehen könnte. Denn Nigeria steht es frei jederzeit dem bereits bestehenden EPA mit der ECOWAS beizutreten. Der nun folgende Vergleich stellt eine Eigen-darstellung auf der Grundlage von offiziellen Dokumenten der EG/EU, sowie einschlägiger Sekundärliteratur dar.

1. Marktzugang

In diesem Abschnitt bezüglich des Marktzugangs wird dargestellt und verglichen wie Nigeria und die Republik Südafrika ihre Waren in die Europäische Union exportieren können. Aufzuzeigen ist, wie stark die Liberalisierung ausgeprägt ist und welche Zolllinien damit einhergehen.

Republik Südafrika

Im Gegensatz zu den anderen Mitgliedern der Regionalgruppe SADC bzw. der Zollunion SACU, wird der Republik Südafrika seitens der Europäischen Union kein 100 % tariffreier und quotenfreier Zugang gewährt. Für die Republik Südafrika öffnet die EU ihren Markt für 98,7 % der Produktimporte. Es bleiben daher 1,3 % bestehen, welche weiterhin Zollgebühren unterliegen. Umgekehrt erhält die Europäische Union Zugang zum Markt der SACU und daher auch zur Republik Südafrika für 86,2 % der Produkte. (European Commission 2016: 4)

Nigeria

Nigeria hat, wie bereits dargestellt, bis dato dem westafrikanischem EPA noch nicht zugestimmt. Jedoch sieht das EPA mit der ECOWAS, welches auch von Nigeria unterschrieben werden könnte, eine Liberalisierung mit der EU vor. Dabei können die afrikanischen Staaten zollfrei in die EU exportieren. Im Gegenzug liberalisieren die westafrikanischen Staaten ca. 75 % der Importe aus der EU. (Lohmann 2015: 2 f) In einem Zeitraum von 20 Jahren sollte diese Liberalisierung von 75 % von statten gehen. (Ramdoo 2014: 4) Diese Konditionen würde auch für ein EPA mit Nigeria Geltung haben, jedoch weigert sich Nigeria bis dato einem entsprechendem Abkommen mit der EU zuzustimmen. Nigeria handelt mit der EU weiterhin unter dem *Generalised Scheme of Preferences* (GSP). (Lohmann 2015: 2 f)

Es ergibt sich zwischen den beiden EPAs ein kleiner Unterschied betreffend den Marktzugang, welcher der Republik Südafrika und jener welcher Nigeria gewährt wird. Hat die Republik Südafrika mit einem EPA Anspruch auf 98,7 % zollfreien Zugang, würde Nigeria 100 % zoll- und quotenfreier Zugang gewährt werden. Nicht nur Nigeria, sondern der gesamten ECOWAS-Gruppe bietet die EU zoll- und quotenfreien Zugang an. Unterschieden wird jedoch bei der Regionalgruppe der SADC. Während den Staaten Botswana, Lesotho, Namibia, Eswatini und Mosambik vollständiger Zugang zum EU-Markt gewährt wird, gilt dies nicht für die Republik Südafrika. Vergleicht man die Öffnung der afrikanischen Märkte, ergibt sich ebenfalls eine leichte Differenz. Die Gruppe der westafrikanischen Staaten öffnen ihren Markt gegenüber der EU zu 75 %. Die südafrikanische Gruppe hingegen öffnet ihren Markt zu 86,2 %. (siehe Anhang: Vergleich)

Produktumfang

In diesem Abschnitt wird dargestellt und verglichen welche Produktgruppen von Vergünstigungen betroffen sind. Außerdem wird geklärt für welche Gruppen ein besonderer Schutz besteht und vom tariffreien Zugang ausgenommen werden.

Zuerst wird dabei das westafrikanische EPA betrachtet. Bei einem Beitritt zum westafrikanischen EPA würde Nigeria dieselben Bedingungen vorfinden, wie jene afrikanischen Staaten der ECOWAS, welche bereits dem EPA zugestimmt haben. Daher wird zuerst dargestellt, welche Bedingungen damit gegeben sind. Danach wird auf die nigerianische Situation ohne EPA eingegangen. Anschließend erfolgt die Betrachtung des Produktumfanges beim EPA mit dem südlichen Afrika bzw. mit der Republik Südafrika.

Nigeria bzw. ECOWAS

Mit der Ausnahme von Waffen und Munition wird den Staaten der ECOWAS zu 100 % zoll- und quotenfreier Zugang zum Markt der Europäischen Union gewährt. Der Zugang zum EU-Markt bleibt dauerhaft bestehen und gilt für sämtliche Produkte. Die Staaten Westafrikas liberalisieren die Importe aus der EU innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren. Dabei werden vier Gruppen von zu liberalisierenden Gütern unterschieden. (siehe Anhang: Vergleich)

Gruppe A betrifft Waren des täglichen Lebens, nämlich jene zur Deckung der Grundbedürfnisse, Grundnahrungsmittel sowie wesentliche soziale Güter. Jene Produkte waren vor einem EPA mit bis zu 5 % zu verzollen. In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten eines Abkommens werden diese Zölle vollständig abgebaut. Waren der *Gruppe B* betreffen Zwischenprodukte, die mit bis zu 10 % Zoll versehen sind. Diese werden in einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens abgebaut. Produkte aus der *Gruppe C* sind Endverbrauchsgüter, welche mit bis zu 20 % zu verzollen sind. Diese sind im Zeitraum von bis zu 20 Jahren nach der Anwendung des EPA zu liberalisieren. *Gruppe D* betrifft Produkte die von einer Liberalisierung ausgenommen sind. Ein Teil des Handels wird komplett von der Liberalisierung ausgeschlossen, nämlich sensible Produkte der Landwirtschafts- und Fischereierzeugnisse. Unter diese Kategorie fallen Produkte wie Milch- und Milchprodukte, Fleisch- und Fischerzeugnisse, diverses Obst, Tabakwaren, etc. (siehe Anhang: Vergleich)

Vor allem für Nigeria war die Liste der von der Liberalisierung ausgeschlossenen Produkte Gegenstand wichtiger Diskussionen innerhalb der ECOWAS. Der private Sektor im nigerianischen Staat investiert durch die Industrialisierung große Summen in die Landwirtschaft und die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Dabei wird das Ziel verfolgt den lokalen Markt mit heimischen Produkten versorgen zu können. Investitionen finden dabei nicht nur im Landwirtschaftssektor statt sondern auch im Textilsektor. Die Waren aus der Kategorie der sensiblen Produkte, welche von der Liberalisierung ausgeschlossen sind, sollen damit sicherstellen, dass die lokale Industrie nicht dem Wettbewerb europäischer Produkte ausgesetzt wird, welche zollfrei eingeführt werden können. (Ramdoo 2014: 5)

Republik Südafrika

Das EPA mit der SADC garantiert den BLNS –Staaten sowie Mosambik zoll- und quotenfreien Zugang zum europäischen Markt für alle Waren und Produkte mit der Ausnahme von Waffen und Munition. Für die Republik Südafrika gilt ein anderes Liberalisierungsprogramm. Der Zugang zum EU-Markt umfasst für die Republik Südafrika Waren und Produkte, welche in vier Gruppen aufgeteilt sind. Diese Aufteilung gilt allein für die Republik Südafrika und nicht für alle Staaten des SADC-Abkommens. Die restlichen Staaten haben zum Teil andere Konditionen. (siehe Anhang: Vergleich)

In *Gruppe A* befinden sich Landwirtschafts- und Fischereiprodukte. Zölle und Tarife werden für diese Produkte liberalisiert sobald alle SACU-Staaten das EPA-Abkommen unterzeichnet und vorläufig angewendet haben. Die *Gruppe B* umfasst die Fischerei. Produkte dieser Kategorie werden liberalisiert, sobald alle SACU-Staaten das Abkommen über sechs Jahre vorläufig angewendet haben. Produkte der *Gruppe C* werden liberalisiert, wenn alle SACU-Staaten das Abkommen über einen Zeitraum von zehn Jahren angewandt haben. *Gruppe D* betrifft Orangen, welche innerhalb von elf Jahren nach Anwendung des EPAs, liberalisiert werden. (Ramdoo 2014: 6)

Darüber hinaus bietet die EU der Republik Südafrika für eine Reihe von Produkten Zollkontingente (*Tariff Rate Quota* – kurz TRQ) an. Bei Zollkontingenten wird ein niedrigerer Zollsatz für eine bestimmte Menge eines Produktes bzw. Erzeugnisses festgelegt als normalerweise für diese Produkte gelten. (Europäische

Kommission o.A.) Die EU bietet ein solches Zollkontingent an die Republik Südafrika für folgende Produkte: Milchprodukte, Butter, Blumen, Erdbeeren, Zucker, Wein, Ethanol, etc. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Produkten die von der Liberalisierung zwischen der EU und der Republik Südafrika ausgenommen sind, nicht jedoch von den anderen südafrikanischen EPA-Staaten. Die genaue Darstellung der Produkte ist im Anhang zu finden. (siehe Anhang: Vergleich)

Im Vergleich finden sich wenige Unterschiede zwischen den Konditionen die Nigeria und der Republik Südafrika angeboten werden. Die Möglichkeit Zollkontingente anzuwenden wurde jedoch nur der Republik Südafrika angeboten, den anderen Staaten nicht.

2. Regionale Integration

Um näher auf das Konzept der regionalen Integration einzugehen, ist zuerst zu klären welche Bedeutung dieser Begriff innerhalb der EU-AKP-Partnerschaft hat. Unter regionaler Integration versteht man die Stärkung der ökonomischen, institutionellen und politischen Zusammenarbeit zwischen Staaten die einen gemeinsamen geographischen Raum teilen. Das Ziel der regionalen Integration ist eine größere Zusammenarbeit zwischen den Staaten in einer Region zu schaffen, um Kooperationen und den Handel zu erleichtern. Bei der regionalen Integration muss geklärt werden, welche Staaten Mitglieder der Regionalgruppe sind, wie ihre gemeinsame Außenpolitik auszusehen hat und wie weit der Integrationsprozess in Bereichen von Wirtschaft, Handel und Politik vertieft werden soll. (South Centre 2007: 1)

Im Hinblick auf die Zugeständnisse zur regionalen Integration, ähneln sich die beiden Verträge deutlich. In beiden Verträgen wird die Unterstützung des Integrationsprozesses durch die EU deutlich gemacht. Vor allem die Errichtung bzw. die Erhaltung eines gemeinsamen Marktes und einer gemeinsamen Zollunion in der jeweiligen Region soll dabei durch die EU gefördert werden. Diese sind als die Ziele des Integrationsprozesses anzusehen. Darüber hinaus soll der Handel innerhalb der Regionen gefördert und erleichtert werden. Dabei wird im EPA zwischen der EU und der ECOWAS speziell erwähnt, dass Produkte aus der westafrikani-

schen Region nicht ungünstiger behandelt werden sollen, als ähnliche oder gleiche Produkte aus der EU. (siehe Anhang: Vergleich)

Durch die Verhandlung mit Regionalgruppen ermöglicht sich die EU den Zugang zu Märkten, welche durch Verhandlungen mit nur einzelnen Staaten verschlossen geblieben wären. Der Interregionalismus mit afrikanischen Staaten soll der EU ermöglichen mit anderen globalen Wirtschaftsmächten, wie den USA oder China, konkurrieren zu können. Als Instrument für diese Vorhaben dienen die EPAs, welche die Regionalgruppen stärken sollen. Die bereits existierenden Gruppen, die bereits Schritte in Richtung eines gemeinsamen Marktes getätigt haben, sollten durch die EPAs gestärkt und in ihren Vorhaben bekräftigt werden. (Sicarelli 2010: 100 ff)

Jedoch gibt es auch kritische Punkte, welche erkennen lassen, dass die regionale Integration durch die Europäische Union in der jeweiligen Region unterminiert wird. Seitens der AKP-Seite gab es während der Verhandlungen zu den EPAs Bedenken hinsichtlich regionaler Integrationsprozesse. Die Öffnung regionaler Märkte gegenüber der EU, bevor diese innerhalb der Region konsolidiert sind, sah man kritisch. (South Centre 2007: 13 f)

Darüber hinaus gibt es eine nicht mindere Kritik gegenüber der EU, wegen der Splittung bestehender Regionalgruppen. Während den Verhandlungen zu den EPAs haben sich in manchen Fällen die bereits vorhandenen regionalen Angleichungen zersplittert. Die Staaten der SADC-Gruppe haben sich während den Verhandlungen in drei verschiedene EPA-Gruppierungen aufgeteilt. 16 Staaten der SADC und COMESA verhandelten mit der EU unter der ESA-Gruppe. Die Demokratische Republik Kongo verhandelte innerhalb der Gruppe Zentralafrikas. Alle verbliebenen Mitglieder der SADC-Gruppe verhandelten mit der EU das in dieser Arbeit analysierte SADC-EPA. (Ebd.) Somit splittete sich die ursprüngliche SADC Regionalgruppe in drei verschiedene Konstellationen, welche jeweils ein eigenes EPA mit der EU ausverhandelt haben bzw. ausverhandeln.

Mit der Splitterung von Regionalgruppen gehen einige Faktoren mit einher, welche nicht unbeachtet gelassen werden können. Sind die Mitglieder der Regionalgruppen nicht ausreichend harmonisiert bevor ein EPA in Kraft tritt, schafft dieses neue Hindernisse betreffend dem interregionalen Handel. (South Centre 2007: 15) Darüber hinaus sind sowohl LDCs als auch Nicht-LDCs im EPA-Prozess betei-

ligt, was für die regionale Integration in der Region Schwierigkeiten darstellen kann. LDC-Staaten die entschieden haben keinem EPA beizutreten, müssen folglich auch mit Handelsbarrieren zu ihren Nachbarstaaten zurechtkommen. Regionale Integrationsprozesse würden somit zerstört werden. (Ebd. 16)

Bereits vor den Verhandlungen zu den EPAs gab es Schwierigkeiten betreffend der regionalen Integration im südlichen Afrika. Mit dem TDCA-Abkommen zwischen der Republik Südafrika und der EU war nicht nur die Republik Südafrika als Staat allein betroffen, sondern auch die SACU als Zollunion. De facto sind mit dem TDCA-Vertrag bereits alle SACU-Mitglieder betroffen gewesen und somit bereits vor dem SADC-EPA stark von dem Handelsvertrag mit der Republik Südafrika abhängig gemacht worden. (Ebd.)

Die regionale Integration spielt somit im Vergleich zwischen den beiden EPAs vor allem bei der Regionalgruppe der SADC eine entscheidende Rolle. Die Splittierung der Regionalgruppen im südlichen Afrika hat somit eine Auswirkung auf die übrig gebliebene SADC-Gruppe. Das SADC-EPA besteht nun aus den Mitgliedern der SACU plus Mosambik. Durch die Splittung der Gruppe hat sich die Europäische Union ihre eigene Konstellation gestaltet. Zu verstehen ist der Umstand womöglich dadurch, dass das TDCA-Abkommen die Zollverhältnisse bereits auf die gesamte SACU ausgedehnt hatte. Im Hinblick auf die ECOWAS gab es keine Splittung der Staaten in andere Gruppen.

3. Handelsregime und Interessen

Handelsregime und Interessen EU-Republik Südafrika

Das Handelsregime mit der Republik Südafrika unterscheidet sich deutlich von jenen mit anderen Staaten Afrikas. Nach dem Ende der Apartheid wurde die Republik Südafrika Teil des Cotonou-Regimes und somit Teil der AKP-Gruppe. Von 2000 bis zum Inkrafttreten des EPAs 2016, wurde das bilaterale TDCA-Abkommen mit der Republik Südafrika angewendet. Die Wirtschaft in dem afrikanischen Staat kann in einigen Bereichen als Konkurrenz für europäische bzw. andere konkurrierende Staaten angesehen werden. (Grimm/Hackenesch 2017: 161)

Die Handelsabkommen zwischen der EU und der Republik Südafrika basieren im Wesentlichen auf gemeinsamen Interessen beider Parteien. In der Republik Südaf-

rika herrscht eine große Dienstleistungsbranche, vor allem im Finanzsektor hat der Staat dadurch im regionalen Raum Relevanz. Darüber hinaus hat die Republik Südafrika eine technologisch fortschrittlichere Landwirtschaft, im Gegensatz zu anderen afrikanischen Staaten, welche für die Lebensmittelindustrie einen wichtigen Mehrwert bringt. Nicht zuletzt bietet der Staat durch das große Mineralvorkommen große Attraktivität für Unternehmen aus der EU. Als wirtschaftlich stärkster Staat innerhalb der SACU, wurde die Republik Südafrika in die EPA-Verhandlungen mit aufgenommen und hat diese schließlich erfolgreich abgeschlossen. Weitreichende Diskussionen zwischen der EU und der Republik Südafrika bot besonders der Handel von Agrarerzeugnissen. Die südafrikanische exportorientierte Agrarwirtschaft ist eine Herausforderung für beide Seiten, da sowohl die EU als auch die Republik Südafrika in diesem Gebiet große Produzenten darstellen. (Ebd. 162 f) Das neu unterzeichnete Abkommen mit der SADC-Gruppe verändert das Handelsregime mit der Republik Südafrika, nämlich weg von bilateralen Beziehungen hin zu einer Erweiterung mit der Miteinbeziehung der südafrikanischen Nachbarstaaten.

Mit dem Abkommen von Cotonou ist die Republik Südafrika nunmehr Teil des Cotonou-Handelsregimes im Rahmen der AKP-Staaten. Die Republik Südafrika kennzeichnet in diesem Rahmen eine besondere Rolle, denn durch ihre wirtschaftliche Stärke hatte der Staat im Gegensatz zu seinen Nachbarstaaten von Grund auf eine andere Ausgangslage.

Handelsregime und Interessen EU-Nigeria

Das Handelsregime mit Nigeria hat, im Vergleich mit seinen regionalen Nachbarn, ebenso eine besondere Rolle. Für Nigeria ist ein Handelsabkommen mit der EU mittels eines EPAs weniger attraktiv als für seine regionalen Mitglieder der ECOWAS. Den Grund für diese Haltung liefert das bereits erwähnte Hauptexportgut Nigerias, nämlich Rohöl. Da Rohöl ohnehin anderen Bedingungen beim Import in die EU unterliegt und deshalb von einem EPA wenig beeinflusst werden würde, hat sich Nigeria bis dato nicht dazu entschließen können ein EPA zu unterzeichnen. Aufgrund dessen wird mit Nigeria das GSP angewendet und kein entsprechendes EPA.

Da das Erdöl auf Basis des quotenfreien und zollfreien Zugangs in die EU exportiert werden darf, unterliegen lediglich alle anderen Produkte, welche aus Nigeria

in die EU importiert werden, Zollschranken. Den wesentlich geringeren Anteil an Exporten in die EU umfassen Produkte wie Kakao und Textilien. Durch das Nichtzustimmen des EPAs umgeht Nigeria den Bestimmungen wie gegenseitigen Marktzugang oder den Handel mit Dienstleistungen. Das EU-Nigeria-Handelsregime ist somit durch das GSP geprägt. (Nyomakwa-Obimpeh 2017: 509) Eine zeitnahe Unterzeichnung des ECOWAS-EPAs durch Nigeria scheint unter den gegebenen Umständen nicht gegeben.

Interessen der EU

Die offiziellen Interessen der EU sind, wie bereits dargestellt, nach den Lomé-Abkommen, Handelsverträge zu schaffen, welche WTO-konform angewendet werden können. Eine Nicht-Diskriminierung aller anderen Staaten sollte somit entgegengewirkt werden. Darüber hinaus gibt es noch eine entwicklungspolitische Komponente – weitere Ausführungen dazu folgen.

Kritik an der Handelspolitik der EU gegenüber den afrikanischen AKP-Staaten kommt seitens der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Die Interessen der EU dominieren demnach vor allem durch die Interessen der europäischen Konzerne. Durch die Öffnung der afrikanischen Märkte für Waren aus der EU soll bei einem stetigen Werttransfer in die Europäische Union auf Dauer eine ökonomische Abhängigkeit der afrikanischen Staaten von der EU vertieft werden. Vielmehr müsste von der EU darauf gesetzt werden, eine Industriepolitik zu verfolgen, welche auf regionale Gegebenheiten angepasst ist. Das würde im weiteren Verlauf auch bedeuten, wichtige Rohstoffexporte in die EU zu überdenken. (König 2019) Die Sicherung von wichtigen Rohstoffen ist für die EU mit Sicherheit ein wesentliches Interesse. Wie stark die Rohstoffexporte ausgeprägt sind, wird noch analysiert werden.

4. Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit

Die Handelsabkommen haben nicht nur eine ökonomische Komponente, welcher sich diese Arbeit zum Großteil widmet, sondern auch eine entwicklungspolitische Säule. Sowohl im ECOWAS-EPA als auch im SADC-EPA sind grundlegende Standpunkte und Vorhaben zur Entwicklungszusammenarbeit verankert. Im SADC-EPA ist dazu vermerkt, dass die im Cotonou-Abkommen gesetzten entwicklungspolitischen Ziele umgesetzt werden sollen. Dabei ist eine Förderung der

regionalen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit angedacht. Die Finanzierung der entwicklungspolitischen Ziele erfolgt mittels des EEF. Dieselben Zugeständnisse finden sich wiederum im ECOWAS-EPA. Darüber hinaus bekräftigt man im EPA mit der westafrikanischen Gemeinschaft, dass das neu geschaffene Handelssystem sowohl auf Gegenseitigkeit beruht, als auch den Unterschied des Entwicklungsstandes der Parteien berücksichtigt. (siehe Anhang: Vergleich) Somit gibt es im Wesentlichen zwischen den beiden Verträgen keine grundlegenden Unterschiede hinsichtlich der Vorhaben zu entwicklungspolitischen Agenden.

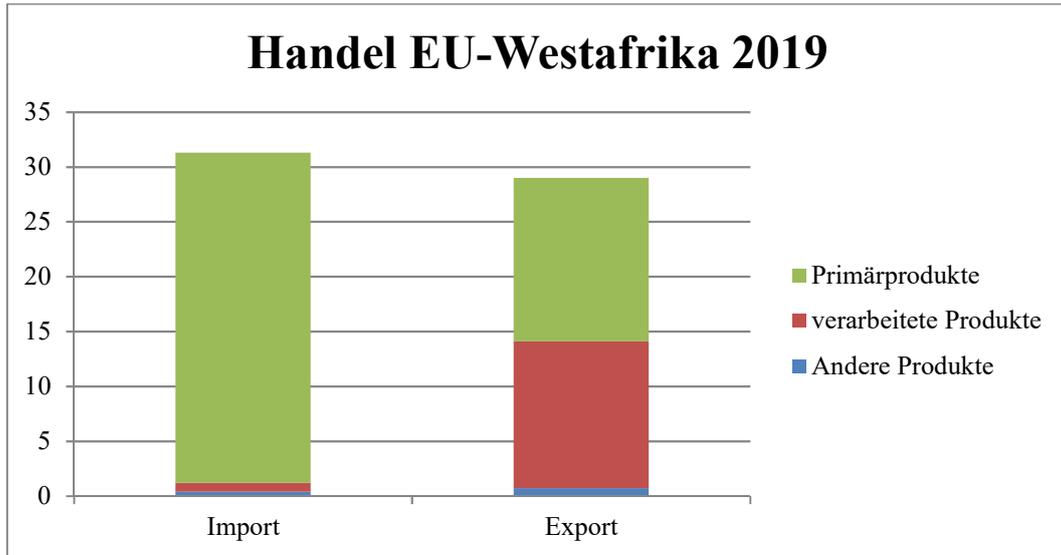
Trotz der Bekenntnisse zur Entwicklungspolitik und zur Entwicklungszusammenarbeit, sind die wirtschaftlichen und handelspolitischen Vorhaben der EU deutlich wichtiger zu werten. Denn die Ziele der Entwicklungspolitik, welche durch das Cotonou-Abkommen formuliert wurden, sollten im Rahmen durch die neuen handelspolitischen Maßnahmen (EPA) erzielt werden. Somit gehen Handel und Entwicklung Hand in Hand. (Koné 2010: 122 f)

4. Handelsbilanzen

Um ein genaueres Bild des Handels zwischen der EU und den afrikanischen Staaten zu erlangen, ist eine Betrachtung des Warenhandels notwendig. Vor allem soll dadurch erkannt werden, wie sich der Handel in Bezug auf Importe und Exporte von Primärgütern und Industriegütern verhält. Denn wie bereits erwähnt, ist die Beschaffung von Rohstoffen ein besonderes Interesse der EU.

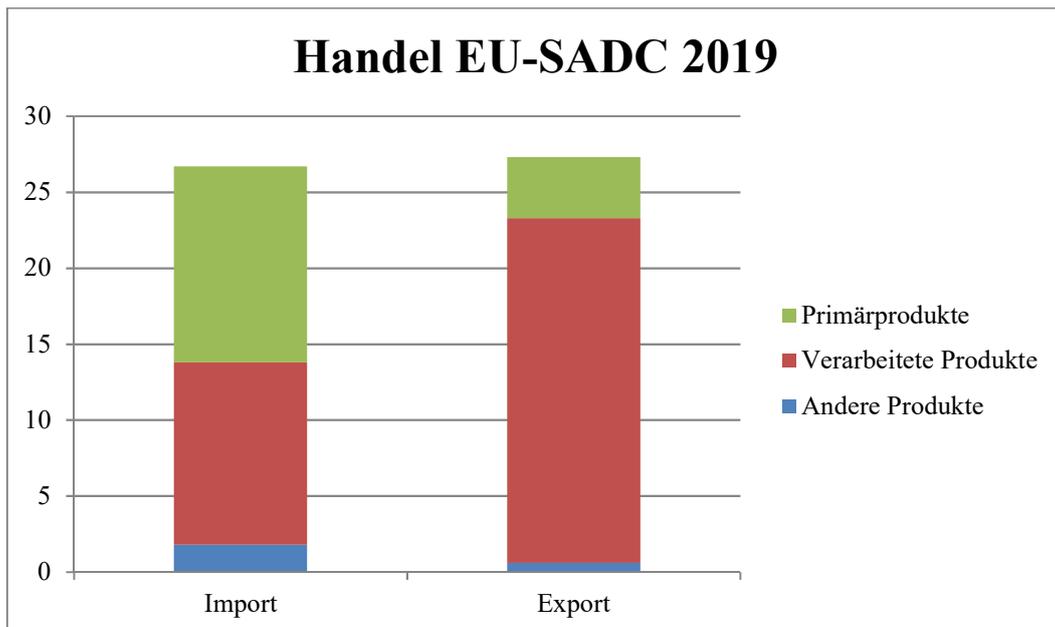
Im Folgenden sind graphische Darstellungen des Handels der EU mit der westafrikanischen und der südafrikanischen Region zu sehen.

Abbildung 3: Handel EU-Westafrika⁶ 2019 in Mio. EUR



Eigendarstellung auf der Basis von European Commission 2021a

Abbildung 4: Handel EU-SADC 2019 in Mio. EUR



Eigendarstellung auf der Basis von European Commission 2021b

Die Europäische Union importiert vorwiegend Primärgüter aus Westafrika. Wo- hingegen der Import von verarbeiteten Produkten deutlich geringer ausfällt. Ex- portiert werden hingegen, in ungefähr gleichem Verhältnis, Primärgüter und ver- arbeitete Produkte. Der Handel mit der SADC-Gruppe ist in dem gleichen Zeit-

⁶Benin, Burkina Faso, Cape Verde, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea Bissau, Ivory Coast, Liberia, Mali, Mauritania, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Togo

raum dargestellt. Zu erkennen ist deutlich, dass im Gegensatz zum Handel mit Westafrika vermehrt verarbeitete Produkte aus der südafrikanischen Region importiert werden. Der Import von Primärprodukten und verarbeiteten Gütern hält sich mit der SADC-Region in einem etwa gleichen Verhältnis. Exportiert werden vor allem verarbeitete Produkte. Lediglich einen geringen Anteil nimmt der Export von Primärprodukten ein.

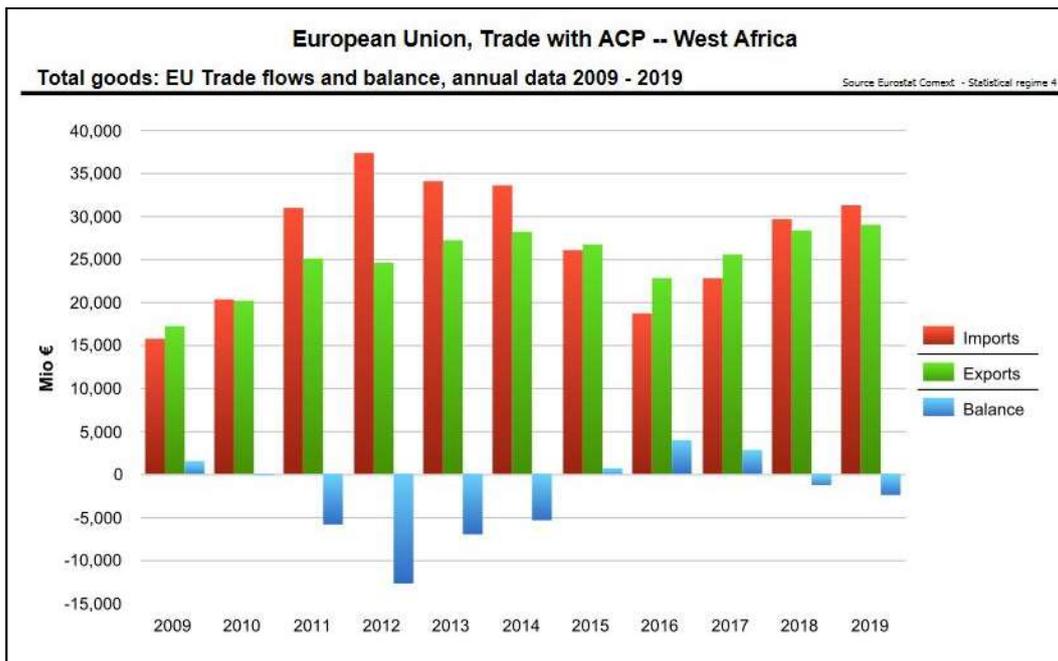
Zu den Primärprodukten zählen bei beiden Graphiken unter anderem tierische Produkte, Rohstoffe, Brennstoffe, Erdbauprodukte, Erze, Mineralien, Erdöl und Erdölprodukte. Verarbeitete Produkte betreffen Eisen, Stahl, Chemikalien, pharmazeutische Produkte, elektronische Geräte, Transportmittel, Automobilprodukte, Maschinen und elektrische Maschinen. (European Commission 2021a: 4, 2021b: 4)

In den beiden folgend dargestellten Abbildungen sind die Handelsströme und Handelsbilanzen der EU mit Westafrika bzw. mit der SADC im Zeitraum von zehn Jahren zu sehen.

Der Handel mit Westafrika zeigt in den letzten beiden Jahren ein leichtes Handelsbilanzdefizit. Weitaus deutlichere Defizite gab es in den Jahren 2011 bis 2015. In jenen Jahren waren die Importe wesentlich höher als die Exporte in die westafrikanische Region.

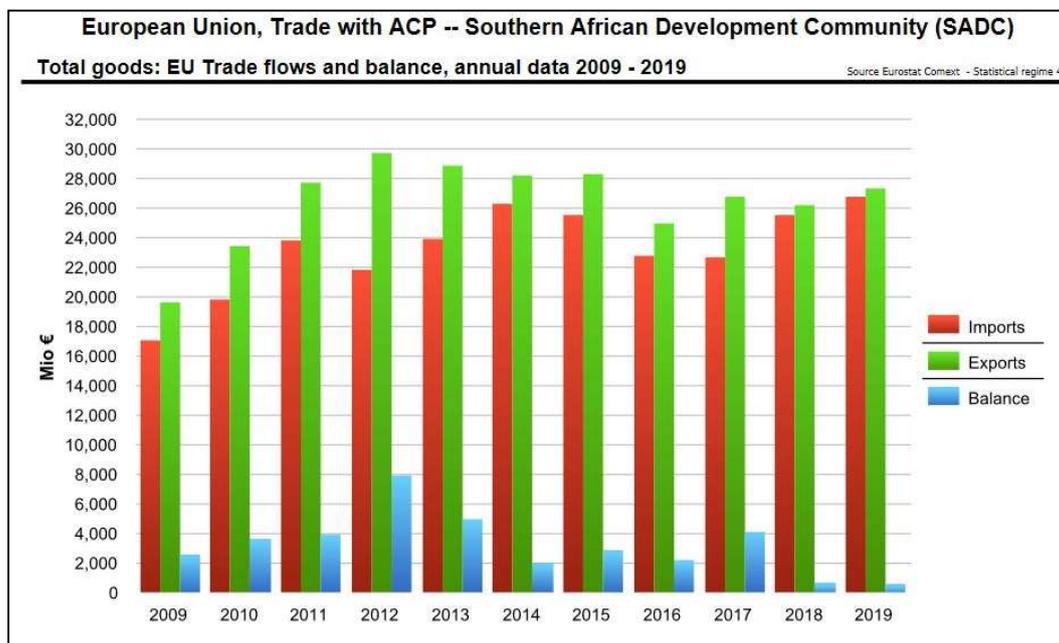
Hingegen weisen die Handelsbilanzen mit der SADC in den letzten zehn Jahren einen deutlichen Handelsbilanzüberschuss auf. Zwischen der EU und der SADC gab es in den letzten zehn Jahren keine Handelsbilanzdefizite.

Abbildung 5: Handel und Handelsbilanz EU-Westafrika



(European Commission 2021a: 3)

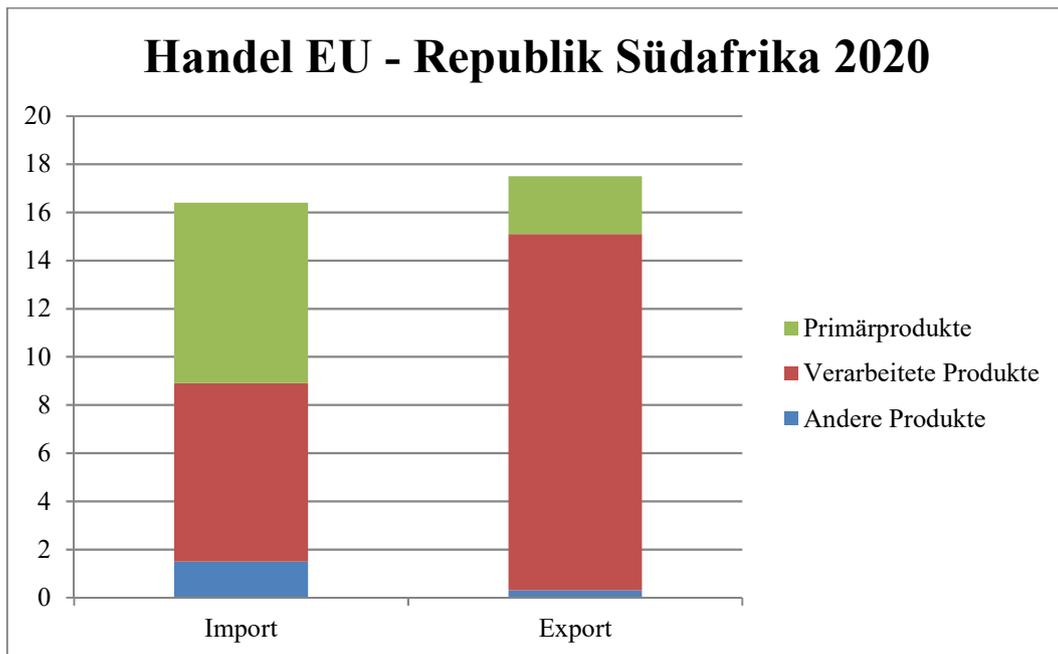
Abbildung 6: Handel und Handelsbilanz EU-SADC



(European Commission 2021b: 3)

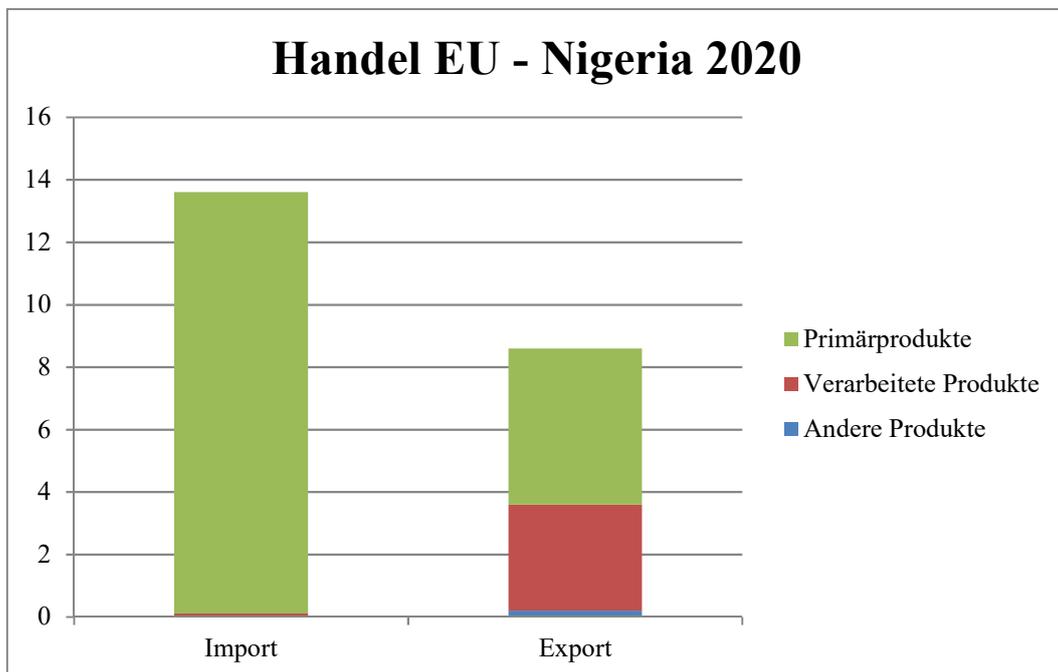
Im den folgenden beiden Abbildungen ist der Handel der EU mit der Republik Südafrika und mit Nigeria dargestellt.

Abbildung 7: Handel EU-Republik Südafrika 2020 in Mio. EUR



Eigendarstellung auf der Basis von European Commission 2021c

Abbildung 8: Handel EU-Nigeria 2020 in Mio. EUR



Eigendarstellung auf der Basis von European Commission 2021d

Auch der Handel der EU mit den beiden Staaten Nigeria und Republik Südafrika einzeln betrachtet, ergibt ein ähnliches Bild wie mit der jeweiligen Regionalgruppe. Aus der Republik Südafrika werden zu einem etwa gleichen Anteil Primärprodukte und verarbeitete Produkte importiert. Hingegen bestehen zu einem Großteil

die Exporte in die Republik Südafrika aus verarbeiteten Produkten. Aus Nigeria werden fast ausnahmslos Primärprodukte in die EU importiert, wohingegen sich die Exporte von Primärprodukten und verarbeiteten Produkten nach Nigeria, die Waage halten.

Zusammenfassung

Dieses Kapitel diene dem Vergleich der beiden EPAs in folgenden Punkten: Marktzugang, Produktumfang, Regionale Integration, Handelsregime und Interessen, Entwicklungspolitik und Handelsbilanzen. Beim Marktzugang ist klar zu erkennen, dass die EU regionale Unterschiede betreibt. Während einerseits auf der Seite der ECOWAS einheitlich vorgegangen wird, werden auf der Seite der südafrikanischen Entwicklungsgemeinschaft Unterschiede gemacht. Denn vor allem die Republik Südafrika besitzt weiterhin einen besonderen Status, woraus sich andere Hürden betreffend den Marktzugang ergeben haben. Jedoch ist auch die Rolle Nigerias speziell, da bis dato zwar ein EPA zur Unterzeichnung zur Verfügung stünde, Nigeria sich aber weiterhin weigert zu unterzeichnen.

Das Zugeständnis zur Stärkung der regionalen Integration ist in beiden Abkommen vorhanden. Erschwert werden die Möglichkeiten zur regionalen Integration durch die Entscheidung der EU, bereits vorhandene Regionalgruppen in mehrere Gruppen zu splitten. Für die ECOWAS-Gruppe war und ist dies nicht der Fall. Vor allem die SADC-Gruppe, welche durch die EPA-Verhandlungen in mehrere Regionalgruppen aufgeteilt worden ist, wird dadurch die Stärkung als Regionalgruppe erschwert. Die Versuche der Erweiterung der regionalen Integration werden dadurch unterminiert. In den Vorhaben zur entwicklungspolitischen Gestaltung lassen sich kaum Unterschiede zwischen den beiden EPAs erkennen.

Trotz der Vorhaben der Europäischen Union mit Subsahara-Afrika EPAs abzuschließen, ist durch diesen Vergleich zu erkennen, dass noch lange nicht alle Staaten unter dem EPA-Regime handeln. Nigeria handelt mit der EU weiterhin unter dem *Generalised Scheme of Preferences* (GSP). Aufgrund Nigerias Hauptexportguts ist eine Unterzeichnung des westafrikanischen EPAs derzeit nicht vorteilhafter als das GSP. Die Republik Südafrika hingegen wurde in die EPA-Verhandlungen aufgenommen, da das bereits abgeschlossene und angewandte TDCa-Abkommen Einfluss auf die Zollunion SACU hatte.

Des Weiteren ergibt sich ein klareres Bild der Handelsbeziehung, wenn genauer auf die Importe und Exporte geachtet wird. Der Handel mit der westafrikanischen Region, als auch mit Nigeria im Einzelnen gestaltet sich demnach dadurch, dass vorwiegend Primärprodukte, also Rohstoffe, importiert werden. Importe von verarbeiteten Produkten finden kaum statt. Hingegen ist ein großer Teil der Exporte nach Westafrika auf bereits verarbeitete Güter zurückzuführen. Mit Westafrika ergibt sich im Jahr 2019 eine negative Handelsbilanz. Es wurden also mehr Importe als Exporte aus bzw. in diese Region getätigt. Zurückzuführen ist dies vermutlich auf den großen Anteil der Rohstoffimporte, welche benötigt werden um Industriewaren, Maschinen, etc. herzustellen.

In die südafrikanische Region wird der Großteil der Exporte der EU bestimmt durch Industriewaren. Das gleiche Bild ergibt sich bei der Betrachtung der Republik Südafrika. Die Handelsbilanz zwischen der EU und der SADC ergaben in den letzten Jahren immer einen leichten Überschuss.

Aus der Darstellung beider Regionen ergibt sich das Bild, dass vorwiegend Primärprodukte in die EU importiert werden. Wohingegen in die beiden afrikanischen Regionen vor allem Industriewaren exportiert werden. Dieser Umstand ergibt ein asymmetrisches Bild der Handelsbeziehungen der EU mit beiden afrikanischen Regionen.

Jedoch bieten die Handelsverträge nicht nur Maßnahmen auf ökonomischer Seite, sondern auch Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Die AKP-Gruppe besteht aus Staaten die bis dato einen Entwicklungsstand aufweisen, der deutlich geringer ist als bei Industrienationen. Daher ist für die Europäische Union ein wesentliches Ziel der EPAs auch entwicklungspolitische Ziele zu verfolgen. Die Handelspolitik der EU soll dabei ihren Teil zur Verbesserung der entwicklungspolitischen Situation beitragen.

7 Analyse aus Sicht des Neo-Merkantilismus

Mit der Durchführung des Vergleiches der beiden Abkommen, erfolgt in diesem Kapitel die Analyse auf Grundlage der Theorie des Neo-Merkantilismus.

Der Neo-Merkantilismus bildet im Verständnis dieser Arbeit die Basis der europäischen Handelspolitik. Um dies zu verdeutlichen im Folgenden nochmals eine kurze Zusammenfassung: Im Neo-Merkantilismus ist der Staat der wichtigste Ak-

teur, wenn es darum geht die Interessen der eigenen Volkswirtschaft zu wahren. Kapitalistische Staaten versuchen mit der Handelspolitik inländische Unternehmen in ausländischen Staaten zu fördern und ebenso Unternehmen vor wirtschaftlichem Druck durch internationalen Wettbewerb zu schützen. Darüber hinaus müssen vorwiegend auch demokratische Staaten Ziele, welche nicht handelspolitischer Natur sind, berücksichtigen. Defensive Interessen, sowie ökologische und entwicklungspolitische Ziele sind hierbei das Anliegen. (Raza 2007: 2 f) Die Handelspolitik der EU verfolgt das Ziel die Nettoexporte zu erhöhen, jedoch kann die Politik betreffend Importe und Importschutz nicht vollständig dem Neo-Merkantilismus zugeordnet werden. Importbeschränkungen werden von der EU zielgerichteter und genau auf spezielle Produkte bzw. Produktgruppen angewendet. Besonderen Schutz bietet die EU dem Agrarsektor. (Ebd. 3 f)

Zu erwähnen sind hier außerdem die internationalen Handelsvorgaben der WTO im Bereich der Landwirtschaft. Das WTO-Agrarabkommen, welches im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT vereinbart wurde, enthält Bestimmungen zum internationalen Agrarhandel der WTO-Mitgliedsstaaten. Dabei wurden die Regeln zum Importschutz vereinheitlicht. Importabgaben, Mengenbeschränkungen sowie Verbote von Importen wurden dabei in Zölle tarifiziert. (Frein et al. 2008: 21)

7.1 Neo-Merkantilismus und die EPAs

Es gilt nun die neo-merkantilistische Handelspolitik der EU am Beispiel der Handelsverträge mit Subsahara-Afrika herauszustreichen und zu analysieren. In Anlehnung an die bereits dargestellte Theorie des Neo-Merkantilismus erfolgt die Analyse.

Offensive und defensive Interessen

Wie bereits im Theoriekapitel dargestellt beschreiben die offensiven und defensiven Interessen die Import- und Exportinteressen der Handelspolitik eines Staates.

Die offensiven Interessen dienen daher vorwiegend dazu EU-Exporteuren den Marktzugang zu erleichtern. Um dieses Ziel zu erreichen ist die Aufhebung von Beschränkungen, wie Zölle, zu beseitigen. Darüber hinaus sollen diskriminierende Auflagen beseitigt und internationale Standards ausgeweitet werden.

Die EU erhält im Rahmen des SADC-EPAs zoll- und quotenfreien Zugang zum Markt der Republik Südafrika im Ausmaß von 86,2 %. Auf Seite des EPAs mit der westafrikanischen Region erhält die EU Zugang zum Markt im Ausmaß von 75 %. Die Liberalisierung des Marktzuganges erfolgt dabei schrittweise, verteilt auf mehrere Jahre. Das offensive Interesse, nämlich den EU-Exporteuren den Zugang zum Markt der ECOWAS und der SADC zu erleichtern, ist damit gegeben. Auf der anderen Seite stehen die defensiven Interessen, welche sich vor allem dadurch kennzeichnen, dass bestimmte Sektoren vor internationalem Wettbewerb geschützt werden. Dieser Schutz wird durch politische oder wirtschaftliche Argumente begründet. Häufig betroffen sind vor allem die Landwirtschaft sowie auch Teile des Industriesektors.

Das ECOWAS-EPA beinhaltet eine Liste an Produkten, welche von der Liberalisierung komplett ausgenommen worden sind. Betroffen sind vorwiegend landwirtschaftliche Produkte wie Obst, Gemüse, Fleisch und Fisch. Wie bereits dargestellt, wollte unter anderem Nigeria dadurch verhindern, dass afrikanische Produkte dadurch dem Wettbewerb mit den europäischen Gütern ausgesetzt sind. Jedoch kann andererseits argumentiert werden, dass die EU dadurch die eigenen Produkte schützen möchte und diese Erzeugnisse in Europa bleiben. Denn besonders der Agrar- und Landwirtschaftssektor besitzt in der Europäischen Union einen besonderen Stellenwert und genießt dadurch besonderen Schutz.

Auch im Rahmen des EPAs zwischen der EU und der SADC gibt es eine Reihe von Produkten, welche von Liberalisierungsschritten ausgenommen sind. Dabei gilt eine besondere Ausnahmeliste nur für die Republik Südafrika für Produkte, die nicht zollfrei in die EU exportiert werden dürfen. Dazu zählen eine Reihe von landwirtschaftlichen Produkten wie Obst und Gemüse. Außerdem etliche Fleischsorten und Fleischprodukte, sowie einige Arten von Zucker und Zuckerprodukten. Wiederum sind hier ebenfalls vorwiegend landwirtschaftliche Produkte betroffen, welche nicht Teil der Liberalisierungspolitik sind. Die Europäische Union versucht somit eine Überschwemmung von ausländischen Landwirtschaftserzeugnissen zu verhindern um die eigenen Produkte nicht zu gefährden.

Export- und Importpolitik

Die ÖFSE stellt in ihrer Forschung dazu fest, dass die EPAs vor allem asymmetrische Handelsbeziehungen zwischen der EU und den afrikanischen Staaten för-

dern. (Grumiller et al. 2018) Weitere Bestätigungen dieser Ergebnisse kommen von Tröster et al. Für sie ergibt sich eine deutliche Tendenz der Handelspolitik der EU mit Subsahara-Afrika. Der Import von vorwiegend Rohstoffen und der Export von verarbeiteten Produkten sowie eine positive Handelsbilanz, sind wesentliche Merkmale der asymmetrischen Beziehung. (Tröster et al. 2017: 71) Dieselben Ergebnisse können im Rahmen dieser Arbeit bestätigt werden. Wie bereits dargestellt gibt es in der Handelspolitik ein gewisses Ungleichgewicht betreffend Import und Export von Rohstoffen und Industriegütern.

Wie bereits im Theorieteil beschrieben ist der Neo-Merkantilismus gekennzeichnet von einem Exportüberschuss eines Landes. Mit der SADC-Gruppe ergibt sich ein leichter Exportüberschuss, jedoch ist aus dem Handel mit Westafrika ein leichtes Defizit zu erkennen. Die Steigerung der Exporte im Sinne des Neo-Merkantilismus ist mit der westafrikanischen Gruppe nicht gegeben. Jedoch ergibt sich im Handel ein Unterschied betreffend exportierender und importierender Produkte. Da der Großteil der Importe aus der westafrikanischen Region aus Primärprodukten bzw. Rohstoffen besteht, kann meiner Ansicht nach trotz eines Defizits von einem neo-merkantilistisch geprägten Handel gesprochen werden. Der Grund dafür besteht in der Absicht der Rohstoffsicherung.

Amusan (2019) hält dazu in seiner Analyse zu Afrika-China-Beziehungen neo-merkantilistische Strategien fest. Dieses dargestellte Modell ist auch auf die Afrika-EU-Beziehungen auszulegen. Er beschreibt den Neo-Merkantilismus in seinen Ausführungen als eine Art Wirtschaftsnationalismus, welcher sich durch eine globale Macht äußert. Diese globale Macht kann sich in der heutigen globalisierten Welt nicht selbst mit allen nötigen Gütern versorgen. Daher ist es notwendig Zugang zu ausländischen Exportmärkten zu erhalten, um die Bedürfnisse zu decken. In weiterer Folge wird, im Rahmen des Neo-Merkantilismus versucht asymmetrische Wirtschaftsbeziehungen aufzubauen um eine Interdependenz zwischen den Staaten herzustellen. Bedeutende strategische Märkte müssen daher erschlossen und dominiert werden um den nationalen Wohlstand zu fördern. Der Handel, aber auch Investitionen spielen dabei eine wesentliche Rolle. (Amusan 2019: 146 f)

Im Hinblick auf die EU-Afrika-Beziehungen ist die globale Macht aus neo-merkantilistischer Sicht, die Europäische Union. Die zu erschließenden Exportmärkte sind in dieser Situation die afrikanischen Märkte, besonders jene mit wichtigen Rohstoffen. Die Handelsbeziehungen, wodurch den afrikanischen Staaten

Zugang zu den europäischen Märkten in großem Umfang zugestanden wird, wurden in dieser Arbeit bereits mehrmals dargestellt. Auch auf den Umstand, dass es zum Großteil asymmetrische Beziehungen sind, wurde bereits eingegangen. Der Aufbau der asymmetrischen Beziehungen ist daher auch für den EU-Afrika-Handel gegeben. Darüber hinaus besteht eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen den beiden Parteien. Einerseits sind die afrikanischen Staaten darauf angewiesen in den europäischen Markt exportieren zu können und andererseits braucht die EU gewisse Waren, vor allem Rohstoffe, welche von den afrikanischen Staaten in die EU exportiert werden. Die Sicherung der Rohstoffe durch die Europäische Union ist ein wesentlicher Teil des neo-merkantilistischen Handels.

Zusammenfassung

Der Neo-Merkantilismus diente in der Betrachtung der Fallbeispiele als theoretische Umrahmung. Eine schrittweise Liberalisierung des Marktzuganges der EU zu den afrikanischen Staaten beider Regionen (ECOWAS und SADC), lässt das offensive Interesse im Rahmen des Neo-Merkantilismus erkennen. Darüber hinaus ist das defensive Interesse dadurch bemerkbar, dass besondere Produkte von der Liberalisierung komplett ausgeschlossen sind. Vor allem Produkte aus dem landwirtschaftlichen Sektor sind für die Europäische Union schutzwürdig. Außerdem ergibt sich aus der Betrachtung der Handelsbilanzen ein klareres Bild. Der Exportüberschuss zwischen der EU und der SADC-Region entspricht einem neo-merkantilistischen Verständnis. Mit der ECOWAS-Gruppe ergibt sich jedoch kein eindeutiges Bild betreffend einen Überschuss. Jedoch muss angemerkt werden, dass trotz aufgrund eines Defizits, auch der Handel mit der ECOWAS-Gruppe neo-merkantilistisch geprägt ist.

Wie bereits Amusan (2019) ausgeführt hat, ist der Neo-Merkantilismus geprägt von einer oder mehreren nach Macht strebenden Akteuren, die versuchen ihre Wirtschaftsinteressen durchzusetzen und sich mit Gütern versorgen müssen, welche nicht im eigenen Staat vorhanden sind. (Amusan 2019) Der Import von Primärprodukten spielt die wesentliche Rolle bei der Importpolitik mit der ECOWAS-Region. Importiert werden vor allem Rohstoffe wie zum Beispiel diverse Metalle, Eisenerz, aber auch mineralische Brennstoffe und ähnliche Rohmaterialien. Diese Primärprodukte sind für viele Erzeugnisse essenzielle Rohstoffe. Nach neo-merkantilistischer Auffassung versucht die EU diese Güter durch ihre Im-

portpolitik zu bekommen um ihre Wirtschaftsinteressen durchsetzen zu können, indem die Rohstoffe für die Produktion von Industriewaren dienen.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass der Handel mit der ECOWAS und der SADC im Grunde keine großen Unterschiede aufweisen. Jedoch hat vor allem die Republik Südafrika in der SADC-Gruppe eine besondere Rolle, welche schon diskutiert wurde. Mit beiden Partnerregionen wird versucht die Interessen durchzusetzen und den Handel zu erweitern. Auffällig ist jedoch, dass durchaus asymmetrische Handelsbeziehungen gegeben sind. Aus den afrikanischen Staaten werden vorwiegend Rohstoffe importiert und in die afrikanischen Regionen vorwiegend verarbeitete Produkte exportiert. Dieser Umstand lässt der afrikanischen Seite wenig Spielraum für die Entwicklung eigener Industrien, die die Rohstoffe für zu verarbeitende Produkte verarbeiten können. Somit bleibt eine gewisse Abhängigkeit bestehen, die es für afrikanische Staaten notwendig macht Handelsverträge einzugehen, welche nicht notwendigerweise den größten Vorteil bieten. Ein detaillierter Blick auf Nigeria lässt aber Ausnahmen erkennen. Nigeria ist aus der eigenen Sicht nicht darauf angewiesen ein EPA zu unterzeichnen, aufgrund der gegebenen Wirtschaftssituation. Trotzdem wurde für diesen Vergleich das EPA herangezogen, welches Nigeria jederzeit unterzeichnen könnte, um einen besseren Vergleich erzielen zu können. Nicht nur Nigeria, sondern auch andere Akteure sehen das EPA-Regime und die damit einhergehenden Liberalisierungsschritte als kritisch an.

8 Kritik am EPA-System

Bis dato gibt es unzählige Stimmen, welche das EPA-Regime äußerst kritisch betrachten. Negative Kritik kommt vor allem auch von NGOs, die eine globalisierungskritische Einstellung hegen.

Attac kritisiert, dass die EU mit einer Marktliberalisierung die afrikanischen Staaten dazu zwingt ihre Märkte gänzlich für die Importe der EU zu öffnen. Demnach sollte somit ein unbegrenzter Zugang der EU an Rohstoffen in Afrika gewährleistet werden. Mit einem EPA werden, laut Attac, die Möglichkeiten für afrikanische Staaten beeinträchtigt eine eigene Handelspolitik zu entwickeln, da ihnen die Liberalisierung durch die EU aufgezwungen wird. Darüber hinaus würden sich die afrikanischen Staaten mit einer erschwerten Situation konfrontiert sehen, in derer

nämlich Projekte der regionalen Integration nicht durchgeführt werden können. Stattdessen wird den Staaten der Export von vorwiegend natürlichen Rohstoffen aufgezwungen. Importierte Produkte aus Europa würden in Folge mit jenen aus der Region konkurrieren und somit die regionale Wirtschaft zerstören. Außerdem werden, laut Attac, diese Maßnahmen dazu führen, dass es vermehrte Migrationsbewegungen aus diesen Ländern, aufgrund von Klimawandel und Armut, geben wird. (Attac 2014)

Weitere Kritik kommt von der Organisation „Brot für die Welt“. In einer Stellungnahme forderten sie den sofortigen Abbruch von EPA-Verhandlungen und den Stop der Anwendung des EPAs mit den westafrikanischen Staaten. Argumentiert wird damit, dass die Handelsliberalisierung für die afrikanischen Staaten von Nachteil ist und somit nicht durchgeführt werden sollen. Problematisch sehen sie die Auswirkungen von Zöllen, welche nicht nur auf die EPA-Staaten Einfluss haben, sondern auch auf deren Nachbarstaaten. Durch die neuen EPAs sieht „Brot für die Welt“ besondere Schwierigkeiten für afrikanische Bauern, denn die Konkurrenz europäischer Konzerne stellt für die Bauern große Gefahr dar. Außerdem führt der Zollabbau zu einem starken Verlust der Zolleinnahmen, welche eine enorme Einnahmequelle für die Staaten Afrikas darstellen. Somit entgeht den Ländern ein wesentlicher Teil seiner Einkünfte. (Mari 2018)

Weitere kritische Stimmen kommen von einer Reihe von Organisationen, die zusammen eine Stellungnahme gegen die EPAs veröffentlicht haben. Darin beschreiben sie, dass besonders das EPA mit Westafrika durch Druck europäischer Konzerne auf die Europäische Union entstanden ist. Wie auch andere NGOs und Organisationen kritisieren sie den Wegfall der Staatseinnahmen durch Zölle, was für die afrikanischen Staaten schlimme Folgen haben kann. Die Gegenleistung der EU, nämlich Auszahlungen über den EEF, empfinden die Kritiker als nicht ausreichend damit einem EPA zugestimmt werden kann. Außerdem ist die europäische Konkurrenz betreffend Wirtschaft und Industrie zu groß damit Produktionen aus afrikanischen Ländern dem Wettbewerb standhalten können. Die regionale Entwicklung und Integration der Staaten aus Afrika wird dadurch erheblich eingeschränkt. Daher forderten die Kritiker die sofortige Einstellung der EPA-Verhandlungen. (Forum social sénégalais et al. 2014)

9 Forschungsfrage und Hypothesen

Mit der erfolgten Darstellung und Analyse der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den ausgewählten afrikanischen Staaten der Region südlich der Sahara, kann nun die Einschätzung und Beantwortung der Forschungsfrage, sowie die Bearbeitung der Hypothesen erfolgen. Die Forschungsfrage, welche dieser Arbeit zugrunde liegt lautet wie folgt: *Wie gestaltet die Europäische Union ihre Außenhandelspolitik gegenüber den afrikanischen AKP-Staaten?*

Außerdem lauten die dieser Arbeit zugrundeliegenden Hypothesen folgendermaßen:

(I) *Die Europäische Union fördert durch ihre Handelspolitik mit den AKP-Staaten eine asymmetrische Handelsbeziehung.*

(II) *Die EU verfolgt mit ihrer Handelspolitik neo-merkantilistische Interessen um den eigenen Rohstoffbedarf zu decken.*

Die Außenhandelspolitik der Europäischen Union kennzeichnet mit ebendiesen Regionen eine besondere Rolle. Aufgrund der historisch-kolonialen Gegebenheiten ergibt sich auch für die Gegenwart eine besondere Beziehung mit den Staaten aus der Region südlich der Sahara. Die Europäische Union hat seit den Römischen Verträgen versucht eine angemessene Beziehung mit ehemaligen Kolonien europäischer Staaten zu unterhalten. Diese Beziehungen gestalteten sich bis zum Jahr 2000 unter Bedingungen in denen die europäische Seite den afrikanischen Staaten einseitige Handelspräferenzen zugestanden hatte. Im Rahmen dieser Handelspräferenzen wurde eine Reihe von Handelsabkommen beschlossen (Yaoundé bis Lomé). Diese gewährten Präferenzen widersprachen aber dem Welthandelsrecht der WTO und mussten somit geändert werden. Daher wurde das seit 2000 geltende Cotonou-Abkommen gestaltet, welches WTO-konform sein sollte und neben Handelsfragen auch politische und gesellschaftliche Ziele beinhaltet. Mit dem Cotonou-Abkommen wurde das neue Handelsregime der *Economic Partnership Agreements* gegründet. Die EU verhandelt dazu mit regionalen Gruppen der AKP-Staaten um die EPAs abzuschließen. Vor allem die Regionalgruppen in Afrika und besonders die SADC, wurden von der Europäischen Union so geformt, damit optimale Verhandlungen geführt werden können. Durch die Zersplitterung der bereits vorher bestehenden Gruppen ergibt sich für die afrikanischen Staaten notwendigerweise ein Nachteil hinsichtlich der regionalen Integration. Trotzdem hat

die EU mit den regionalen Gruppen verhandelt und zumindest mit einigen Staaten ein EPA abgeschlossen. Nigeria hat innerhalb der ECOWAS bis dato noch immer keinem EPA zugestimmt, da der Staat wenig bis keine Vorteile in einem solchen Abkommen sieht. Vor allem der Schutz vulnerabler Produktgruppen stand im Vordergrund und die Tatsache, dass Nigeria durch den Ölexport bereits eine besondere Stellung genießt, welche ein EPA nicht positiver beeinflussen würde. Mit der SADC-Gruppe hingegen kann die EU größere Erfolge verbuchen. Die EU und die Republik Südafrika hatten bereits im Vorfeld einem Handelsabkommen (TDCA) zugestimmt, welches nun vom EPA abgelöst worden ist.

Der neo-merkantilistische Charakter ist in beiden Fallbeispielen gegeben. Mit der südafrikanischen Gruppe ergibt sich ein Handelsbilanzüberschuss, jedoch nicht mit der ECOWAS. Trotzdem versucht die EU durch die asymmetrische Handelspolitik die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen indem essenzielle Rohstoffe importiert werden. Exportiert werden vor allem Industriewaren und verarbeitete Produkte. Auch der Schutz besonders wichtiger Güter ist für die EU ein wichtiger Bestandteil der Handelspolitik. Besonders schutzwürdig sind landwirtschaftliche Erzeugnisse. Dieser Umstand ist Teil der neo-merkantilistischen Politik.

Um nun zur Beantwortung der Forschungsfrage zurückzukommen kann deutlich gemacht werden, dass die EU die Außenhandelspolitik mit diesen beiden Regionen ähnlich gestaltet. Es ergeben sich in beiden dargestellten Regionalgruppen ähnliche Verhältnisse, da der wirtschaftlich stärkste Staat Einfluss auf die anderen Staaten hat. Die Handelspolitik mit den afrikanischen Staaten ist einerseits geprägt von historischen Gegebenheiten, jedoch andererseits von neuen Herausforderungen. Die EPAs sind ein Instrument, welche nicht allen Staaten Vorteile bringen kann. Besonders LDCs profitieren ohnehin nicht von dem neuen Regime. Andere Staaten wie eben Nigeria weigern sich ein EPA zu unterzeichnen und handeln weiterhin unter dem GSP. In der südafrikanischen Regionalgruppe hingegen wurde das EPA unterzeichnet. Jedoch kann auch argumentiert werden, dass die Republik Südafrika aufgrund ihrer regionalen Stellung und der notwendigen Ausweitung der Zölle auf ihre Nachbarn bei einer Unterzeichnung des EPAs, auch die anderen Staaten notwendigerweise unterzeichnet haben. Vergleicht man die Staaten Nigeria und die Republik Südafrika, kommt man zu dem Schluss, dass vor allem die wirtschaftlichen Gegebenheiten Schuld an der EPA-Situation sind. Nigeria unterzeichnet aufgrund wirtschaftlicher Bedenken nicht, die Republik Südafri-

ka hingegen kann profitieren. Jedenfalls ist weiterhin ein asymmetrischer Handel mit den afrikanischen Partnern gegeben und die EU versucht aus neo-merkantilistischer Sicht, den Rohstoffbedürfnissen nachzukommen und Industriegüter in die Regionen zu exportieren. Daher kann auch die erste Hypothese bestätigt werden, nämlich, dass die EU zunehmend eine asymmetrische Handelspolitik mit den AKP-Staaten forciert. Mit den dargestellten Interessen der EU, die Rohstoffe zu sichern kann auch die zweite Hypothese bestätigt werden.

Dabei stellt sich natürlich die Frage inwiefern das Cotonou-Abkommen und das EPA-Regime als erhaltenswert angesehen werden. Im Jahr 2020 sollte das Abkommen auslaufen und die Zukunft der Beziehungen ist noch nicht gänzlich geklärt.

10 Was kommt nach Cotonou?

Das Cotonou-Abkommen, welches den Lomé-Vertrag abgelöst und wichtige neue Punkte mit in den rechtlichen Rahmen aufgenommen hat, neigt sich nach 20 Jahren Laufzeit dem Ende zu. Daher müssen neue Überlegungen angestellt werden, wie eine Zusammenarbeit weitergeführt wird und in welchem Rahmen dies stattfinden kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass künftig andere strategische Partnerschaften das jetzige AKP-System ablösen. Vor allem die Afrikanische Union ist hier als Partner der EU zu erwähnen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Cotonou-Abkommen im Jahr 2020 ausgelaufen ist, ist im Rahmen dieser Arbeit nun darzustellen wie die Zukunft der EU-AKP-Beziehung aussehen könnte. In diesem Kapitel wird eine Analyse der künftigen Partnerschaft erfolgen. Zuerst wird auf mögliche Optionen für die Zukunft und kritische Stimmen eingegangen, woraufhin der aktuelle Stand und ein Ausblick in die Zukunft erfolgt.

10.1 Optionen für die Zukunft

In einem Paper zur Zukunft des AKP-Systems stellt Nickel (2012) in Summe vier mögliche Szenarien vor, wie das AKP-System nach 2020 aussehen könnte. Die erste Möglichkeit wäre das System so beizubehalten wie es ist und keine Änderungen vorzunehmen. Eine weitere Option stellt das komplette Aufgeben des gesamten AKP-Systems in den Raum. In einer dritten Alternative könnte die AKP-

Gruppe um weitere Mitglieder verstärkt werden. Dabei könnten nordafrikanische Staaten oder südamerikanische Staaten in die Gruppe aufgenommen werden. Die letzte Alternative würde die Schaffung einer gemeinsamen AKP-Zollunion vorsehen. Bis auf die Möglichkeit der Abschaffung des AKP-Systems, sehen diese Alternativen die Beibehaltung des AKP-Gefüges als sinnvoll an. (Nickel 2012: 17)

Gründe für eine Aufrechterhaltung des Systems findet auch das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik (DIE). Einerseits ist der Cotonou-Vertrag durch rechtliche Mittel abgesichert. Dadurch ist der politische Dialog einfacher zu gestalten und durchzuführen. Darüber hinaus ist der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) relativ gut finanziert und verglichen mit anderen entwicklungspolitischen Optionen der EU, relativ erfolgreich. (DIE 2013: 1)

Auch das AKP-Sekretariat hat Möglichkeiten dargestellt, wie das AKP-System gestaltet werden kann. In einer Option könnte die AKP-Gruppe neue Beziehungen mit internationalen Akteuren bilden. Dabei können strategische Partnerschaften mit den BRICS-Staaten und/oder den USA entstehen. Ein weiteres Szenario bietet eine Reform des gesamten AKP-Systems, damit neue Mitglieder aus Nordafrika oder weitere LDCs der Gruppe beitreten können. Neue strategische Partner, aber auch eine Verstärkung der Gruppe an sich, könnte die Gruppe ein Stück weit von der EU lösen. Jedoch bestehen Zweifel daran, welche Vorteile es einem Staat bringen kann sich der AKP-Gruppe anzuschließen. (Carbone 2013: 750)

Abschaffung des Systems

Das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik (DIE) hat bereits erarbeitet welche Gründe dafür sprechen, das gesamte AKP-System abzuschaffen. Erstens sind die Staaten des Systems, aufgrund ihrer geographischen Lage und wirtschaftlichen Entwicklung zu verschieden. Daher kann kaum von einer eigenen AKP-Identität gesprochen werden. Auch der wirtschaftliche Handel innerhalb der Staaten hat sich kaum entwickelt und wird sich laut dem DIE, aufgrund der Unterschiede, nicht wesentlich verbessern. Zweitens ist durch die Aufnahme neuer EU-Mitglieder die Bedeutung der ehemaligen Kolonien innerhalb der EU weniger geworden. Drittens schreibt das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik der AKP-Gruppe eine schlechte Gestaltung ihrer Positionen auf internationaler Ebene zu. (DIE 2013: 1)

Auch auf Seite der Europäischen Union finden sich laut dem DIE genügend Gründe, um das AKP-Gefüge abzuschaffen. Die AKP-Staaten werden von der EU mehr als loses Gefüge gesehen und weniger als eine eigenständige Gruppe mit gemeinsamen Interessen. Vor allem jene EU-Staaten, die in der jüngeren Vergangenheit der EU beigetreten sind, sehen das Cotonou-Abkommen als historisch überholt an. Darüber hinaus lässt sich erkennen, dass sich innerhalb der AKP-Gruppe weder eine gemeinsame Identität noch gemeinsame Interessen gebildet haben. Die einzige Gemeinsamkeit attestieren einige EU-Akteure in der Abhängigkeit vom EEF. Nicht zuletzt ist die regionale Differenz der Staaten, die insgesamt auf drei Kontinenten aufgeteilt ist, zu unterschiedlich um durch ein gemeinsames Abkommen vertreten zu werden. Aufgrund der divergierenden wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen AKP-Staaten ist auch die Zusammenarbeit untereinander vermutlich gering geblieben. Weitere Bedenken seitens der EU gibt es auch im Hinblick auf die Entwicklungszusammenarbeit. Viele EU-Vertreter sehen im AKP-System nicht die beste Möglichkeit um die Entwicklungspolitik der EU gestalten zu können. Im Rahmen des AKP-Systems ist das vorherrschende Verständnis von Entwicklungszusammenarbeit weiterhin geprägt durch ein Geber-Empfänger-System. Die alleinige Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist jedoch mittlerweile überholt. (DIE 2013: 2 f)

Auch Carbone (2013) erkennt, dass seit der Erweiterung der EU das Interesse an der AKP-Gruppe gesunken ist. Vor allem die neuen Mitglieder ohne ehemalige Kolonialbeziehungen drängen darauf, die Entwicklungszusammenarbeit von der Armut eines Staates abhängig zu machen und nicht aufgrund ehemaliger Kolonialinteressen. (Carbone 2013: 750)

Beibehaltung der Partnerschaft

Eine Beibehaltung der Partnerschaft mit dem AKP-System ist laut dem DIE vor allem erhaltenswert, da es einen rechtlichen Rahmen und politischen Dialog ermöglicht. Vor allem der Dialog zu wichtigen Themen wie Migration, Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und „*Good Governance*“ scheint für viele EU-Akteure als erhaltenswert. Darüber hinaus ermöglicht der vertragliche Rahmen des Abkommens sowohl Strategien als auch Sanktionen zu vereinbaren die von beiden Seiten erfüllt werden müssen. Auch der EEF ist als rechtlicher Teil des Vertrages vor allem ein berechenbares Instrument, da es eine stabile Finanzierung

ermöglicht. Diese Tatsache wird von EU-Akteuren als eine besonders effiziente Nutzung von Entwicklungsfinanzierung angesehen. (DIE 2013: 3)

Nickel verweist darauf, dass mit einer Fortführung der Partnerschaft jedoch die Vorhaben der EU, nämlich die Armutsbekämpfung als auch die Integration in die Weltwirtschaft weiterhin vorangetrieben werden müssen. Eine Neugestaltung der AKP-Gruppe kann auch der EU helfen die Zusammenarbeit weiter zu vertiefen und die AKP-Gruppe könnte an globaler Relevanz zulegen. Eine AKP-Gruppe die auf globaler Ebene handlungsfähiger agieren könnte, wäre auch für die EU von Vorteil, da damit neue Möglichkeiten zur internationalen Zusammenarbeit gegeben sind. (Nickel 2013: 20)

Carbone (2013) weist jedoch darauf hin, dass trotz des bereits jahrzehntelangen Bestehens der AKP-Gruppe, diese es nicht geschafft haben mit internationalen Partnern zu kooperieren, abgesehen von der Europäischen Union. Des Weiteren unterstützt die EU Akteure wie die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum und das Cariforum. Außerdem konzentriert sich die EU deutlich auf die Wirtschaftsgemeinschaften auf regionaler Ebene. Die Unterstützung dieser Akteure macht es der AKP-Gruppe nicht einfach als eigenständiger Akteur zu agieren. (Carbone 2013: 750)

10.2 Andere Akteure

Ein weiterer Akteur, welcher ebenfalls die Interessen des afrikanischen Kontinents gegenüber der Europäischen Union vertritt ist die Afrikanische Union (AU). Als intergouvernementaler Akteur des afrikanischen Kontinents könnte auch die AU die Interessen vertreten.

Die Positionen hinsichtlich der Zukunft des AKP-Systems sind zwischen der AKP-Gruppe und der Afrikanischen Union gespalten. Dabei geht es nicht um die Zielvorhaben an sich, sondern darum, welche Organisation die Interessen besser gegenüber der EU vertreten kann. Die AKP-Gruppe tritt für eine starke Rolle der AKP-Staaten ein. Um dies zu erreichen fordern sie eine Überarbeitung und gleichzeitige Erneuerung des Georgetown-Abkommens von 1975, welches die AKP-Gruppe schaffte. Die Afrikanische Union hingegen sieht sich selbst als den einzigen möglichen Akteur, welcher die Interessen des afrikanischen Kontinents

vertreten und mit der EU interagieren kann. Es sollte daher ein Kooperationsabkommen geschaffen werden, welches einen gesamtafrikanischen Rahmen abdeckt und die Einheit Afrikas als solches respektiert. (Carbone 2018: 491 f)

Die Kritik der AU am AKP-System beläuft sich dahingehend, dass hier gemeinsame Interessen zusammen mit karibischen und pazifischen Staaten zum Ausdruck gebracht werden sollen. Eine Strategie in deren Rahmen der afrikanische Kontinent mit Europa ein Abkommen schließt, würde die AU bevorzugen. Uneinigkeit gibt es jedoch nicht nur zwischen den beiden Organisationen, sondern auch unter den afrikanischen Staaten. Denn es scheiden sich die Geister, welche Bedeutung die AKP-Gruppe haben sollte. Zum Beispiel sprechen sich Länder wie Mali und Togo für den AKP-Rahmen aus, da sie durch die finanziellen Mittel des EEF profitieren. (Barbière 2018)

Weitere Spannungsmomente, die unter anderem auch durch die AU artikuliert wurden, ist die geographische Splittung der afrikanischen Staaten. Das AKP-Regime erfasst zwar einen Großteil der Länder Afrikas, schließt aber gleichzeitig wichtige Staaten mit entwickelten Volkswirtschaften aus. Die Maghreb-Staaten Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, sowie Ägypten sind kein Teil der AKP-Gruppe. Der Integrationsprozess kann durch die Splittung innerhalb Afrikas nur schleppend vorangehen. (Barbière 2018)

10.3 Aktueller Stand

Mit dem Ende des Cotonou-Abkommens ist auch die Zukunft der AKP-Gruppe ungewiss. Das Abkommen sollte am 29. Februar 2020 auslaufen. Bis zu diesem Tag sind jedoch die Ergebnisse für die künftige Partnerschaft offen geblieben. Daher wurde das Cotonou-Abkommen bis zum Dezember 2020 verlängert. (Pressemitteilung – Europäische Kommission 2020a)

Die Gespräche und Verhandlungen darüber was nach dem Auslaufen des Abkommens kommen wird, haben 2018 begonnen. Dabei wurde beschlossen, dass das Folgeabkommen bestimmte regionale Partnerschaften beinhalten sollen. Der neue Vertrag muss punktgenau auf die Regionen abgestimmt sein und deren Bedürfnisse entgegenkommen. Die Verhandlungen über diese regionalen Partnerschaften sind 2019 abgeschlossen worden. (Pressemitteilung – Europäische Kommission 2020a) Im Dezember 2020 hat die Kommission per Pressemitteilung verlautbart, dass die Verhandlungen für das Folgeabkommen abgeschlossen sind.

Im neuen Abkommen sollen Themen wie nachhaltige Entwicklung, Wachstum, Menschenrechte, Frieden und Sicherheit eine bedeutende Rolle spielen. Beschlossen wurde das Abkommen mit den 79 AKP-Staaten, welche sich nunmehr als Organisation der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten – kurz OAKPS – bezeichnen. Die AKP-Staaten haben das Georgetown-Abkommen 2019 überarbeitet und dadurch die Namensänderung verfügt, welche seit April 2020 in Kraft ist. Das Abkommen soll alle beteiligten Regionen stärken und gilt als Leitfaden für die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen für die kommenden 20 Jahre. Da der ausverhandelte Vertrag noch von allen beteiligten unterzeichnet und vom Europäischen Parlament abgesegnet werden muss, wird das Cotonou-Abkommen bis zum 30. November 2021 verlängert. (Pressemitteilung – Europäische Kommission 2020b)

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Themen, welche das neue Abkommen beinhaltet, wird es für jede Region (Afrika, Karibik, Pazifik) spezielle Regionalprojekte geben, welche auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmt sind. Der neue regionale Fokus soll mit neuen Verwaltungsstrukturen ausgestattet werden und die Koordination mit der EU ermöglichen. (Pressemitteilung- Europäische Kommission 2020b)

10.4 Fazit und Ausblick

Über das neu verhandelte Abkommen ist noch relativ wenig bekannt, bis auf die ausgeführten Details. Jedoch lässt sich erkennen, dass sich zumindest die AKP-Staaten im Grunde nicht erweitert haben. Die AKP-Gruppe hat sich nicht wesentlich verändert – bis auf den Namen OAKPS. Eine Erweiterung der AKP-Staaten, so wie einige vorgeschlagen haben, hat nicht stattgefunden. Darüber hinaus kann aus den ersten Details zum neuen Abkommen nicht erkannt werden, dass die AKP-Gruppe in irgendeiner Form gestärkt worden ist oder dass die OAKPS neue Allianzen außerhalb der EU suchen. Letztendlich scheint auf den ersten Blick, dass alles beim „Alten“ bleiben wird und das AKP-System, mit veränderten Namen, weiterhin Bestand hat.

Die regionalen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den drei großen Regionen können nicht geleugnet werden. Auch durch die unterschiedlichen Positionen innerhalb Afrikas und mit der Afrikanischen Union wird deutlich, dass das

AKP-System zunehmend unter Druck steht. Eine Neugestaltung im Sinne von einer Erweiterung und der Suche nach anderen internationalen Kooperationspartnern außerhalb der EU, schien zum Zeitpunkt des Auslaufens des Abkommens mehr als gegeben. Andererseits ergibt sich berechtigte Kritik inwiefern eine derart heterogene Gruppe überhaupt gemeinsam agieren kann. Daher wäre auch die Zersplitterung der AKP-Gruppe eine mögliche Alternative gewesen. Wie nun aus den Ergebnissen der Verhandlungen hervorgegangen sind, hat sich an der Konstruktion der AKP-Gruppe nichts verändert. Es wurde die Chance vertan eine Neuausrichtung zu forcieren und neue Partner im globalen Umfeld zu suchen.

Mit der Beibehaltung des AKP-Systems, sowie den Regionalgruppen in Afrika als auch mit der Afrikanischen Union, gibt es viele Partner auf dem afrikanischen Kontinent. Jedoch muss hier die Kritik zugelassen werden, dass es sehr undurchsichtig ist in welchen Themen die EU mit welchen Partnern kooperiert. Mitglieder der AKP-Gruppe in Afrika sind auch Mitglieder der AU. Daher muss durchaus die Frage zugelassen werden, ob es überhaupt eine AKP-Gruppe mit afrikanischer Beteiligung braucht und ob nicht die Kooperation mit der Afrikanischen Union ausreichen würde. Ein Gegenargument wäre in diesem Fall der Europäische Entwicklungsfonds, welcher exklusiv den AKP-Staaten zusteht. Dabei muss auch bedacht werden, dass der Großteil der heutigen EU-Staaten keine koloniale Vergangenheit auf dem afrikanischen Kontinent aufweisen kann. Es wäre daher mehr als an der Zeit die alten Strukturen zu überdenken und über neue Formen der Partnerschaft nachzudenken. Auch der Umstand, dass die AKP-Gruppe weiterhin als Zusammenschluss von weniger entwickelten Staaten angesehen wird, sollte meiner Ansicht nach überdacht werden. Es braucht in Zukunft eine Partnerschaft die auf Augenhöhe agieren kann. Der Zusammenschluss von Ländern aus drei Kontinenten, die geographisch gesehen nichts gemein haben, entspricht nicht einem Konzept von Regionalisierung. Auch wenn die neue OAKPS-Gruppe auf mehr Regionalisierung besteht, ist der Sinn einer Beibehaltung der aktuellen transkontinentalen Struktur kaum der geeignete Weg dafür. Dabei muss auch bedacht werden, dass es neben der Europäischen Union auch neue Player auf der globalen Bühne gibt, die Interesse haben verstärkt mit den afrikanischen Staaten zu kooperieren.

11 China in Afrika – ein neuer Akteur

Ein weiterer „Big Player“ auf dem afrikanischen Kontinent ist die Volksrepublik China, welche vor allem in den letzten Jahren die Präsenz in Afrika stark ausgebaut hat.

Bereits in den 1980er Jahren begann Chinas Interesse an Afrika und das Interesse hatte sich auf die wirtschaftliche Entwicklung gelenkt. Die afrikanischen Märkte sollten demnach eine Alternative zu den westlichen Märkten für China sein. Chinesische Industrieprodukte konnten somit auf den afrikanischen Markt gelangen und Rohstoffe aus Afrika nach China importiert werden. Doch besonders in der jüngeren Zeit geht das chinesische Engagement in Afrika besonders in Richtung Investitionen. Die Investitionsbemühungen Chinas ergeben sich daraus, dass Chinas Wirtschaft wettbewerbsfähig sein muss um international mit anderen Staaten mithalten zu können. Darüber hinaus sind die Produktionskosten in China in den vergangenen Jahren stark gestiegen, was die eher niedrigen Kosten in afrikanischen Staaten besonders attraktiv machen. (Bichl 2019)

In den vergangenen Jahren ist die Volksrepublik China eines der wichtigsten Exportländer für einen Großteil der afrikanischen Staaten geworden. China benötigt für die Produktion im eigenen Land wichtige Rohstoffe aus Afrika. Damit der Handel mit den afrikanischen Staaten gut funktionieren kann bietet China im Gegenzug günstige Kredite an. Umfangreiche Investitionen Chinas haben dabei in den letzten Jahren große Infrastrukturprojekte in Afrika ermöglicht. Zum Beispiel wurde im Jahr 2017 die Eisenbahnstrecke von Nairobi nach Mombasa errichtet, welche zu circa 90 % von der chinesischen Import- und Exportbank finanziert wurde. Auch in der westafrikanischen Region werden Handelsstraßen durch chinesische Firmen erneuert. (Franke 2021) Die Präsenz Chinas in Afrika ist demnach deutlich angestiegen und wird sich auch in den nächsten Jahren noch verstärken.

Denn auch die neue Seidenstraßenstrategie Chinas reicht bis nach Afrika. Mit der neuen Seidenstraße bzw. *Belt and Road Initiative (BRI)* versucht China die alte Seidenstraße wiederzubeleben. Dabei soll der Seeweg von Ostasien nach Südostasien, Indien, Afrika, bis hin zum Suezkanal in das Mittelmeer reichen. Im Vordergrund stehen dabei nicht nur die Verkehrsverbindungen durch Straße, Bahn und Schiff um den Handel zwischen Asien, Europa und Afrika zu intensivieren, sondern China strebt dabei riesige Infrastrukturprojekte an. Investiert wird dabei

in Häfen, Industrieparks, Pipelines und Energieanlagen. Um diese Ziele umsetzen zu können strebt China eine umfassende Intensivierung der Handelsbeziehungen entlang der Seidenstraße an. Mit den beteiligten Staaten verhandelt China über Freihandelsabkommen und Zollerleichterungen. Dabei investiert China nicht nur in Afrika, sondern auch in Europa, besonders im Mittelmeergebiet. (Pyritz 2019: 2)

Nicht nur wirtschaftlich, sondern auch militärisch versucht China in Afrika Fuß zu fassen. Ebenfalls im Jahr 2017 errichtete China im ostafrikanischen Staat Dschibuti den ersten militärischen Stützpunkt außerhalb der chinesischen Landesgrenzen. Der Standort ist wohl überlegt, denn auch andere Weltmächte wie die USA, Japan oder Frankreich haben im selbigen Staat militärische Stützpunkte. Außerdem finanzierte China eine Eisenbahnlinie von Dschibuti nach Addis Abeba, sowie andere Projekte im Land. (Dieterich 2018)

Trotz des umfangreichen Engagements Chinas in Afrika, handelt es sich nicht um einen entwicklungspolitischen Akt. Vielmehr geraten die afrikanischen Staaten bei der Einwilligung von Krediten in große Verschuldungen. Die Kredite müssen ab einem bestimmten Zeitpunkt zurückbezahlt werden, was sich für viele Staaten als große Herausforderung darstellt. Vor allem Dschibuti ist bereits hoch verschuldet und eine Rückzahlung wird nicht einfach möglich sein. (Dieterich 2018)

Chinas Fokus auf große Infrastrukturprojekte am afrikanischen Kontinent ergibt sich durch eine gewisse Vernachlässigung dieses Sektors durch entwicklungspolitische Maßnahmen der westlichen Staaten. In den 1980er Jahren gab es noch mehrere Vorhaben der westlichen Staaten durch finanzielle Hilfe Infrastrukturprojekte in Afrika durchzuführen. Diese sind gescheitert und haben letztlich zu einer größeren Verschuldung der Entwicklungsländer beigetragen. Anschließend hatte man sich darauf konzentriert die Entwicklungshilfen vor allem Projekten der Armutsbekämpfung, Bildungsprojekte und Gesundheitsprojekten zur Verfügung zu stellen. Infrastrukturprojekte sollten künftig dem privatwirtschaftlichen Sektor überlassen werden. Daher wurden viele Projekte nicht verwirklicht bzw. aufgeschoben. China sah dies als Chance Kredite zu vergeben, die keine sozialen oder ökologischen Auflagen bedürfen, um somit große Infrastrukturprojekte verwirklichen zu können. (Schiffauer 2020: 4)

Kritische Stimmen werfen China neokoloniale Verhältnisse vor. Sowohl mit der wirtschaftlichen, aber auch mit der militärischen Präsenz und mit dem Versuch

die Seewege zu sichern, macht China die eigene Präsenz klar deutlich. China hat kein Problem damit mit Diktatoren zusammenzuarbeiten und Waffen an die Staaten zu liefern, insofern im Gegenzug der Zugang zu den afrikanischen Rohstoffen gesichert ist. Auch wenn es auf den ersten Blick lukrativ für afrikanische Staaten sein kann sich mit China zu verbünden, werden laut Experten die Staaten Afrikas langfristig keinen Gewinn aus dieser Partnerschaft ziehen. (Die Presse 2018) Besonders problematisch ist die Tatsache, dass China wohl kaum Interesse hat seine Politik in Afrika an Werte wie Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu knüpfen. Denn die Volksrepublik China kann selbst nicht als Staat bezeichnet werden der eben diese Werte vertritt bzw. bemüht ist diese zu vertreten. Jedoch ist die Annahme, dass die Entwicklungspolitik eines Staates an bestimmte Konditionen, sowohl wirtschaftlich als auch politisch gebunden sein müssen, eine Meinung die vor allem durch westliche Staaten vertreten wird. Das Denken über die Konditionalität ist begleitet von dem Glauben, dass die westlichen Länder besser wüssten, was die weniger entwickelten Staaten in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht benötigen. Mit der Bindung von Entwicklungszahlungen an Konditionen wird deutlich, dass die westlichen Staaten in dem Glauben sind die Lösungsvorschläge zu haben. China hingegen betont die Nichteinmischung in innerstaatliche Angelegenheiten. Die Volksrepublik versucht dadurch sich deutlich von den westlichen Ländern zu differenzieren und hebt den Fakt der Nichteinmischung extra hervor, um sich von anderen Staaten zu unterscheiden. Vielmehr verdeutlicht China mit ihrer Strategie eine Möglichkeit in der beide Partner, sowohl Geber- und Empfängerstaat, von Chinas finanzieller Hilfe profitieren werden. (Schiffauer 2020: 4)

Trotz Chinas Aussagen gibt es eine Reihe an Problemen betreffend der Finanzierung von Entwicklungshilfe. Wie bereits erwähnt ist eines dieser Probleme die günstigen Kredite, welche mit der Forderung nach natürlichen Ressourcen einhergehen. Darüber hinaus ist die Volksrepublik China vollkommen intransparent betreffend der Finanzflüsse von Entwicklungshilfegeldern. Somit können kaum detaillierte Aussagen über genaue Beträge gemacht werden. (Schiffauer 2020: 4)

China ist mit Sicherheit ein neuer Akteur, wenn es um entwicklungspolitische Maßnahmen in Afrika geht. Inwiefern China eine Konkurrenz für westliche Staaten in Afrika darstellt ist fraglich. Einerseits sind die chinesischen Infrastrukturprojekte für die afrikanische Wirtschaft von Vorteil und schaffen neue Möglich-

keiten. Andererseits darf nicht unerwähnt bleiben zu welchen Bedingungen die Volksrepublik China ihre Projekte durchsetzt. Das Fehlen von Forderungen nach sozialen, ökologischen und demokratischen Standards ist dabei das wohl größte Problem. Jedoch ist nicht zu erwarten, dass diese Werte von China forciert werden, da es selbst nicht darum bemüht ist diese Maßnahmen im eigenen Land zu leben.

Die Interessen von China und von Europa sind zum Teil dieselben, nämlich die Sicherung von Rohstoffen, der Zugang dazu jedoch unterschiedlich. Ob es Gewinner oder Verlierer gibt bzw. ob Konkurrenz zwischen China und den westlichen Staaten herrscht und ob es einen neuerlichen „Wettlauf um Afrika“ gibt, ist ein Thema, welches in einer weiteren Arbeit Betrachtung finden sollte. Darüber hinaus darf nicht außer Acht gelassen werden, was ein „Wettlauf um Afrika“ im 21. Jahrhundert bedeuten würde und welche gesellschaftlichen, politischen und ökologischen Auswirkungen dies hätte.

12 Conclusio

Diese Arbeit diene dazu herauszufinden, wie die Europäische Union die Außenhandelspolitik mit den AKP-Staaten gestaltet. Dabei wurden zwei Fallbeispiele herangezogen, nämlich die ECOWAS-Gruppe und die SADC-Gruppe. Als noch spezifischere Länderbeispiele dienten darüber hinaus die beiden Staaten Nigeria und die Republik Südafrika.

Die Europäische Union und die Region Subsahara-Afrika verbindet historisch eine lange Geschichte. Aufgrund der ehemaligen Kolonialinteressen vieler europäischer Staaten hatte man sich, mit der Vereinbarung der Römischen Verträge, dazu entschieden eine besondere Partnerschaft mit den ehemaligen Kolonien zu unterhalten. Geprägt war diese Beziehung bis zum Jahr 2000 von einseitigen Handelspräferenzen. Mit dem Cotonou-Abkommen konnte seit dem Jahr 2000 ein neues Abkommen gestaltet werden, welches sowohl gesellschaftliche, politische und vor allem handelspolitische Konzepte beinhaltet. Durch das neue Cotonou-Regime wurde auch die Ära des neo-merkantilistisch geprägten Handels kreiert. Die *Economic Partnership Agreements* wurden mit Regionalgruppen der AKP-Staaten verhandelt und zum Teil durch ein erfolgreiches EPA abgeschlossen.

Um die außenhandelspolitischen Interessen der EU zu ermitteln wurden das ECOWAS-EPA und das SADC-EPA einem Vergleich unterzogen. Der Vergleich dieser beiden Regionen sollte darstellen, inwiefern es Unterschiede zwischen diesen gibt. Außerdem zeigte sich, welche Besonderheiten gegeben sind, wenn man genauer auf die beiden Staaten Nigeria und die Republik Südafrika blickt. Sowohl Nigeria innerhalb der ECOWAS, als auch die Republik Südafrika innerhalb der SADC, bieten eine besondere wirtschaftliche Stellung gegenüber ihren regionalen Partnerländern.

Der Vergleich hat ergeben, dass die EU das offensive Interesse verfolgt, Zugang zum afrikanischen Markt zu erlangen. Die defensiven Interessen zeigen hingegen, dass es besondere Produktgruppen gibt, welche von der EU als schutzwürdig angesehen werden und von einer Liberalisierung komplett ausgeschlossen sind. Dazu zählen vor allem landwirtschaftliche Erzeugnisse. In beiden Fällen lassen sich neo-merkantilistische Tendenzen der Außenhandelspolitik erkennen. Mit der SADC-Gruppe gibt es einen deutlichen Handelsbilanzüberschuss. Auch der Handel mit der ECOWAS ist durch den Umstand, dass die EU hier versucht sich Rohstoffe zu sichern, dem neo-merkantilistischen Stil zuzuordnen. Darüber hinaus ergibt sich eine asymmetrische Handelsbeziehung mit den afrikanischen Staaten. Denn geprägt ist der Handel durch Importe von Rohstoffen aus Afrika und den Export von verarbeiteten Produkten nach Afrika. Somit kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass diese Handelspolitik ein Hindernis für die Entwicklung von Industrien in Afrika darstellt. Durch die Fokussierung auf den Export von Rohstoffen in die EU wird es den Staaten kaum möglich sein eigene Industrien zu errichten, wo die im eigenen Land gewonnenen Rohstoffe verarbeitet werden können. Daher bleibt weiterhin ein asymmetrisches Verhältnis bestehen. Die Außenhandelspolitik gestaltet die EU also vor allem durch asymmetrische Handelsbeziehungen um die Sicherung von Rohstoffen für die Europäische Union sicherzustellen. Natürlich sind auch Bekenntnisse zur Entwicklungspolitik gegeben, jedoch ist die handelspolitische Komponente der größte Teil der EPAs.

Mit dem Ergebnis dieser Arbeit ist die Frage zugelassen inwiefern die EU-AKP-Partnerschaft als erhaltenswert betrachtet werden kann. Das gesamte AKP-System scheint aus heutiger Sicht veraltet zu sein. Vor allem am afrikanischen Kontinent gibt es meiner Ansicht nach zu viele Akteure mit denen eine Zusammenarbeit von statten gehen kann. Zu nennen sind die AKP-Staaten, die Regionalgruppen und

auch die Afrikanische Union, welche vermehrt an den Verhandlungstisch möchte. Das Aufgaben des AKP-Systems und mögliche künftige Verhandlungen mit der Afrikanischen Union sind meiner Ansicht nach am nachhaltigsten für die Europäische Union. Denn die AKP-Gruppe ist geographisch gesehen zu unterschiedlich um eine gemeinsame Handels- und Entwicklungspolitik verfolgen zu können. Die Chance wäre im Jahr 2020 gegeben gewesen, als das Cotonou-Abkommen ausgelaufen ist. Jedoch hat sich die AKP-Gruppe für eine Weiterarbeit in der bisherigen Konstellation entschieden. Meiner Ansicht nach scheint hier eine Chance auf verstärkte Regionalisierung vergeben worden zu sein. Auch die neuen Mitglieder der EU, welche keine koloniale Vergangenheit haben, plädierten dafür das alte Konzept des AKP-Systems hinter sich zu lassen und neue Kooperationsformen zu finden. Jedoch scheint für viele AKP-Mitglieder die Gruppe als erhaltenswert, da der Großteil der Staaten durch die finanzielle Hilfe aus dem EEF profitiert. Die Europäische Union müsste innovativer sein und offen für neue Ideen. Denn neue Akteure wie China, versuchen in Afrika ihre Präsenz auszubauen. Für die Europäische Union könnte China eine Konkurrenz darstellen, vor allem im Bereich der Handels- und Entwicklungspolitik. Denn China scheut nicht davor Waffenlieferungen zu tätigen und Werte wie Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zu ignorieren.

Die EU müsste alles in allem innovative neue Wege finden um mit Afrika zu kooperieren und Partnerschaften zu stärken. Die Afrikanische Union ist dabei mit Sicherheit ein wichtiger Akteur, um das AKP-System zu ersetzen.

13 Anhang: Vergleich

	SADC - Südafrika	ECOWAS - Nigeria
Marktzugang zur EU	<p>EU bietet den Ländern Botswana, Lesotho, Mozambique, Namibia und Swaziland tariffreien und quotenfreien Zugang zum EU-Markt – 100 % Südafrika 98,7 % (European Commission 2016)</p> <p>Für Südafrika gilt eine Tariff-liberalisierung in 4 Kategorien: Kategorie A: sofortige Liberalisierung mit Inkrafttreten des Vertrages Kategorie B: 4 Jahre Kategorie C: 8 Jahre Kategorie X: von der Tariffreduktion ausgenommen; (Official Journal of the European Union 2016: 1235)</p> <p>EU bietet TRQ an SA für folgende Produkte: a) skimmed milk products b) butter c) diverse flowers d) strawberries e) sugar f) white crystalline powder g) citrus jams h) canned fruit i) juices – orange, apple, pineapple j) active yeast k) wine l) ethanol (Ebd. 65-71)</p> <p>Produkte die von SA ausgenommen sind, nicht jedoch von der restlichen SADC: a) Some live animals (bovine); fresh, chilled, frozen meat and offal of bovine; edible flours of meat b) Rose carnation c) Sweet corn, fresh, preserved, prepared, frozen; d) Fresh bananas</p>	<p>Produkte aus Westafrika werden zollfrei in die EU importiert – 100 % (European Commission 2015a: 22)</p>

	<p>e) Rice f) Cereals other than wheat and meslin (essentially rice and maize), including groats, pellets, and otherwise worked; g) Starches h) Prepared meat i) Sugar and sugar confectionaries j) Chocolates; k) Some preparation of cereals, pasta, bread, biscuits; cakes l) Tomatoes, prepared and preserved m) Jam and jellies (sugar content >13%); plum puree; tropical fruit jam; chestnut puree; mandarin n) Juice: Grape, cherry, mixture of citrus and pineapple o) Coffee and tea concentrates; chicoree; p) Certain soups and broths; q) Some mineral waters; vermouth; rum r) Some animal fodder with starch; s) Some chemicals organic and inorganic; some finishing agents; some preparation for chemical allied industries; (Ramdoe 2014: 19)</p>	
<p>EU Zugang zum SADC/ECOWAS Markt</p>	<p>SACU öffnet der EU 86,2 % (EU Commission 2016: 4)</p>	<p>ECOWAS öffnet 75 % Die westafrikanische Region senkt schrittweise die Zölle für Produkte aus der EU (Ebd. 22)</p> <p>Die Einteilung der Produkte in die verschiedenen Liberalisierungsgruppen erfolgt nach der Einteilung der Produkte in die Tarifbänder des Gemeinsamen Außentarifs der ECOWAS (ECOWAS CET):</p> <p>Gruppe A essenzielle soziale Güter, Güter zur Befriedi-</p>

		<p>gung der Grundbedürfnisse, Grundnahrungsmittel; CET liegt bei 0-5% - innerhalb 4-5 Jahren nach Inkrafttreten liberalisiert;</p> <p>Gruppe B beinhaltet hauptsächlich Zwischenprodukte; CET liegt bei 0-15% - innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten liberalisiert;</p> <p>Gruppe C beinhaltet vorwiegend Endverbrauchsgüter; CET liegt bei 5-20% - innerhalb von 20 Jahren nach Inkrafttreten liberalisiert;</p> <p>Gruppe D Produkte die von der Liberalisierung ausgenommen sind; CET liegt bei 0-35%. (European Commission 2015b: 1 ff)</p> <p>Auswahl an Produkten die von der Liberalisierung ausgenommen sind: Meat and Fish Milk and milk products Vegetables like onions, garlic, peas Oranges, Pineapples, Mandarins Apples, Strawberries, Lemons Grapefruit Rice different types of flour vegetables oil and animal fats sugar beverages – alcoholic and non-alcoholic cigarettes of tobacco cement some medicaments Paint Perfume, Cosmetics and Soap etc. (Ebd. 20-195)</p>
--	--	---

Regionale Integration	<p>Article 3: Unterstützung des Integrationsprozesses auf der Grundlage des SACU-Abkommens, SADC-Vertrags und Vertrag zur Gründung der AU; (Official Journal of the European Union 2016: 6)</p> <p>Article 54: Handel in der Region stärken sowie gesamten Integrationsprozess in der Region zu stärken; (Ebd. 30)</p>	<p>Article 4: EU unterstützt durch technische und finanzielle Unterstützung den regionalen Integrationsprozess im Hinblick auf gemeinsame Zollunion, gemeinsamer Markt; (European Commission 2015a: 18)</p> <p>Article 32: Handel zwischen Regionen erleichtern, daher Verpflichtung, Maßnahmen und Bedingungen für Einfuhren erleichtern um regionalen Handel zu harmonisieren; Produkte aus Westafrika sollen nicht ungünstiger behandelt werden, als ähnliche oder gleiche Produkte mit Ursprung aus der EU; (Ebd. 46 f)</p>
nachhaltige Entwicklung	<p>Article 7 im Vertrag zu „sustainable development“ bekräftigt, dass menschliche, kulturelle, wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und ökologische Interessen der jeweiligen Bevölkerung und künftiger Generationen berücksichtigt werden. (Ebd. 7 f)</p> <p>Konzept der nachhaltigen Entwicklung kommt auf allen Ebenen der Wirtschaftspartnerschaft zur Anwendung: Armut soll dadurch beseitigt werden. (Ebd. 7 f)</p>	<p>Article 3 im Vertrag regelt „economic growth and sustainable development“: menschliche, kulturelle, wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und ökologische Interessen der jeweiligen Bevölkerung und der künftigen Generationen sind zu wahren. (Ebd. 17)</p> <p>Konzept der nachhaltigen Entwicklung kommt auf allen Ebenen der Wirtschaftspartnerschaft zur Anwendung: Armut soll bekämpft werden. (Ebd. 17)</p>
Entwicklungszusammenarbeit	Article 12: Umsetzung der im Cotonou-Abkommen vereinbarten Ziele der Entwicklungszusammenarbeit. Förderung der regionalen und wirt-	Article 53: Umsetzung des EPA-Entwicklungsprogramms; Umsetzung der Bestimmungen des Cotonou-

	<p>schaftlichen Zusammenarbeit. Finanzierung durch EDF. (Ebd. 9 f)</p>	<p>Abkommens über wirtschaftliche und regionale Zusammenarbeit und Integration. Neu geschaffenes Handelssystem durch das EPA soll zum Entwicklungsaspekt beitragen. Handelssystem soll auf Gegenseitigkeit beruhen, Unterschied im Entwicklungsstand berücksichtigen und asymmetrische Liberalisierung in Westafrika einführen. (Ebd. 74)</p>
--	--	---

14 Literaturverzeichnis

ACP (2011): The ACP Group. <http://www.acp.int/content/secretariat-acp>. zuletzt abgerufen am 26.03.2020, zuletzt abgerufen am 28.02.2020.

ACPSEC (2011): ACP-EEC Convention signed at Lomé on 28 February 1975. <http://www.acp.int/sites/acpsec.waw.be/files/Lome-Convention-I-en.pdf>, zuletzt abgerufen am 23.05.2021.

Adjasi, Charles/Kinful, Emmanuel (2008): Trade policies and development in Africa: The Doha Development Agenda, the EU EPAs and ECOWAS, A paper submitted for the Eleventh Annual Conference "Future of Global Economy" Helsinki, 1-36.

Aideyan, Osaore (2019): "ECOWAS – An economic commitment that needs strengthening" In: Robert E. Looney (Hg.), Handbook of International Trade Agreements – Country, regional and global approaches, 348-358, New York: Routledge.

Alaba, Olumuyiwa (2006): EU-ECOWAS EPA: Regional Integration, Trade Facilitation and Development in West Africa, A Draft Paper for presentation at the GTAP conference, United Nations Economic Commission for Africa (UNECA), 1-34.

Amtsblatt der EU (2006): Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008—2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:42006A0909\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:42006A0909(01)&from=EN), zuletzt abgerufen am 18.12.2020.

Amusan, Tola (2019): China and Saharan Africa economic relations: A neo-mercantilist perspective. African Renaissance, Vol. 16(2), 145-162.

Asante, S.K.B. (1981): The Lomé Convention: Towards Perpetuation of Dependence or Promotion. *Third World Quarterly*, Vol. 3(4), 658-672.

Attac (2014): Freihandelsabkommen EU-Westafrika: Ein Desaster für die Bevölkerungen. <https://www.attac.at/news/details/freihandelsabkommen-eu-westafrika-ein-desaster-fuer-die-bevoelkerungen>, zuletzt abgerufen am 29.03.2021.

Babarinde, Olufemmi/Faber, Gerrit (2005): „From Lomé to Cotonou: ACP-EU Partnership in Transition” In: Olufemmi Babarinde, Gerrit Faber (Hg.) *The European Union and the Developing Countries*, 1-7, Leiden, Boston:Martinus Nijhoff Publishers.

Bachinger, Karl/Matis, Herbert (2009): *Entwicklungsdimension des Kapitalismus: Klassische sozioökonomische Konzeptionen und Analysen*. Stuttgart:UTB GmbH Köln.

Barbière, Cécile (2018): Nach Cotonou: Das Ende der AKP-Gruppe?, <https://www.euractiv.de/section/eu-aussenpolitik/news/nach-cotonou-das-ende-der-akp-gruppe/>, zuletzt abgerufen am 16.11.2020.

Becker, Joachim/Raza, Werner (2007): Zur Einführung: Was ist Neo-Merkantilismus heute? *Kurswechsel, Zeitschrift für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen*, Vol. 4, 3-7.

Behnke, Joachim/Baur, Nina/Behnke, Nathalie (2010): *Empirische Methoden der Politikwissenschaft*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Berends, Gijs (2016): What does the EU-SADC EPA really say? An analysis of the economic partnership agreement between the European Union and Southern Africa. *South African Journal of International Affairs*, Vol. (23)4, 457-474, doi:10.1080/10220461.2016.1275763.

Bichl, Jutta (2019): China in Afrika – Chance oder Bedrohung? <https://www.pfz.at/themen/entwicklungspolitik/china-in-afrika-chance-oder-bedrohung/>, zuletzt abgerufen am 09.04.2021.

BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021): Allgemeines Zollpräferenzsystem. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/zollabwicklung-allgemeines-zollpraefferenzsystem-aps.html>, zuletzt abgerufen am 01.06.2021.

Carbone, Maurizio (2013): Rethinking ACP-EU Relations after Cotonou: Tensions, Contradictions, Prospects. *Journal of International Development*, Vol. 25, 742-756, doi: 10.1002/jid.2929.

Carbone, Maurizio (2018): Caught between the ACP and the AU: Africa's relations with the European Union in a post-Cotonou Agreement context. *South African Journal of International Affairs*, Vol. (25)4, 481-496, doi: 10.1080/10220461.2018.1551153.

CVCE (2020): The Yaoundé Convention. <https://www.cvce.eu/en/education/unit-content/-/unit/dd10d6bf-e14d-40b5-9ee6-37f978c87a01/c303f9ae-1356-4fd2-ad61-b650f07f10ec>, zuletzt abgerufen am 25.02.2020.

Delegation of the European Union to Nigeria and ECOWAS (2016): Nigeria and the EU https://eeas.europa.eu/delegations/nigeria_en/1621/Nigeria%20and%20the%20EU, zuletzt abgerufen am 24.7.2020.

Deumelandt, Kathrin (2008): Der EPA-Prozess und seine Auswirkungen auf die regionale Integration im südlichen Afrika, Universität Hamburg, Fak. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, FB Sozialökonomie, Zentrum für Ökonomische und Soziologische Studien (ZÖSS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-193042>, zuletzt abgerufen am 29.09.2020.

Deutsches Institut für Entwicklungspolitik - DIE (2013): AKP-EU-Beziehungen nach 2020: Auf der Suche nach einer europäischen Haltung, http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2013/4589/pdf/AuS_5.2013.pdf, zuletzt abgerufen am 05.03.2021.

Dialer, Doris (2007): Die EU-Entwicklungspolitik im Brennpunkt: Eine Analyse der politischen Dimension des Cotonou-Abkommens. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel.

Die Presse (2018): Wie China Afrika verändert. <https://www.diepresse.com/5489980/wie-china-afrika-verandert>, zuletzt abgerufen am 09.04.2021.

Dieterich, Johannes (2018): Chinas vermeintliche Geschenke an Afrika. <https://www.derstandard.at/story/2000093318835/chinas-vermeintliche-geschenke-an-afrika>, zuletzt abgerufen am 09.04.2021.

ECDPM - European Centre for Development Policy Management (2003): The Cotonou Agreement: A User's Guide for Non-State Actors. Brüssel: ACP Sekretariat.

ECDPM - European Centre for Development Policy Management (o.A.): About ECDPM. <https://ecdpm.org/about-ecdpm/>, zuletzt abgerufen am 20.01.2021.

Eckert, Andreas (2008): „We are all planners now.“ Planung und Dekolonisation in Afrika. Geschichte und Gesellschaft, Vol. 34(3), 375-397.

European Commission (2015a): Economic partnership agreement between the West African states, the economic community of West African states (ECOWAS) and the West African economic and monetary union (UEMOA), of the one part, and the European Union and its member states, of the other part. 1-130. https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/october/tradoc_153867.pdf, zuletzt abgerufen am 01.04.2021.

European Commission (2015b): EPA-West Africa, Annex C. 1-311. https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/october/tradoc_153869.pdf, zuletzt abgerufen am 04.04.2021.

European Commission (2016): Economic Partnership Agreement (EPA) between the European Union and the Southern African Development Community (SADC) EPA Group. http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/october/tradoc_152818.pdf, zuletzt abgerufen am 10.11.2020.

European Commission (2020a): Countries and regions Southern African Development Community (SADC) <https://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/sadc/>, zuletzt abgerufen am 06.10.2020.

European Commission (2020b): Countries and regions: South Africa. <https://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/south-africa/>, zuletzt abgerufen am 10.10.2020.

European Commission (2021a): European Union, Trade in goods with ACP -- West Africa. https://webgate.ec.europa.eu/isdb_results/factsheets/region/details_acp-west-africa_en.pdf, zuletzt abgerufen am 22.02.2021.

European Commission (2021b): European Union, Trade in goods with ACP -- Southern African Development Community (SADC). https://webgate.ec.europa.eu/isdb_results/factsheets/region/details_acp-southern-african-development-community-sadc_en.pdf, zuletzt abgerufen am 01.04.2021.

European Commission (2021c): European Union, Trade in goods with South Africa. https://webgate.ec.europa.eu/isdb_results/factsheets/country/details_south-africa_en.pdf, zuletzt abgerufen am 08.06.2021.

European Commission (2021d): European Union, Trade in goods with Nigeria.

https://webgate.ec.europa.eu/isdb_results/factsheets/country/details_nigeria_en.pdf, zuletzt abgerufen am 08.06.2021.

European Commission (o.A.): Generalised Scheme of Preferences (GSP). <https://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/development/generalised-scheme-of-preferences/>, zuletzt abgerufen am 02.06.2021.

European Community Information Service (1966): Partnership in Africa: The Yaoundé Association. 5-22. <http://aei.pitt.edu/34505/1/A674.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.05.2021.

Europäische Kommission (2015): Haushalt – Europäischer Entwicklungsfond. https://ec.europa.eu/budget/explained/budg_system/fed/fed_de.cfm, zuletzt abgerufen am 10.02.2021.

Europäische Kommission (2017): Das Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS). https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin/general-aspects-preferential-origin/arrangements-list/generalised-system-preferences_de, zuletzt abgerufen am 25.05.2021

Europäische Kommission (o.A.): Ziel und Zweck von Zollkontingenten https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/market-measures/trqs_de, zuletzt abgerufen am 10.03.2021.

EUR-Lex (1957): Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:11957E/TXT&from=en>, zuletzt abgerufen am 20.02.2020.

EUR-Lex (2015): EU cooperation with the ACP countries: 11th European Development Fund. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:1103_1, zuletzt abgerufen am 25.03.2020.

Europäischer Rat/Rat der EU (2020): Abkommen von Cotonou. <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/cotonou-agreement/>, zuletzt abgerufen am 23.03.2020.

Forum social sénégalais et al. (2014): Die nationalen Parlamente und die europäischen Institutionen dürfen die „Partnerschafts“-Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und afrikanischen Ländern nicht ratifizieren. https://www.attac.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/ttip/EPA_EU-Westafrika_Appell.pdf, zuletzt abgerufen am 01.04.2021.

Franke, Martin (2021): Afrika liefert, Peking bezahlt. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/schneller-schlau/afrikas-wirtschaftliches-potential-china-profitiert-17204624.html>, zuletzt abgerufen am 09.04.2021.

Frein, Michael/Reichert, Tobias/Leitungskreis Forum Umwelt & Entwicklung/AG Handel Forum Umwelt & Entwicklung (2008): Fortschritt durch Stillstand. Die Dauerkrise der WTO-Verhandlungen aus entwicklungspolitischer Sicht. http://forumue.de/wp-content/uploads/2015/05/Fortschritt_durch_Stillstand_AG_Handel.pdf, zuletzt abgerufen am 01.06.2021.

Fritz, Thomas (2017): Die EU-Handelspolitik und der Globale Süden EPAs, ASEAN und TiSA: Anforderungen an eine handelspolitische Reform aus entwicklungspolitischer Perspektive. Berlin: Forum Umwelt und Entwicklung.

Grimm, Sven/Hackenesch, Christine (2017): The EU–South Africa Strategic Partnership: Waning affection, persisting economic interests. *South African Journal of International Affairs*, Vol. (24)2, 159-174, doi: 10.1080/10220461.2017.1334585.

Gruhn, Isebil V. (1976): The Lomé Convention: Inching Towards Interdependence. *International Organization*, Vol. 30(2), 241-262.

Grumiller, Jan/Raza, Werner/Staritz, Cornelia/Tröster, Bernhard/von Arnim Rudi (2018): The economic and social effects of the Economic Partnership Agreements

on selected African countries, ÖFSE, 1-188, https://www.oefse.at/fileadmin/content/Downloads/Publikationen/Studien/7_EPA_Study.pdf, zuletzt abgerufen am 05.10.2020.

Hasse, Rolf/Weitz, Robert (1978): Neuverhandlungen des Lomé-Abkommens. Wirtschaftsdienst, Vol. 58, 545-550.

Hein, Eckhard/Truger, Achim (2007): Der deutsche Neo-Merkantilismus im europäischen Kontext. Kurswechsel 2007(4), 16-24, http://www.beigewum.at/wordpress/wp-content/uploads/016_eckhard_hein_achim_truger.pdf, zuletzt abgerufen am 01.11.2020.

Heinrich Böll Stiftung (2016): Was ist eigentlich ein Freihandelsabkommen? Warum wird es geschlossen? <https://www.boell.de/de/2014/05/12/was-ist-eigentlich-ein-freihandelsabkommen-warum-wird-es-geschlossen>, zuletzt abgerufen am 02.06.2021.

Hoppen, Dieter (2014): Internationale Wirtschaft: Theorie und Praxis der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Stuttgart: Kohlhammer.

Hulse, Merran (2016): Regional powers and leadership in regional institutions: Nigeria in ECOWAS and South Africa in SADC, 1-33, KFG Working Paper Series 76, Berlin: Freie Universität Berlin, Kolleg-Forscherguppe "The Transformative Power of Europe".

Hurt, Stephen (2003): Cooperation and Coercion? The Cotonou Agreement between the European Union and ACP States and the End of the Lomé Convention. Third World Quarterly, Vol. 24(1), 161-176.

Isaac, Botti/Bellonwu-Okafor Vivian (2016): Nigeria and EUs Economic Partnership Agreement (EPA): Economic Cooperation or Economic Slavery?, Social Development Integrated Centre, Vol. (11), 1-12.

Jansen, Jan/Osterhammel, Jürgen (2013): Dekolonisation: Das Ende der Imperien. München: C.H. Beck.

Koné, Salif (2010): Economic Partnership Agreement between West Africa and the European Union in the Context of the World Trade Organization (WTO) and the Regional Integration Process. *Journal of Economic Integration*, Vol. 25(1), 104-128.

König, Claus-Dieter (2019): Eine „neue Partnerschaft“ der EU mit Afrika? <https://www.rosalux.de/publikation/id/40143/eine-neue-partnerschaft-der-eu-mit-afrika>, zuletzt abgerufen am 10.04.2021.

Krapohl, Sebastian/Huut, Sophie (2020): A missed opportunity for regionalism: the disparate behavior of African countries in the EPA-negotiations with the EU. *Journal of European Integration*, Vol. (42)4, 565-582, doi: 10.1080/07036337.2019.1666117.

Küblböck, Karin (2017): Handlungsfähig? Zur Rolle von Handelspolitik für rohstoffbasierte Entwicklung. *ÖFSE*, 1-11, <https://www.oefse.at/fileadmin/content/Downloads/Publikationen/Briefingpaper/BP16-Handlungsfahig.pdf>, zuletzt abgerufen am 03.06.2021.

Laaksonen, Kalle (2008): Free Trade Agreement (TDCA) between South Africa and The European Union – an exemplar for the Economic Partnership Agreements, Pellervo Economic Research Institute Working Papers.

Lichtenstein, Peter (2016): *Theories of International Economics*. London, NewYork: Routledge.

Lohmann, Annette (2015): Impuls oder Hindernis für Entwicklung? Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Westafrika. Friedrich Ebert Stiftung, 1-6. <https://library.fes.de/pdf-files/iez/11509.pdf>, zuletzt abgerufen am 10.01.2021.

Mari, Francisco (2018): Kritik an EU - Afrika Handelsabkommen (EPAs). <https://www.brot-fuer-die-welt.de/blog/2018-kritik-an-eu-afrika-handelsabkommen-epas/>, zuletzt abgerufen am 28.03.2021.

Marinov, Eduard (2016): Economic Partnership Agreements and the Complex Framework of Regional Integration in Africa, Conference: EU Trade Policy at the Crossroads: between Economic Liberalism and Democratic Challenges. ÖFSE, Wien, 1-19. https://www.oefse.at/fileadmin/content/Downloads/tradeconference/Marinov_Economic_Partnership_Agreements_and_the_Complex_Framework_of_Regional_Integration_in_Africa.pdf, zuletzt abgerufen am 20.11.2020.

Murray-Evans, Peg (2019): Power in North-South Trade Negotiations – Making the European Union’s Economic Partnership Agreements. New York: Routledge.

Neumair, Martin/Schlesinger, Dieter/Haas, Hans-Dieter (2012): Internationale Wirtschaft – Unternehmen und Weltwirtschaftsraum im Globalisierungsprozess. München: Oldenbourg Verlag.

Nickel, Dietmar (2012): Was kommt nach Cotonou? Die Zukunft der Zusammenarbeit zwischen der EU und den Afrika-, Karibik- und Pazifik-Staaten. Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2012_S13_nic.pdf, zuletzt abgerufen am 06.03.2021.

Nyomakwa-Obimpeh, James (2017): Examining the Role of BATNA in Explaining EPA Negotiation Outcomes. Journal of Economic Integration, Vol. 32(2), 488-530, doi: 10.11130/jei.2017.32.2.488.

Official Journal of the European Union (2016): Economic Partnership Agreement between the European Union and its Member States, of the one part, and the SADC EPA States, of the other part. 1-2120.

https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/october/tradoc_153915.pdf, zuletzt abgerufen am 01.04.2021.

Ogbeidi, Michael (2010): Comparative integration: A brief analysis of the European Union (EU) and the Economic of West African states (ECOWAS). The Journal of International Social Research, Vol.(3)10, 478-486.

Osegbue, Chike (2017): Dynamics of Nigeria-EU Trade Cooperation: The Cotonou Years. Developing Country Studies, Vol. (7)4, 16-30.

Patzelt, Werner (2003): Einführung in die Politikwissenschaft. Grundriss des Faches und studienbegleitende Orientierung. Passau: Wissenschaftsverlag Richard Rothe.

Perconte (2006): Afrika Kolonisation Farben. <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=9107059>, zuletzt abgerufen am 01.02.2020.

Pressemitteilung – Europäische Kommission (2020a): Neue Partnerschaft Afrika-Karibik-Pazifik/EU: auf dem Weg zu einer neuen, zukunftsfähigen Partnerschaft. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_248, zuletzt abgerufen am 06.04.2021.

Pressemitteilung – Europäische Kommission (2020b): Cotonou-Folgeabkommen: Verhandlungsführer erzielen politische Einigung über neues Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2291, zuletzt abgerufen am 05.04.2021.

Pyritz, Eberhard (2019): Die „Neue Seidenstraße“ – China belebt alte Handelswege. Klett Verlag, 1-4, https://www.klett.de/sixcms/detail.php?template=terrasse_artikel_layout_pdf&art_id=1130147, zuletzt abgerufen am 03.06.2021.

Ramdoe, Isabelle (2014): ECOWAS and SADC Economic Partnership Agreements: A Comparative Analysis. European Centre for Development Policy Management, Vol. 165, 1-25.

Raza, Werner (2007): "European Union Trade Politics: Pursuit of Neo-Mercantilism in Different Fora?" In: Joachim Becker, Wolfgang Blaas (Hg), Strategic Arena Switching in International Trade Negotiations, 67-96, Aldershot:Routledge.

Raza, Werner (2008): Die Außenhandelspolitik der Europäischen Union. Zunehmend aggressive Forcierung einer neo-merkantilistischen Weltmarktorientierung. Kurswechsel, 2007(4), <https://www.linksnet.de/artikel/20964>; zuletzt abgerufen am 17.12.2020.

Rowden, Rick (2017): The most remarkable rejection of 'free trade' you've never heard of, The Mint. <https://www.bilaterals.org/?the-most-remarkable-rejection-of&lang=en>, zuletzt abgerufen am 01.10.2020.

SACU (2013): What is SACU? <https://www.sacu.int/show.php?id=471>, 09.09.2020, zuletzt abgerufen am 01.10.2020.

Schiffauer, Leonie (2020): Eigennütziger Geber oder Retter in der Not? Chinas Entwicklungspolitik im Kontext der neuen Seidenstraße. https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Artikel/12-20_Onl-Publ_Chinas_Entwicklungspolitik.pdf, zuletzt abgerufen am 15.04.2021.

Schmid, Christine/ Unrau, Christine (2011): „1. Teil: Territoriale Zentren und Peripherien“ In: Lukas Becht, Alexander Hirschfeld und Sebastian Neubauer (Hg.), Mythos Mitte: Wirkmächtigkeit, Potenzial und Grenzen der Unterscheidung Zentrum/Peripherie, 24-65, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Sicurelli, Daniela (2010): The European Union's Africa Policies - Norms, Interests and Impact. Farnham, Surrey, England : Routledge.

South Centre (2007): Factsheet Nr. 4 – Regional Integration and the EPAs. https://www.southcentre.int/wp-content/uploads/2013/08/AN_EPA4_Regional-Integration-and-EPAs_EN.pdf, zuletzt abgerufen am 15.02.2021.

Sparks, Donald (2019): „SADC Towards a deeper and wider union?“ In: Robert E. Looney (Hg.), Handbook of International Trade Agreements - Country, regional and global approaches, 348-358, New York: Routledge.

Stimmer, Gernot (2019): Die Außenbeziehungen der EU: Politik, Ökonomie, Sicherheit, Kultur. Wien: Ring Österreichischer Bildungswerke.

Tetzlaff, Rainer (2018): Afrika: Eine Einführung in Geschichte, Politik und Gesellschaft. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Tröster, Bernhard/Küblböck, Karin/Grumiller, Jan (2017): EU's and Chinese raw materials policies in Africa: converging trends? Kurswechsel, Zeitschrift für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen, Vol. 3, 69-78.

Twitchett, Kenneth J. (1974): Yaoundé Association and the Enlarged European Community. The World Today, Vol. 30(2), 51-63.

Viljoen, Willemien (2017): From the TDCA to the SADC-EU EPA – the significant changes.

<https://www.tralac.org/discussions/article/12514-from-the-tdca-to-the-sadc-eu-epa-the-significant-changes.html>, zuletzt abgerufen am 16.09.2020.

Wendt, Reinhard (2016): Vom Kolonialismus zur Globalisierung: Europa und die Welt seit 1500. Paderborn: UTB.

Wildner, Tobias (2011): Die Economic Partnership Agreements (EPA) zwischen der EU und den AKP-Staaten. Action Solidarité Tiers Monde, 1-56.

Wirtschaftslexikon (2020): Neomerkantilismus.
<http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/neomerkantilismus/neomerkantilismus.htm>, zuletzt abgerufen am 05.06.2021.

Zartmann, William (1970): The EEC's new deal with Africa. Africa Report, Vol. 15(2), 28-31.

15 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Afrika ca. 1913 mit europäischen Kolonien.....	21
Abbildung 2: Handel zwischen EU und SADC-EPA-Staaten.....	60
Abbildung 3: Handel EU-Westafrika 2019 in Mio. EUR.....	79
Abbildung 4: Handel EU-SADC 2019 in Mio. EUR.....	79
Abbildung 5: Handel und Handelsbilanz EU-Westafrika.....	81
Abbildung 6: Handel und Handelsbilanz EU-SADC	81
Abbildung 7: Handel EU-Republik Südafrika 2020 in Mio. EUR.....	82
Abbildung 8: Handel EU-Nigeria 2020 in Mio. EUR	82

16 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Chronologie der Verträge	27
Tabelle 2: Beiträge des 10. EEF 2008-2013	41
Tabelle 3: Handelsliberalisierung EU und SADC/Südafrika	63